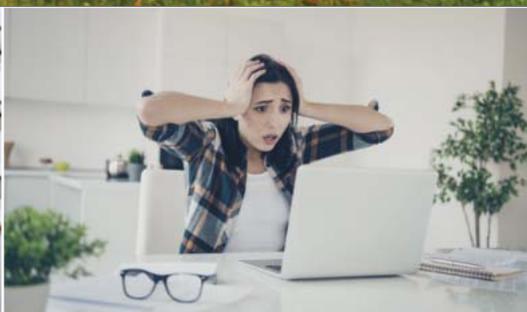


MAV | Mitteilungen

2022 November

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | Anwalt2022 – Die jährliche Konferenz zur Begleitung des Kanzleialltags · Seite 7 | MAV-Themenstammtische · Seite 8 | Prüfungsvorbereitungskurse · Seite 9 | Aktuelles · Seite 10 | Berufsrecht · Seite 15 | Gebührenrecht · Seite 17 | Interessante Entscheidungen · Seite 18

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



www.muenchener-anwaltverein.de

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
Einladung: Anwalt2022	7
MAV-Themenstammtische	8
Die Kanzlei als Ausbilder Wichtige Termine und Informationen, Vertiefungskurse für die ReFa-Abschlussprüfung II/2023	9
Aktuelles	10
MAV-Service	11
MAV-Mitgliedschaft Neue Daten melden bis 15. Dezember 2022	12

Aktuelles

Digitale Anwaltschaft Surfen ohne Cookie-Banner	13
beA: BRAK kündigt weitere beA-Version an, Anforderungen der Gerichte bei Übermittlungsproblemen.....	13



Weiteres beA-Update im November geplant → Seite 13

Sacharow-Preis: Gewinner bekanntgegeben → Seite 24

Nachrichten, Beiträge

Berufsrecht von Dr. Wieland Horn Bericht aus dem Centrum für Berufsrecht	15
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider Abrechnung von Rundreisen	17
Interessante Entscheidungen	18
Interessantes	24
Personalia Amtswechsel bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Hate-Speech-Beauftragte	24
Nützliches und Hilfreiches	26
Verkehrsanwälte Info	26
Neues vom DAV	26

MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv –
Fortbildung bis Dezember 2022** → Heftmitte

Buchbesprechungen

Durchsuchung und Beschlagnahme	28
NOMOS Kommentar BGB	28
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 11: Erbrecht, §§ 1922-2385, §§ 27-35 BeurkG	29
Nachmittage Textsammlung, „Eine Mischung aus Tagebuch und Erzählung“ ..	30
Impressum	30

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	31
Mix & Match in der Pinakothek der Moderne Max Beckmann – Departure in der Pinakothek der Moderne	

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	34
---------------------------------------	-----------

2022 November

Volkstrauertag – wie oft denn noch?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wann waren Sie zuletzt traurig? Ich meine nicht enttäuscht oder melancholisch oder gar mürrisch? Echte Trauer erfasst uns wohl nur noch sehr selten. Zumeist erleben wir trauernde Menschen auf dem Bildschirm, nachdem Krieg oder Naturkatastrophen ihnen alles genommen haben. Dann sehen wir Menschen vom Schmerz überwältigt, verzweifelt, ohnmächtig. Solche Bilder machen uns betroffen – bis die folgende Meldung unsere Aufmerksamkeit einfordert.

In Deutschland brauchte es immerhin die Erfahrung zweier Weltkriege, um einen Tag für das Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewalt aller Nationen zu finden. Zunächst wollte man nicht an die „nationale Schmach“ erinnert werden. Und so wurde jahrzehntelang um diesen Gedenktag gerungen; zur Geschichte seien drei Fundstellen empfohlen:

https://www.volksbund.de/fileadmin/redaktion_BG/Mediathek/Volkstrauertag/1998_geschichte_des_volkstrauertages_petersen.pdf;
<https://de.wikipedia.org/wiki/Volkstrauertag>;
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/183891/erinnerung/>.

Heute verdrängen wir nicht mehr. Wir haben schlicht keine Erinnerung. Wer kennt heute noch die Namen der Opfer der beiden Kriege in der eigenen Familie? Welcher Anlass ließe uns heute noch gemeinsam mit anderen als Volk trauern?

Dabei hätte es Grund gegeben, die Erinnerung wach zu halten. Denn die Gefahr eines Krieges lebte auch nach Ende des zweiten Weltkriegs fort. Real wurde diese Gefahr zumeist auf anderen Kontinenten, in weit entfernten Ländern. Stellvertretend seien Koreakrieg (1950-1953), Kubakrise (1962) oder der Vietnamkrieg (Kämpfe 1946-1973) genannt. Krieg gab es in Europa nur als Kriegsdrohung, als „Kalten Krieg“. Der NATO-Doppelbeschluss führte 1979 vor allem Deutschen vor Augen, wie fragil die Situation war. Doch ein Satz sollte immer gelten: „Nie wieder Krieg“. Deshalb beteiligte sich Deutschland lediglich an einem „NATO-Einsatz“ in Jugoslawien (ab 1999) oder ab 2001 an einem „Einsatz“ in Afghanistan. Es gab ein gewaltiges mediales Echo als der damalige Verteidigungsminister Theodor zu Guttenberg im April 2010 von „kriegsähnlichen Zuständen in Afghanistan“ sprach. Von Tabubruch war die Rede. Anfang Oktober 2022 schlug Karl Lauterbach in die gleiche Kerbe: „Wir sind im Krieg mit Putin.“ Und prompt wies ihn die Amtskollegin aus dem zuständigen Fachressort, Christine Lamprecht, zurecht: „Es ist ganz klar - sowohl für die deutsche Bundesregierung als auch für die gesamte Nato: Wir werden keine Kriegspartei.“ Zu groß war die Angst vor dem gewaltigen Wort „Krieg“ und seiner Wirkung.



Derweil, Ende September 2022, stellte der Ostbeauftragte der Bundesregierung, Carsten Schneider, seinen Bericht „Ostdeutschland. Ein neuer Blick“ vor. Die mediale Berichterstattung verband dies mit dem Hinweis auf das Schwinden der Zustimmung zur Demokratie in Ost-, aber zunehmend auch Westdeutschland, vgl. <https://www.fes.de/studie-vertrauen-in-demokratie>. Die Gründe lägen in einem härteren Verteilungskampf, einer Entsolidarisierung in der Gesellschaft – Furcht vor Wohlstandsverlust bei den Einigen, Angst vor Verarmung und Hartz IV (oder wie immer es nun heißen soll) bei den Anderen. Ein solches Klima macht seit jeher bereit für einfache Lösungen. Und so verdeutlichen zwei Darstellungen im dtv-Atlas zur Weltgeschichte „Die Demokratie in der Defensive 1919-1933“ und „Totalitäre und autoritäre Regime und Diktaturen 1933-1939“, wie viele Länder von der Geringschätzung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vor dem zweiten Weltkrieg erfasst waren.

Es ist kein Zufall, dass Friedlaender-Preisträger Siegfried Broß am 24.10.22 in Karlsruhe folgenden Vortrag hielt: „Überlegungen zur Neueinteilung der Welt – zur Rolle des Rechts, internationale Entwicklungen und ein Blick auf Deutschland“, veröffentlicht im Broß-Archiv, <https://www.bayerischer-anwaltverband.de/recht-und-gesellschaft/das-bross-archiv/>. Der Vortrag enthält eine Fülle von historischen Bezügen und Hinweisen darauf, welche Voraussetzungen dauerhaft Frieden und Gerechtigkeit ermöglichen. Es geht nicht nur um die Vermeidung eines „heißen Krieges“ mit Waffen, Toten und Verletzten, sondern auch aller Formen von Wirtschafts- oder Energiekriegen bis hin zu „hybriden Kriegen“ https://www.bayerischer-anwaltverband.de/site/assets/files/2987/ueberlegungen_zur_neueinteilung_der_welt_-_zur_rolle_des_rechts_vortrag_karlsruhe_24_10_2022_2022.pdf.

Die Idee des Volkstrauertages hat es in Deutschland schwer. Zudem: Trauer ist kein Selbstzweck. Was wir jetzt aber umso mehr brauchen, sind historische Reflexion, Eintreten für das Recht und globale Solidarität – an jedem Tag!

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Stürmischer Novemberblues

Kurz vor oder ganz ehrlich gesagt kurz nach Redaktionsschluss sitzt die Vorsitzende recht uninspiriert von ihrem Schreibtisch und stellt sich die Frage: **was sage ich meinen Kolleginnen/Kollegen und wie sage ich es?**

Irgendwie haben mich die letzten Tage mit gefühlt endlosen Videokonferenzen, langen Besprechungen und schwierigen Schriftsätzen ziemlich ausgepowert, meine Kreativität läuft sozusagen auf Notstrom. Einen kleinen Rückschlag auf dem Weg zurück zum aufrechten Gang muss ich auch verarbeiten und an mir nagt die Sorge, vielleicht doch nicht an der nächsten Vorstandssitzung des Deutschen Anwaltvereins in Berlin in zwei Wochen und der am Folgetag anschließenden Mitgliederversammlung teilnehmen zu können. Die Mail mit der Einladung zur feierlichen Eröffnung des französischen Gerichtsjahres, der Rentree, die die Anwaltskammer Paris Ende November veranstaltet, steht rein aus Trotz noch im Maileingang. Einladungen dazu erhalte ich seit vielen Jahren, die Teilnahme hatte ich mir (vor meinem Unfall) für dieses Jahr endlich vorgenommen. Das wird nicht klappen. Immerhin konnte ich in diesem Jahr erstmals die Einladung in französischer Sprache verstehen und war nicht auf die englische Übersetzung angewiesen. Nächstes Jahr habe ich hoffentlich noch Einiges dazugelernt und kann umso mehr von der Teilnahme profitieren, also sei's drum, selten ein Schaden wo nicht ein Nutzen.

Vielleicht brauchen auch andere, so wie ich, **zwischendurch mal einen Nervenschoner** – blättern Sie ein bisschen weiter auf Seite 13, die Verbraucherzentrale hat sich etwas Gutes einfallen lassen, um die Suche im Internet entspannter zu gestalten.

Gerade wollte ich schreiben, dass der Monat November auch allgemein im Internet nicht ergiebig ist, ich hatte vorhin aber nur die Zahl 11 gegoogelt (das ist wirklich unergiebig), mein Notstromaggregat hat aber gerade die kleinen grauen Zellen soweit versorgt, dass mir eingefallen ist, dass sich am **9. November die Reichspogromnacht 1938 jährt. Im Internet konnte ich leider noch nicht finden, wie die Landeshauptstadt München in diesem Jahr das Gedenken gestaltet** – üblicherweise gibt es unter anderen eine mehrstündige Lesung der Namen der Opfer der Judenverfolgung im Dritten Reich am **Gedenksteine der alten Synagoge**, also in unmittelbarer Nähe von Amtsgericht und Künstlerhaus. Nähere Angaben finden Sie sicherlich zeitnah im Internet oder in der guten alten Zeitung schwarz auf weiß.

Eine Einladung, die gestern in mein E-Mail-Fach geflattert ist, gebe ich besonders gerne an Sie weiter:

Gisela Maria Schmitz schreibt: *„Schon im März 2020 wollten wir »Das achte Leben. Für Brilka« auf die Bühne des AGV bringen. Die Proben waren abgeschlossen, die Premiere konnte stattfinden, alle waren bereit – doch dann kam der erste Lockdown. Eine Einladung unserer Inszenierung im Oktober 2020 zum Amateurtheaterfestival nach Backnang konnten wir annehmen und das Stück dort, trotz Coronabedingungen, einmal vor großem Publikum zeigen. Der Abend wurde ein großer Erfolg. Was wir nicht ahnen konnten und was uns fast schon erschrocken hat, ist, welche unglaubliche Aktualität »Das achte Leben. Für Brilka« durch den Krieg in der Ukraine bekommen hat.“*



Ich habe damals das große Glück gehabt, die Generalprobe zu sehen, es war ein toller und beeindruckender Abend, den Sie sich jetzt nach zwei Jahren endlich auch gönnen können:

»Das achte Leben. Für Brilka« von Nino Haratischwili

Freitag 25. | Samstag 26. | Sonntag 27. November 2022

Freitag 02. | Samstag 03. | Sonntag 04. Dezember 2022

Beginn jeweils 19.30 Uhr, Akademischer Gesangverein, Ledererstraße 5 (Nähe Marienplatz)

Der Eintritt ist frei. Keine Reservierung. Einlass 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn. Um Spenden wird gebeten.

An einem Thema komme ich als Chronistin des Münchner Anwaltslebens nicht vorbei, obwohl ich selbst weiterhin Mitglied des Kammervorstands, also persönlich nicht direkt betroffen bin.

Nicht immer sind die Wegweiser so deutlich wie auf unserem Titelbild. So hat im Jahr 2020 der Wahlausschuss der Rechtsanwaltskammer für die turnusmäßige Wahl der Hälfte der Kammer Vorstandsmitglieder eine falsche Entscheidung getroffen. Durch die auf den nächsten Seiten berichtete Entscheidung des BGH wurde festgestellt, dass die Kandidatenliste des Wahlvorschlags für den Bezirk des Landgerichts I nicht ordnungsgemäß, weil durch Nichtberücksichtigung eines (zwischenzeitlich 2022 gewählten) Kandidaten unvollständig war. Durch die Entscheidung des BGH haben 11 meiner aus langer oder kurzer Zusammenarbeit in Vorstand und Abteilungen geschätzten Kammervorstandskollegen, darunter der Präsident und ein weiteres Präsidiumsmitglied, ihr Amt verloren. Die Wahlen, die durch die derzeit vakanten Plätze erforderlich sind, werden kurzfristig stattfinden. Ich appelliere an alle, denen in den nächsten Wochen die Wahlunterlagen der Wiederholungswahl zugehen werden, von ihrem Stimmrecht auch Gebrauch zu machen. Ich freue mich auf einen bald wieder vollständigen und nun korrekt gewählten und legitimierten Kammervorstand und bin zuversichtlich, verdiente und mir liebe Gesichter wiederzusehen. Auch bis zur Wiederholungswahl bleibt das Kammerschiff übrigens nicht kopflos, Vizepräsidentin Anne Riethmüller (Augsburg) stellt sich bravourös ihren vorübergehend vermehrten Aufgaben und die restlichen Vorstands- und Präsidiumsmitglieder sind ja auch noch da.

Bei der unabhängig davon stattfindenden Kammerversammlung am 22. November ab 14:00 Uhr in der alten Kongresshalle können Sie sich selbst ein Bild machen. Es wird wahrscheinlich noch ein wenig stürmisch zugehen. Nehmen Sie auch hier ihr Recht auf Teilhabe wahr und legen wir gemeinsam den Grundstein für weitere konstruktive Arbeit an den vielfältigen Aufgaben der Kammer.

Vor dem Wiederlesen noch mein herzlicher Dank an alle Autoren des Heftes und die allzeit geduldige Frau Breitenauer! Bleiben Sie gesund und schaffensfreudig im Endspurt des Jahres!

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Teilnahmebedingungen



Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Falls die begrenzte Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. Sollte es aus pandemischen Gründen nötig sein, wird die Durchführung der Tagung auf live-online umgestellt.

Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Die Rechnung, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmenden erhalten für ihre Teilnahme eine Bescheinigung.

Anmeldung

per Fax 089 552633-98 oder E-Mail info@mav-service.de



6

Ich melde mich unter Anerkennung der o.g. Teilnahmebedingungen zu Anwalt2022 an.

Präsenz-Veranstaltung am 14. November 2022 von 10:30 - ca. 17:30 Uhr im

hbw ConferenceCenter im Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München.

Bitte kreuzen Sie die passende Preisstufe für Ihre Teilnahme an:

180,- € zzgl. MwSt. (= 214,20 €) **für Mitglieder im DAV**

240,- € zzgl. MwSt. (= 285,60 €) für Anwält*innen **ohne Mitgliedschaft im DAV**

Kanzlei / Firma

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

MAV Mitt. HP XI/2022

Datenschutz: Anwalt2022 ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmenden und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnahmeliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnahmeliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

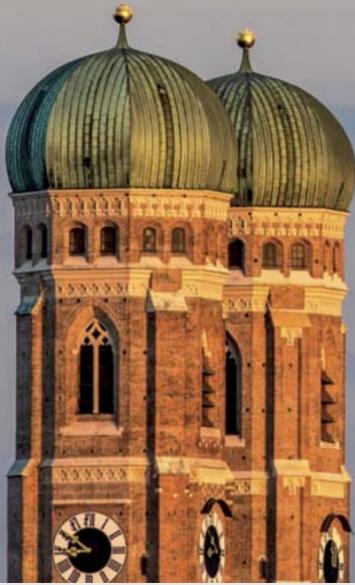
Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.



Datum/Unterschrift

Fragen, Wünsche:

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de



Anwalt 20|22

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V.

Präsenz-Tagung im hbw Conference Center
im Haus der Bayerischen Wirtschaft, München

14. November 2022

Die jährliche Konferenz zur Begleitung des Kanzleialltags

7

Programm

- 10:30 Uhr **Begrüßung**
RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V.
- 10:45 Uhr **Synergieeffekte in der Organisation**
RAin/Nin Edith Kindermann, Präsidentin DAV
- 12:00 Uhr **Mittagspause**
- 13:10 Uhr **Trends für Rechtsdienstleistungen auf dem Anwaltsmarkt**
Prof. Dr. jur. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts und des Instituts für Anwaltsrecht, Uni Köln
- 14:10 Uhr **Risiken und Nebenwirkungen der Berufshaftpflichtversicherung**
RA Prof. Dr. Martin Diller, Gleiss Lutz, Stuttgart
- 15:00 Uhr **Kaffeepause**
- 15:30 Uhr **Aktuelle Entwicklungen im Datenschutz**
RAin Maria-Urania Dovas, LL.M., LANGWIESER RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB, München
- 16:20 Uhr **Künstliche Intelligenz im Recht**
RA Tianyu Yuan, Codefy GmbH, Heidelberg
- 17:20 Uhr **Fazit und Verabschiedung**
RA Michael Dudek, Präsident des BAV

Jetzt anmelden ...



anwalt2022.de

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

Sie haben Interesse an der Betreuung eines Stammtisches? Melden Sie sich unter info@muenchener-anwaltverein.de.



Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiederfer
✉ sw@wiederfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Freddy Kedak
kedak@kedak-law.com

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Maximilian Krämer, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:
RAin Johanna Schmit
✉ schmit.rb@gmail.com (Tel. 089 2006070-16) oder
RAin Michèle Eberth
✉ rain.eberth@web.de
<https://davforum.de>

Aktualisierungen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

Die Kanzlei als Ausbilder

Wichtige Termine und Informationen rund um die Ausbildung

Die **Abschlussprüfung 2023/II der RA-Fachangestellten** findet zwischen Montag, den 15.05.2023 und Mittwoch, den 24.05.2023 statt.

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2023/II in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r nach der Ausbildungsverordnung findet statt am:

Montag, 15.05., Dienstag, 16.05., Mittwoch, 17.05.2023

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III - Fachkundliche Texte formulieren und gestalten

Dienstag, 23.05.2023

Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II

Mittwoch, 24.05.2023

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde

Zugelassene Hilfsmittel:

Deutsche Gesetze, jeweils unkommentiert (z. B. Beck'sche Textausgaben, Habersack, Nomos), Das Wörterbuch „Duden – Deutsches Universalwörterbuch“, Nicht programmierbare Taschenrechner

Nicht zugelassen sind:

Bemerkungen, Erläuterungen.

Anmeldeschluss ist der 06. März 2023. Entscheidend für eine fristgerechte Anmeldung ist der Posteingang per E-Mail bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer. Die Anmeldung ist zu senden an anmeldung@rak-m.de. Von anderen Übermittlungswegen (Fax, Post) ist abzusehen. Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Ende Januar an die Auszubildenden versandt werden oder auf der Webseite der RAK München (https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/02_RA_Fachangestellte/Ausbildung/Pruefungen/Anmeldeformular_fuer_Abschlusspruefungen_07.09.2022.pdf) bereitgestellt werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung (Sommerprüfung) sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 01. September 2023 endet, sowie Wiederholer als auch Teilnehmer, die ihre Ausbildungszeit verkürzt haben.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum 06. März 2023 (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Ausführliche Informationen zu allen Prüfungen finden Sie unter <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen>.

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung>, letzter Zugriff 25.10.2022)

Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2023/II der RA-Fachangestellten



Der **Münchener Anwaltverein e.V.** bietet in diesem Jahr erneut die bewährten Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2023/II in Kooperation mit der **RAK München** an.

Die Kurse finden wieder online statt. Sie legen ihren Fokus auf die Prüfungsschwerpunkte und geben im Übrigen Tipps zum Prüfungsablauf.

9

Termine:

jeweils von 17:30 - 19:00 Uhr:	Donnerstag, 27.04.2023
Montag, 06.03.2023	Donnerstag, 04.05.2023
Montag, 13.03.2023	Donnerstag, 11.05.2023
Montag, 20.03.2023	Mittwoch, 17.05.2023
Montag, 27.03.2023	Montag, 22.05.2023
Donnerstag, 20.04.2023	Donnerstag, 25.05.2023

Die Kosten trägt der MAV, die Teilnahme ist kostenfrei.

Weitere Informationen zu den Inhalten folgen in Kürze.

Interessenten können über die RAK München per E-Mail an ausbildung@rak-m.de oder über Fax: 089/53 29 44-53 mit Angabe des Namens und der E-Mail-Adresse anmelden. Anmeldeschluss ist am 20.02.2023.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme.

Die Kurse finden online voraussichtlich mit der Webinarsoftware edudip statt. Nach Ihrer Anmeldung per E-Mail (zwingend erforderlich) erhalten Sie rechtzeitig einen Zugangslink durch die RAK München zugemailt. Für die Teilnahme müssen Sie keine Software auf Ihrem Endgerät installieren, Sie betreten den Webinarraum mit Ihrem persönlichen Zugangslink ganz einfach über Ihren Browser.

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)

– aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (jedoch nicht über VPN oder Datev)

Wichtiger Hinweis:

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ausführliche Informationen zur Webinarsoftware finden Sie unter <https://help.edudip.com/de/knowledge-base/handout-konfiguration-des-webinar-raums-fuer-teilnehmer/>



Aktuelles

Bundesgerichtshof erklärt Vorstandswahl 2020 der RAK München teilweise für ungültig

Wie der BGH mit seiner Pressemitteilung 148/2022 vom 19.10.2022 mitteilt, hat der Senat für Anwaltssachen mit Urteil vom 12. September 2022 – AnwZ (Brfg 41/21) über die Wahlanfechtungsklage eines Rechtsanwalts entschieden, der nach der Niederlegung seines Amtes als Vorstandsmitglied der beklagten Rechtsanwaltskammer weder zur Nachwahl für den infolge seiner Amtsniederlegung nachzubesetzenden Sitz noch für die in einem einheitlichen Wahlgang mit der Nachwahl

durchgeführte turnusmäßige Neuwahl der Hälfte der Vorstandsmitglieder als Kandidat zugelassen worden war. Der Senat hat die Wahl hinsichtlich der turnusmäßigen Neuwahl für den Wahlbezirk des Klägers für ungültig erklärt und festgestellt, dass die Verbindung der Nach- und der Neuwahl in einem einheitlichen Wahlgang rechtswidrig war. Den weitergehenden Antrag auf Ungültigerklärung auch der Nachwahl hat er abgewiesen.

Dazu die Rechtsanwaltskammer München ihrer Webseite:

Mit Urteil vom 12.09.2022, Az. AnwZ (Brfg) 41/21, das nun zugestellt wurde, hat der Bundesgerichtshof die Vorstandswahl 2020 der RAK München teilweise für ungültig erklärt. Damit wurde das Urteil des Bayerischen Anwaltsgerichtshof vom 22.07.2021 weitgehend bestätigt. Ein Kammermitglied hatte die Vorstandswahl 2020 der RAK München angefochten.

Der Wahlausschuss hatte einen Kandidaten nicht zur Wahl zugelassen, der 2019 in der laufenden Amtsperiode sein Vorstandsamt niedergelegt hatte. Die BRAO regelt in § 69 für diesen Fall, dass das ausgeschiedene Mitglied durch ein „neues Mitglied“ zu ersetzen ist, weshalb der Wahlausschuss die Nachbesetzung mit demselben Mitglied für unzulässig hielt. Das betroffene Mitglied, dessen Kandidatur nicht zugelassen wurde, hat Anfechtungsklage zum BayAGH erhoben.

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof gab der Klage mit Urteil vom 22.07.2021 statt und erklärte die Wahl zum Kammervorstand 2020, bezogen auf die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Landgerichtsbezirk München I, für ungültig. Dagegen legte die Rechtsanwaltskammer München Berufung ein. Nach mündlicher Verhandlung am 12.09.2022 hat der BGH nun das Urteil des BayAGH in Teilen bestätigt.

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof gab der Klage mit Urteil vom 22.07.2021 statt und erklärte die Wahl zum Kammervorstand 2020, bezogen auf die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Landgerichtsbezirk München I, für ungültig. Dagegen legte die Rechtsanwaltskammer München Berufung ein. Nach mündlicher Verhandlung am 12.09.2022 hat der BGH nun das Urteil des BayAGH in Teilen bestätigt.

Der BGH sah zwar den Ausschluss des Klägers von der im Landgerichtsbezirk München I durchzuführenden Nachwahl als rechtmäßig an; er bemängelte indes die Verknüpfung der Nachwahl mit den turnusgemäßen Neuwahlen und erachtete den damit verbundenen Ausschluss des betroffenen Mitglieds auch von diesen Neuwahlen als Wahlfehler, der zur Ungültigerklärung der Vorstandswahl 2020 im Landgerichtsbezirk München I führte.

Die Entscheidung betrifft elf Vorstandsmitglieder aus dem Landgerichtsbezirk München I – darunter auch den Präsidenten und zwei weitere Präsidiumsmitglieder. Diese elf Vorstandsmitglieder sind mit sofortiger Wirkung aus dem Kammervorstand ausgeschieden. Vorübergehend sind Vorstand und Präsidium der RAK München reduziert, aber weiterhin ausreichend besetzt, so dass die Rechtsanwaltskammer ihre Aufgaben bis zur Wahlwiederholung ordnungsgemäß erfüllen kann. **Eine Wiederholung der Wahl wird zeitnah erfolgen, alle Informationen sind in Kürze auf der Website der Rechtsanwaltskammer zu finden.**

(Quellen: BGH, PM Nr. 148/2022 vom 19.10.2022, RAK München, https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/mitgliederservice/aktuelles/artikel?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=896&cHash=4244ecbb5fc1df17f596c1dac41e921, und <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/organisation-gremien/praesidium>, letzter Zugriff 24.10.2022)

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen

Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.

Leiter des Centrum ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von vereierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.



Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Aufgrund der aktuellen Lage derzeit ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

EU-Sanktionen betreffen auch die anwaltliche Praxis – DAV informiert über Auswirkungen der Beschlüsse

Am Donnerstag, den 6. Oktober 2022, hat der Rat der EU weitere Sanktionen gegen die Russische Föderation verabschiedet. Erstmals umfassen diese auch ein Verbot zur Erbringung bestimmter Rechtsdienstleistungen. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) informiert, was genau von den Beschlüssen des Rates betroffen ist. Dies kann auch die anwaltliche Praxis im Hinblick auf die Mandantschaft betreffen.

Was ist verboten?

Untersagt wird dabei direkte und indirekte Rechtsberatung der russischen Regierung ebenso wie von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen. Dabei ist zu beachten, dass Rechtsberatungsdienstleistungen gemäß der Verordnung „die Rechtsberatung für Mandanten in nichtstreitigen Angelegenheiten, einschließlich Handelsgeschäften, bei denen es um die Anwendung oder Auslegung von Rechtsvorschriften geht; die Teilnahme mit oder im Namen von Mandanten an Handelsgeschäften, Verhandlungen und sonstigen Geschäften mit Dritten; die Ausarbeitung, Ausfertigung und Überprüfung von Rechtsdokumenten“ umfassen, nicht aber „die Vertretung, Beratung, Ausarbeitung von Dokumenten oder Überprüfung von Dokumenten im Rahmen von Rechtsvertretungsdienstleistungen, insbesondere in Angelegenheiten oder Verfahren vor Verwaltungsbehörden, Gerichten, anderen ordnungsgemäß eingerichteten offiziellen Gerichten oder in Schieds- oder Mediationsverfahren“.

Welche Ausnahmen gelten?

Ausnahmen von dem Verbot gelten für die Erbringung von Dienstleistungen, die unbedingt erforderlich sind, um vor dem 7. Oktober 2022 geschlossene Verträge, die mit dem Verbot nicht vereinbar sind, oder für deren Erfüllung erforderliche akzessorische Verträge bis zum

8. Januar 2023 zu beenden. Ausgenommen von dem Beratungsverbot sind ebenso russische Privatpersonen. Dasselbe gilt für Dienstleistungen, die für die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung in Gerichtsverfahren und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf unbedingt erforderlich sind oder zur Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem Mitgliedstaat oder für die Anerkennung oder Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder eines Schiedsspruchs aus einem Mitgliedstaat unbedingt erforderlich sind, sofern die Erbringung dieser Dienstleistungen mit den Zielen des Beschlusses und des Beschlusses (EU) 2014/145/GASP im Einklang steht.

Erbracht werden dürfen außerdem solche Dienstleistungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen bestimmt sind, welche sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes, der Schweiz oder eines in Anhang VII aufgeführten Partnerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden.

Behördliche Genehmigung

Weitere Ausnahmen von dem Verbot können durch die zuständigen Behörden gewährt werden. Dafür müssen sie humanitären Zwecken, zivilgesellschaftlichen Aktivitäten zur direkten Förderung der Demokratie oder der Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten oder von Partnerländern in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, dienen.

Auch solche Leistungen, die notwendig sind zur Sicherstellung der kritischen Energieversorgung in der Union und den Kauf bestimmter

Ressourcen, zur Gewährleistung des Betriebs von sicherheitsrelevanter Infrastruktur oder zu Einrichtung und Betrieb nuklearer Kapazitäten, können genehmigt werden.

Rechtsstaatliche Bedenken

Zwar betrifft das Verbot „nur“ Rechtsberatungsleistungen, nicht hingegen z.B. die gerichtliche Vertretung. Dennoch erscheint aus Sicht des DAV bedenklich, dass der Zugang zu anwaltlichem Beistand eingeschränkt wird. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung eines Mandats ist durch den Anwalt oder die Anwältin zu fällen. Dieser Grundsatz wird durch den Rat der EU beschnitten.

Darüber hinaus wird die anwaltliche Tätigkeit in die zwei Sphären der Vertretung und der Beratung geteilt, wobei letztere vom Rat der EU offenkundig als deutlich weniger schutzwürdig eingestuft wird. Damit verkennt der Rat die Rolle der Anwaltschaft als Teil des Systems zur Problemlösung.

Die EU-Sanktionen sind auch Thema im Anwaltsblatt: Sanktionen gegen Russland gelten jetzt auch für die Rechtsberatung <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/russlandsanktionen-rechtsberatung>.

(Quelle: DAV-Sonderdepesche vom 10.10.2022)



Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V.,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

Auch BRAK übt scharfe Kritik am 8. Sanktionspaket der EU

Als Reaktion auf die Scheinreferenden in den inzwischen durch Russland annektierten Gebieten erließ die EU ein weiteres Sanktionspaket. Dieses beschränkt unter anderem Rechtsberatung von in Russland niedergelassenen Unternehmen und Organisationen. Aus Sicht der BRAK verstößt dies gegen rechtsstaatliche Grundsätze.

Auf die Annexion ukrainischer Gebiete, in denen Russland zuvor Scheinreferenden durchgeführt hatte, reagierte die Europäische Union mit einem weiteren Sanktionspaket. Dieses enthält unter anderem eine Reihe zusätzlicher bzw. verschärfter Wirtschaftssanktionen, darunter auch eine wesentliche Einschränkung der rechtlichen Beratung von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen.

Die BRAK hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass die ungerechtfertigte militärische Invasion in einem souveränen Staat einen inakzeptablen Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit in Europa, aber auch auf die internationale Staatengemeinschaft darstellt. Dass die EU auf die Annexion ukrainischer Gebiete mit erneuten Sanktionen reagiert, hält die BRAK für nachvollziehbar. In einem Schreiben an Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann kritisiert sie das Sanktionspaket dennoch scharf:

Verfassungsrechtlich bedenklich ist aus ihrer Sicht die konkrete Ausgestaltung der Sanktionen. Sie schränken das grundlegende Recht ein, sich in allen Rechtsangelegenheiten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nach eigener Wahl beraten und vertreten zu lassen. Auch mit Blick auf die Berufsausübungsfreiheit sieht die BRAK Probleme, da die in der Sanktionsverordnung geregelten Ausnahmefälle viele unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten. Zudem sei nicht hinnehmbar, dass im Grunde genommen verbotene Rechtsberatung im Einzelfall und unter bestimmten Bedingungen von Behörden genehmigt werden kann. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssten im Einzelfall selbst entscheiden dürfen, ob sie ein Mandat annehmen oder es etwa aus moralischen Gründen ablehnen.

Presseerklärung Nr. 9/2022 v. 10.10.2022

<https://www.brak.de/presse/presseerklarungen/2022/presseerklarung-9-2022-scharfe-kritik-am-8-eu-sanktionspaket/>

Präsidentenschreiben an Bundesjustizminister Dr. Buschmann vom 7.10.2022

https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/presseerklarungen/2022-10-07_BMJ_Buschmann_-_neues_EU-Sanktionspaket.pdf

Informationen zum 8. Sanktionspaket der EU

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2022:259I:FULL&from=DE>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 21/2022 vom 19.10.2022)

Wohnungseigentum: BRAK begrüßt Pläne zu digitalen Bescheinigungen

Bescheinigungen für die Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum sollen künftig auch online beantragt werden können. Die BRAK begrüßt den Entwurf für eine Änderung der Verwaltungsvorschrift, die dies ermöglichen soll.

Um Wohnungseigentum oder Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz begründen zu können, muss dem Grundbuchamt eine sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung vorgelegt werden, mit

der die Baubehörde bestätigt, dass die betreffende Wohnung in sich abgeschlossen ist. Die Abgeschlossenheitsbescheinigung ist eine nach dem Onlinezugangsgesetz für Bürgerinnen und Bürger online anzubietende Leistung. Mit einer vom Bundesministerium der Justiz Ende September als Referentenentwurf vorgelegten Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (AVA) soll dies ermöglicht werden. Künftig soll die Abgeschlossenheitsbescheinigung in den digitalen Bauantrag integriert werden.

In ihrer Stellungnahme begrüßt die BRAK, dass die Abgeschlossenheitsbescheinigung ab dem 1.1.2023 online beantragbar sein soll, dass aber daneben auch der bisherige analoge Weg beibehalten werden soll. Offen bleibt für sie jedoch, ob diese elektronische Antragsmöglichkeit auch für Privatpersonen zur Verfügung stehen soll und insbesondere, ob auch gewährleistet ist, dass diese die Abgeschlossenheitsbescheinigung auch elektronisch empfangen können. Es dürfe kein Zustand entstehen, als Privatperson selbst von der Antragstellung ausgeschlossen zu sein. Dies wäre aus Sicht der BRAK für das Fortkommen des elektronischen Rechtsverkehrs schädlich.

Stellungnahme Nr. 41/2022

https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2022/stellungnahme-der-brak-2022-41.pdf

Referentenentwurf

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_AVA_Allgemeinene_Verwaltungsvorschrift.pdf?__blob=publicationFile&v=4

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 21/2022 vom 19.10.2022)

Digitale Anwaltschaft

Surfen ohne Cookie-Banner

Für weniger Datenspuren: Blocker-Plugin der Verbraucherzentrale Bayern blendet lästige Einwilligungs-Banner aus

Webseitenbetreiber müssen die Zustimmung der Webseitenbesucher und -besucherinnen immer dann einholen, wenn sie technisch nicht notwendige Cookies setzen wollen. Cookies sind kleine Datensätze, die in Ihrem Browser auf Ihrem Gerät gespeichert werden. Sie sorgen z.B. dafür, dass eine besuchte Webseite Sie wiedererkennt. Nützlich beim Shoppen, wenn Sie z.B. ein Produkt in den Warenkorb legen. Ohne die sog. technisch notwendigen Cookies wäre eine Nutzung des Internets, insbesondere Online-Banking, Online-Shopping usw. in der Form wie wir es kennen und nutzen, nicht möglich.

Durch Cookies können Unternehmen aber auch Ihr Surfverhalten analysieren, personenbezogene Informationen wie z.B. Ihre IP-Adresse, besuchte Seiten - und somit Ihre Interessenschwerpunkte, Daten, die Sie in Online-Formulare eingegeben haben (z.B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Passwörter usw. transparent werden. Um solche Cookies setzen zu dürfen bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung der Webseitenbesucher und -besucherinnen. Deshalb bekommen Verbraucher und Verbraucherinnen Cookie-Einwilligungs-Banner angezeigt. Aber sind wir mal ehrlich: Wer ertappt sich nicht dabei, nach dem fünften Banner einfach genervt auf den Zustimmung-Button zu klicken um schnell weitersur-

fen zu können. Denn um eine Webseite anzusehen, ohne seine persönlichen Daten freizugeben, muss man die Zustimmung verweigern. Dafür muss aber erst der richtige Button gefunden werden, für den benötigt man häufig viele weitere Klicks und oft sind die gewünschten Optionen gut versteckt.

Mit dem Browser-Plugin "Nervenschoner" will die Verbraucherzentrale Bayern Abhilfe schaffen. Das Plugin unterdrückt die meisten der Banner und sorgt so für ungestörteres Surfen. Der Vorteil: Die Nutzer des Plugins müssen keine Entscheidung mehr für oder gegen Cookies und die Datenverwendung treffen. Ohne die Einwilligung dürfen ausschließlich technisch notwendige Cookies gesetzt werden – es werden somit weniger Datenspuren im Netz hinterlassen, die gewohnten Extras wie der Einkaufskorb funktionieren aber weiterhin.

Das Plugin wurde in Kooperation mit der ZD.B-Themenplattform Verbraucherbelange erstellt und durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gefördert. Es unterdrückt die meisten der Banner und sorgt so für ungestörteres Surfen.

Ausführliche Informationen zu Cookies, der Technik hinter dem Plugin, eine Installationsanleitung sowie eine Bedienungsanleitung und FAQs finden Sie auf der Seite der Verbraucherzentrale Bayern.

<https://www.verbraucherzentrale-bayern.de/digitale-welt/browser-plugin-nervenschoner-endlich-ungestoert-surfen-74152>

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach - beA:

BRAK kündigt weitere beA-Version für Ende November an



Die BRAK und ihre Dienstleisterin, die Wesroc GbR, planen noch in diesem Jahr eine weitere beA-Version bereitzustellen.

Bereits Ende Oktober (Stand zum Redaktionsschluss am 25.10.2022) erfolgte die Bereitstellung der beA-Version 3.15, die insbesondere eine neue Version der beA-Webanwendung, eine neue Version des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses und eine ganz neue Authentifizierungs-Funktion für die Anmeldung am Akteneinsichtsportal der Justiz beinhaltet.

Die jeweils gültige XJustiz-Version für Übermittlungen im elektronischen Rechtsverkehr ist in den Bekanntmachungen zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (2. Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 – 2. ERVB 2022) geregelt. Zum 30.10.2022 stand die Umstellung auf die XJustiz-Version 3.3.1 an. Dafür erforderliche Voraussetzungen werden mit der beA-Version 3.15 bereitgestellt. Die neue Version der beA-Webanwendung setzt darüber hinaus den von der Justiz erarbeiteten Standard zur Abbildung der Eilbedürftigkeit bzw. der Sendungspriorität im XJustiz-Strukturdatensatz um. In diesem Zuge werden die beA-internen Attribute "dringend" und "zu prüfen" aus den Dialogen der beA-

Webanwendung ausgebaut, um etwaige Verwirrungen aufgrund der sehr ähnlichen Attribute zu vermeiden.

Eine neue Version des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis ermöglicht indes auf Grundlage des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung jederzeit die vollständige Anzeige aller Suchergebnisse unabhängig von der Anzahl der Treffer.

Die beA-Version 3.15 ist zudem die Grundlage zur Anbindung des beA an das von der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK), unter der Federführung des Landes Baden-Württemberg, realisierte bundesweite Akteneinsichtportal. Darüber kann die Einsicht in sämtliche elektronischen Gerichtsakten in der Bundesrepublik vermittelt werden. Die Anbindung ermöglicht allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine Anmeldung am Akteneinsichtportal über das Anmeldeverfahren des beA mit den dazugehörigen Authentifizierungsmitteln (also insbesondere die beA-Karte).

beA-Version 3.16 Ende November

Für Ende November ist dann bereits die beA-Version 3.16 geplant, welche eine neue Version der beA-Webanwendung und eine neue Version der beA-Kanzleissoftware-Schnittstelle umfassen wird.

In Vorbereitung auf die von der Justiz zum 1.1.2023 vorgesehenen erneuten Erweiterung der Mengenbegrenzungen für Nachrichten muss die von der Client Security genutzte Java-Laufzeitumgebung auf 64 Bit umgestellt werden. Dazu wird eine Aktualisierung des Installationsprogramms der beA Client Security erfolgen, welche nunmehr ausschließlich in einer 64 Bit-Version angeboten wird. Darauf haben wir bereits im Rahmen des beA-Newsletters 3/2022 und beA-Newsletters 8/2022 hingewiesen. Bitte prüfen Sie, ob Ihr Windows-System die 64 Bit-Version unterstützt und ggf. noch Anpassungen in Ihrer IT vorzunehmen sind. Gleichzeitig wird das Installationsprogramm verbessert, sodass zukünftige Installationen und Aktualisierungen der beA Client Security vereinfacht und insbesondere weniger Benutzereingaben bzw. Bestätigungen durch den Benutzer im Installationsprozess erforderlich werden.

Die neue Version der beA-Kanzleissoftwareschnittstelle wird eine Erweiterung des Rechte- und Rollenmanagements sowie Verbesserungen zur Empfängersuche und zum Nachrichtenabruf umfassen.

(Quelle: BRAK, beA-Newsletter 9/2022 v. 13.10.2022)

OVG Münster: Bei Internetstörung mobilen Hotspot einrichten!

Das OVG Münster stellte in einem Beschluss v. 6.7.2022, Az. 16 B 413/22, fest, dass eine 5 Wochen andauernde Internetstörung keine „vorübergehende technische Störung“ darstelle. Der Rechtsanwalt hätte sich daher nach Ansicht des Gerichts „etwa durch ein Hinwirken auf eine schnellere Behebung der von ihm geltend gemachten Störung oder die Beschaffung und Verwendung eines mobilen Hotspots“ um Abhilfe bemühen müssen.

An die Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Störung stellen die Gerichte hohe Anforderungen. Bei länger andauernden technischen Störungen empfiehlt es sich über Alternativen nachzudenken, wie gleichwohl die Einreichung als elektronisches Dokument erfolgen kann. Alle unternommene Schritte sollten dokumentiert und in die Glaubhaftmachung aufgenommen werden. In jedem Fall ist aber der Aufforderung des Gerichts, das Dokument sobald wie möglich als elektronisches Dokument nachzureichen, nachzukommen.

Die Entscheidung finden Sie unter https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2022/16_B_413_22_Beschluss_20220706.html

(Quellen: www.justiz.nrw.de, letzter Zugriff 18.10.2022, BRAK, beA-Newsletter 9/2022 v. 13.10.2022)

OVG NRW: Glaubhaftmachung durch Vorlage der Prüfprotokolle von erfolglosen Übermittlungsversuchen



Mit Beschluss vom 23.09.2022 - 19 B 970/22 hat 19. Senat des OVG Nordrhein-Westfalen eine Beschwerde der Antragsteller als formwirksam eingelegt anerkannt. Dass sie diese mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 23. August 2022 entgegen § 55d Satz 1 VwGO nur mittels Telefax und nicht als elektronisches Dokument übermittelt hätten, stehe der Zulässigkeit der Beschwerde im vorliegenden Fall ausnahmsweise nicht entgegen.

Das Gericht führt dazu aus:

Nach dieser am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Vorschrift unterliegen schriftlich durch Rechtsanwälte einzureichende Anträge und Erklärungen der Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs. Der Übermittlungsweg per Telefax verstößt grundsätzlich gegen diese Nutzungspflicht.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 31. Mai 2022 - 19 B 459/22 -, juris, Rn. 1, und vom 27. April 2022 - 19 B 2003/21 -, juris, Rn. 17 ff.; Müller, in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 3, 1. Aufl., 1. Überarbeitung (Stand: 18. Mai 2022), § 55a VwGO, Rn. 183.2.; Biallaß, in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 2, 2. Aufl., § 8 ERVV, Rn. 5.1 (Stand: 7. September 2022).

Doch ist die Faxübermittlung vorliegend ausnahmsweise als Ersatzeinreichung nach § 55d Satz 3 VwGO zulässig. Auf einen entsprechenden Hinweis des Senats hat der Prozessbevollmächtigte gemäß § 55d Satz 4 Halbsatz 1 VwGO durch Vorlage der Prüfprotokolle von drei erfolglos gebliebenen Übermittlungsversuchen an das Verwaltungsgericht unverzüglich glaubhaft gemacht, dass ihm eine Übermittlung als elektronisches Dokument wegen eines am Tag des Fristablaufs aufgetretenen technischen Fehlers im Postausgang seines beA-Postfachs vorübergehend unmöglich war.

Zu dieser Glaubhaftmachung OVG NRW, Beschlüsse vom 6. Juli 2022 - 16 B 413/22 -, juris, Rn. 6, vom 27. April 2022, a. a. O., Rn. 17, vom 31. März 2022 - 19 A 448/22.A -, juris, Rn. 4, und vom 10. März 2022 - 19 E 147/22 -, juris, Rn. 4.

(Quelle: OVG NRW, Beschluss vom 23.09.2022, 19 B 970/22)

BGH: Fristversäumnis selbst verschuldet – Übersendung aller Anhänge ist zu überprüfen

ZPO § 130a Abs. 5, § 233 (Fd)

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes (hier: Berufungsbegründung) über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfordert die Kontrolle, ob sich die erhaltene automatisierte Eingangsbestätigung gemäß § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO auf die Datei mit dem betreffenden Schriftsatz bezieht.

Im Rechtsstreit um die Zahlung von Schadensersatz nach der Zwangsversteigerung einer Immobilie wurde vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin Berufung eingelegt. Aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (nachfolgend: beA) des Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist bei dem Berufungsgericht am Tage des Fristablaufs eine Nachricht eingegangen, der kein pdf-Dokument als Anhang beigefügt war. Am Folgetag ist eine elektronische Nachricht aus dem beA des Klägers mit der Berufungsbegründung vom Vortag (Dateiname: "Scan_0178.pdf") als Anhang bei dem Berufungsgericht eingegangen.

Nach einem Hinweis des Berufungsgerichts auf den verspäteten Eingang der Berufungsbegründung hat die Klägerin behauptet, die Berufungsbegründung sei fristgerecht an das Berufungsgericht übermittelt worden, und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung hat sie geltend gemacht, ihr Prozessbevollmächtigter habe am Tage des Fristablaufs anhand der Angaben am Ende des Prüfprotokolls unter der Überschrift "Zusammenfassung Prüfprotokoll" zu Übermittlungscodes, Meldungstext und Status überprüft, dass die Übermittlung erfolgreich gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und ihre Berufung als unzulässig verworfen.

Zu Recht, wie der XI. Zivilsenat des BGH in seinem Beschluss XI ZB 14/22 vom 20. September 2022 ausführt:

Die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung beruht auf einem Verschulden des Prozessbevollmächtigten, das ihr nach § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen ist. Aus Sicht des Gerichts ist für das Vorliegen einer Eingangsbestätigung gemäß § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO auch erforderlich, dass gerade der Eingang des elektronischen Dokuments im Sinne von § 130a Abs. 1 ZPO, das übermittelt werden sollte, hier also der Berufungsbegründung, bestätigt wird. Die Bestätigung der Versendung irgendeiner Nachricht oder irgendeines Schriftsatzes genügt nicht.

Dementsprechend hat der Bundesgerichtshof in Bezug auf die abendliche Ausgangskontrolle des elektronischen Postfachs bereits entschieden, dass es jedenfalls nicht genügt, dass die Feststellung der Versendung irgendeines Schriftsatzes mit dem passenden Aktenzeichen erfolgt, sondern anhand des zuvor sinnvoll vergebenen Dateinamens auch zu prüfen ist, welcher Art der Schriftsatz war (BGH, Beschluss vom 17. März 2020 - VI ZB 99/19, NJW 2020, 1809 Rn. 16).

Deshalb reicht es nach der Übermittlung fristwahrender Schriftsätze mittels beA für die erforderliche Überprüfung, ob die Übermittlung vollständig und an den richtigen Empfänger erfolgt ist (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Mai 2021 - VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 Rn. 46), nicht aus, die angezeigte Eingangsbestätigung daraufhin zu kontrollieren, ob als Meldetext "request executed" und als Übermittlungsstatus "erfolgreich" angezeigt wird. Vielmehr ist anhand des zuvor vergebenen Dateinamens auch zu prüfen, ob sich diese

Meldung auf die Datei mit dem Schriftsatz bezieht, dessen Übermittlung erfolgen sollte (vgl. RhPfVerfGH, NJW 2020, 604 Rn. 8; OLG Dresden, NJW 2021, 2665 Rn. 8).

Die nach dieser Rechtsprechung geforderten Sorgfaltspflichten, von denen auch das Berufungsgericht ausgegangen ist, hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin nicht erfüllt. Denn nach deren eigenem Vortrag hat er das vom Berufungsgericht erhaltene Prüfprotokoll nur hinsichtlich der Angaben in dem Abschnitt "Zusammenfassung Prüfprotokoll" überprüft, nicht aber im Hinblick auf die mit der Nachricht übermittelten Anhänge.

BGH, Beschluss vom 20.09.2022 - XI ZB 14/22 -

Vorinstanzen:
OLG München, LG Traunstein

(Quelle: BGH, Beschluss XI ZB 14/22 vom 20.09.2022)

Berufsrecht

Bericht aus dem Centrum für Berufsrecht

Das Centrum für Berufsrecht deckt mit seiner Arbeit eine Reihe von Feldern ab. Im Vordergrund stehen nach wie vor **die Beratung, die Unterstützung und – im Einzelfall – auch die Vertretung von Kolleginnen und Kollegen in Fragen des Berufsrechts**, sowohl allgemein wie auch dann, wenn es Auseinandersetzungen mit der Kammer oder in der Anwaltsgerichtsbarkeit gibt. Gerade in letzter Zeit konnten schöne Erfolge erzielt und konnte den betreffenden Kolleginnen und Kollegen effektiv geholfen werden. Die Fälle, in denen das Centrum tätig war, können hier aber nicht im Einzelnen aufgeführt werden. Das wäre abendfüllend und ist geeignet für ein Seminar oder eine Informationsveranstaltung mit dem Thema „Praxis des Berufsrechts in Selbstverwaltung und Anwaltsgerichtsbarkeit“; eine solche ist angedacht.

Ein weiteres Feld ist die Beratung und **Hilfe bei der Vertragsgestaltung wie der Auseinandersetzung um Vereinbarungen** bei Sozietäten oder jetzt Berufsausübungsgesellschaften, aber auch bei Anstellungsverträgen. Dazu nur ein paar Stichworte:

Bekanntlich ist die **Tätigkeit als Angestellter** bei Kollegen oder bei Patentanwälten nach der Regelung in § 46 Abs. 1 BRAO Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt. Das gilt über den Wortlaut des Gesetzes hinaus auch für die Anstellung bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Die Einschränkung im Wortlaut von § 46 Abs. 1 BRAO beruht auf einer Diskrepanz zwischen den möglichen Angehörigen zulassungsfreier Berufsausübungsgesellschaften (jetzt § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO; bisher § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO) und eben der Berufsausübung im Anstellungsverhältnis nach § 46 Abs. 1 BRAO. Wegen der Details sei auf den Beitrag im November-Heft 2019 der Mitteilungen des MAV verwiesen. Zu beachten ist, dass der bei einem Patentanwalt oder Steuerberater angestellte Rechtsanwalt, eben weil er Angestellter ist, nur in dem Umfang Rechtsdienstleistungen erbringen darf, wie sie dem Arbeitgeber erlaubt sind. Der Steuerberater kann seine Kompetenzen nicht dadurch erweitern, dass er einen Rechtsanwalt anstellt.

Die Neuregelung des Rechts der **Berufsausübungsgesellschaften** und ihrer Zulassung durch die Kammer oder auch ihrer nicht notwendigen Zulassung spiegelt, wie Kleine-Cosack in der neuen, 9. Auflage seines Kommentars zur BRAO (Besprechung im August/September-Heft 2022 der Mitteilungen) bemängelt, die deutsche Neigung zum

gesetzgeberischen Perfektionismus und macht es nicht gerade einfach, eine zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft auf den Weg zu bringen, zumal die Kammern (auch die Kammer München) eigenständige und damit von Kammer zu Kammer unterschiedliche, detailreiche Anträge ausgearbeitet haben; die muss man erst einmal bewältigen, sie erinnern sehr an die Anträge zur Reform der Grundsteuer. In der Schweiz, um nur ein Gegenbeispiel zu nennen, können sich Anwälte in unterschiedlicher Weise zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden, auch in einer AG oder einer GmbH; im Schweizer Anwaltsgesetz (BGFA) ist das überhaupt nicht geregelt, sondern den Anwälten in eigener Verantwortung überlassen (Missbräuchen bauen Entscheidungen des Schweizer Bundesgerichts in Lausanne vor; es gibt aber, soweit ersichtlich, nur zwei, eine positive und eine negative). Es geht also auch anders.

In der Praxis ist es am einfachsten, eine **Bürogemeinschaft** nach § 59q BRAO zu begründen; denn diese ist nach der Neureglung in der großen BRAO-Reform vom anwaltlichen Gesellschaftsrecht abgekoppelt worden und weder zulassungspflichtig noch in der Art ihrer Mitglieder beschränkt, der Beruf des Bürogemeinschafters muss nur mit dem des Anwalts vereinbar sein. Auch ist an die Zusammenarbeit mit einem Berufsfremden oder einem ehemaligen Sozius als „of counsel“ zu denken, nachdem der BGH diese Möglichkeit ausdrücklich anerkannt hat. Wegen der Details sei auch hier auf den Beitrag im Oktober-Heft 2020 der Mitteilungen verwiesen.

16

Dazu sei ergänzt: Bei der Weiterentwicklung des deutschen Berufsrechts sollte nicht außer Acht bleiben, dass es unter den Ländern Europas einen **Wettbewerb** nicht nur im Steuerrecht und im Gesellschaftsrecht, sondern auch **im Berufsrecht** gibt. Das hat vor Jahren bekanntlich zur Flucht in die LLP geführt. Wir leben in Europa nicht auf einer berufsrechtlichen Insel, und die Gestaltungsmöglichkeiten, die Europa eröffnet, werden auch im Berufsrecht genutzt, nicht von jedem, aber von denen, die sich auskennen. Das gilt insbesondere für den Zugang zum Beruf sowie für Holdinggesellschaften; man denke nur an den wirtschaftlich tätigen Verein Schweizer Rechts, der auch Anwälten zugänglich ist und international rege genutzt wird.

Zu der rein beratenden, die Notare würden sagen: vorsorgenden, Rechtspflege, gehört auch die **Betreuung der Kollegenschaft bei dem Wunsch, sich im Ausland niederzulassen, wie auch ausländischer Kollegen und Kolleginnen, in Deutschland tätig zu werden**. Das ist, soweit das EuRAG eingreift und der europäische Wirtschaftsraum betroffen ist, weitestgehend unproblematisch. Da konnten wir mehrfach behilflich sein. Schwierig ist die Niederlassung ausländischer Kolleginnen und Kollegen aus Staaten des Welthandelsabkommens oder aus Drittstaaten, wie das in § 206 BRAO geregelt ist. Aber auch da gibt es Wege, den betreffenden Kolleginnen und Kollegen zu einer Tätigkeit in Deutschland zu verhelfen. Im Übrigen ist es möglich, ausländische Anwälte unabhängig von ihrer Herkunft anzustellen. Dieser Ausweg bleibt immer.

Das Centrum für Berufsrecht bemüht sich weiter, in Anlehnung an ein universitäres Institut die Bereiche Forschung und Lehre zumindest anzusprechen.

Die **Forschung** beschränkt sich auf Aufsätze in den Fachzeitschriften sowie meine laufenden Beiträge in den Mitteilungen des MAV zu aktuellen Themen aus der Beratungstätigkeit sowie der Rechtsprechung, die es zu reflektieren, in ihren Lösungsansätzen zu hinterfragen und nach den Konsequenzen für die Praxis abzuklopfen gilt. Das ist sicherlich bescheiden; aber nachdem das Institut für Anwaltsrecht an der Universität München gescheitert ist, geht ehrenamtlich und ohne personelle und finanzielle Ressourcen nicht viel. Im internationalen Recht können die Verbindungen zum Institut für internationales Recht an der Universität München genutzt werden. Das ist eine große

Hilfe namentlich bei der Betreuung ausländischer Anwälte und Anwältinnen oder deutscher Anwälte und Anwältinnen im Ausland.

Auch ist in diesem Zusammenhang die **Betreuung von Dissertationen** zu nennen, wie sich das jüngst in der schönen Arbeit zur „Digitalisierung des Anwaltsberufs“ manifestiert, erschienen als Band 6 der Schriftenreihe des BAV. Weiter steht an die Betreuung einer Dissertation zu den international-privatrechtlichen Fragen des Mandatsverhältnisses sowie einer Dissertation zur Neuordnung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften. Das gibt Gelegenheit, Erfahrungen aus dem Centrum für Berufsrecht einzubringen, getreu dem Motto von Leibniz: **theoria cum praxi**, also kein Agieren im Himmel der reinen Rechtsfragen ohne Bezug zur Praxis und keine Praxis ohne wissenschaftliches Reflektieren, ohne Hinterfragen und ohne Rückgriff auf die Grundsätze, aus denen sich die Lösung in concreto ableitet.

Eine Zeit lang gab es beim Forum Junge Anwaltschaft des DAV eine eigene Zeitschrift mit dem Titel „Advice“. Das war jeweils ein Heft mit einem Schwerpunktthema. Im Jahre 2010 war ein Heft der Forschung gewidmet mit einem Leitartikel, der in der Überschrift knackig auf den Punkt bringt, um was es hier geht: **„Wieso, weshalb, warum – wer nicht forscht, bleibt dumm“**.

In der **Lehre** kann ich ebenfalls nur Bescheidenes vermelden. Immerhin hat das Gebot zum Erwerb von Kenntnissen im Berufsrecht nach jetzt § 43f BRAO dazu geführt, dass entsprechende Kurse im Raum stehen. Im Rahmen der MAV-Seminare konnte bereits der erste Kurs durchgeführt mit – nach den Resonanzen zu schließen – Erfolg. Ein erneuter Kurs wird deshalb im Frühjahr 2023 angeboten.

Ein Wort noch zum Verhältnis von **Berufsrecht und Verfassungsrecht**, nachdem das BVerfG am 4. August dieses Jahres die lang erwartete Entscheidung zur doppelstöckigen Anwaltsgesellschaft gefällt hat. Die Neufassung des Rechts der (nunmehr) Berufsausübungsgesellschaften ermöglicht auch die Bildung von doppelstöckigen Gesellschaften. In § 59i Abs. 1 Satz 1 BRAO heißt es geradezu lapidar: „Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften können Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein“. In der Begründung des Gesetzes war missverständlich von der Einbindung natürlicher Personen die Rede. Daraufhin hat sich die BRAK – als einzige der vom BVerfG befragten Institutionen und im Gegensatz zum DAV und zum BMJV – gegen diese Art der Gesellschaftsbildung gewandt. Das Gesetz ist aber eindeutig, und ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit muss durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG), eine Bemerkung nur in der Gesetzesbegründung reicht schon verfassungsrechtlich nicht. Doppelstöckige Berufsausübungsgesellschaften sind also uneingeschränkt zulässig.

In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die Untersuchung von Prof. Dr. Kilian vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln aus dem Jahre 2017 verwiesen, der einmal die Entscheidungen des BVerfG zum anwaltlichen Berufsrecht aus den 25 Jahren davor zusammengestellt hat und auf 19 Entscheidungen zugunsten des betreffenden Kollegen, der betreffenden Kollegin gekommen ist. Hinzu kommen eine weitere Entscheidung aus dem Jahre 2017, die Prof. Dr. Kilian noch nicht berücksichtigen konnte, sowie zwei weitere, wie eine Nachrecherche ergeben hat; insgesamt sind es 22 Entscheidungen, also fast jedes Jahr eine. Das gibt es bei keinem anderen Beruf. Auf den Bericht in den Mitteilungen des MAV von Januar/Februar 2019 sei verwiesen. Zu Recht sagt Prof. Dr. Henssler vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln: Das höchste Organ in der Selbstverwaltung der Anwaltschaft ist inzwischen das BVerfG. Will man im Berufsrecht etwas bewirken, muss man den mühsamen Weg nach Karlsruhe gehen; aber die Erfolgsaussichten sind hoch.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn

Gebührenrecht

Abrechnung von Rundreisen

In Heft 3/2021 hatte ich über die Änderung der Reisekosten durch das KostRÄG 2021 berichtet. Dort ist auch die sog. „Rundreise“ angesprochen worden. Auf Bitten einiger Leser soll dieses Problem hier einmal ausführlicher dargestellt werden.

I. Problem

Soweit der Anwalt lediglich für einen Mandanten in einer Angelegenheit reist, bereitet die Abrechnung der Reisekosten kein Problem. Die gesamten Reisekosten sind in der betreffenden Angelegenheit abzurechnen.

Nun kann es aber vorkommen, dass der Anwalt

- für denselben Mandanten in mehreren Angelegenheiten unterwegs ist oder
- für mehrere Mandanten in jeweils einer Angelegenheit.

In diesen Fällen gilt Vorbem. 7 Abs. 3 VV. Die gesamten Fahrtkosten sind anteilig auf die einzelnen Angelegenheiten aufzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Anwalt für denselben Auftraggeber mehrere Termine wahrnimmt. Zwar muss dann der Mandant im Ergebnis die gesamten Reisekosten einmal zahlen. Es ergeben sich jedoch unterschiedliche Fälligkeiten u. a.. Auch die für die Kostenerstattung können sich Unterschiede ergeben, wenn in den Angelegenheiten unterschiedliche Kostenquoten ergeben.

II. Eine Reise in mehreren Angelegenheiten

Fährt der Anwalt in mehreren Angelegenheiten zum selben Ort, ist die Aufteilung relativ einfach. Sie läuft letztlich immer auf eine verhältnismäßige Aufteilung nach Anzahl der Angelegenheiten hinaus.

Beispiel:

Der Anwalt fährt von München nach Augsburg. Dort nimmt er

- a) für denselben Mandanten zunächst an einem Termin vor dem Landgericht teil und sodann in einer Bußgeldsache vor dem Amtsgericht;
- b) um 9.00 Uhr einen Termin vor dem LG Augsburg für Mandant A wahr und um 10.00 Uhr einen Termin für Mandant B.

In beiden Fällen entstehen die Reisekosten München Augsburg und zurück nur einmal und können nur einmal abgerechnet werden. Da jeweils zwei Mandate zugrunde liegen, sind die Reisekosten jeweils zu 50% dem einen Mandat und zu 50% dem anderen Mandat zuzurechnen.

In jeder Angelegenheit wird also wie folgt abgerechnet:

Reisekosten zum Termin, 2 x 71 km x 0,42 €/km, Nr. 7003 VV	59,64 €
Tage- und Abwesenheitsgeld, Nr. 7005 Nr. 1 VV	30,00 €
Zwischensumme	89,64 €
Hiervon 50%	44,82 €

Hätte der Anwalt noch einen dritten Termin wahrgenommen, dann wären die Reisekosten zu dritteln gewesen.

III. Rundreise

Etwas komplizierter wird es, wenn der Anwalt in mehreren Angelegenheiten zu verschiedenen Orten fährt, ohne zwischenzeitlich ins Büro zurückzukehren.

Beispiel:

Der Anwalt hat seine Kanzlei in München und fährt zu einem Termin beim Landgericht Deggendorf und hiernach zu einem weiteren Termin vor dem Landgericht Passau. Danach kehrt er zur Kanzlei zurück.

Bei der Berechnung des auf die jeweilige Angelegenheit entfallenden Anteils ist in folgenden Schritten vorzugehen:

1. Zunächst sind die tatsächlichen (erstattungsfähigen) Gesamtkosten zu berechnen.
2. Sodann sind die fiktiven Einzelreisekosten zu ermitteln, die angefallen wären, wenn der Anwalt die Reisen für jeden Mandanten einzeln durchgeführt hätte.
3. Schließlich muss noch die Summe der Kosten der fiktiven einzelnen Reisen errechnet werden.
4. Alsdann werden die fiktiven Einzelreisekosten des Mandanten mit der Summe der tatsächlichen erstattungsfähigen Reisekosten multipliziert und durch den Gesamtbetrag aller fiktiven Reisekosten dividiert.

Es gilt also folgende Formel:

$$\frac{\text{Fiktive ERK des Mandanten} \times \text{tatsächliche GRK}}{\text{Summe aller fiktiven ERK}}$$

ERK = Einzelreisekosten, GRK = Gesamtreisekosten

Fortsetzung nächste Seite



STRESS? ...mit beA

...frag doch die

beA Profis

www.bea-profis.de

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@brueck.it

(1) Gesamtreisekosten 364,60 €

Im Beispiel sind also zunächst einmal die gesamten Reisekosten zu berechnen, also:

München - Deggendorf 145 km a 0,42 €/km	60,90 €
Deggendorf – Passau 57 km a 0,42 €/km	23,94 €
Passau - München 170 km a 0,42 €/km	71,40 €
Abwesenheitspauschale, Nr. 7005 Nr. 3 VV	80,00 €
Gesamt	166,24 €

(2) Fiktive Einzelreisekosten 364,60 €

Nunmehr ist zu berechnen, welche Reisekosten angefallen wären, wenn der Anwalt nur nach Deggendorf bzw. nur nach Passau und zurück gefahren wäre

Fiktive Einzelreisekosten Deggendorf	364,60 €
2 x 145 km a 0,42 € München - Deggendorf	121,80 €
Abwesenheitspauschale, Nr. 7002 Nr. 2 VV	50,00 €
Gesamt	171,80 €

Fiktive Einzelreisekosten Passau 364,60 €

2 x 170 km a 0,42 € München – Passau	142,80 €
Abwesenheitspauschale, Nr. 7002 Nr. 2 VV	50,00 €
Gesamt	192,80 €

(3) Summe Einzelreisekosten 364,60 €**(4) Berechnung der anteiligen abzurechnenden Fahrtkosten**

Nunmehr ist die Formel anzuwenden:

Anteil Reisekosten Mandat Deggendorf	
$171,80 € \times 166,24 € / 364,60 € =$	78,33 €

Anteil Reisekosten Mandat Passau	
$192,80 € \times 166,24 € / 364,60 € =$	87,91 €

Summe	166,24 €
--------------	-----------------

Das bedeutet, dass in dem Mandat Deggendorf Reisekosten in Höhe von 78,33 € abzurechnen sind und in dem Mandat Passau 87,91 €.

Zur Kontrolle: Die Summe beider Beträge ergibt genau den Gesamtbetrag der tatsächlichen Gesamtreisekosten.

Auch hier kommt es nicht darauf an, ob der Anwalt für denselben Mandanten gefahren ist oder nicht, da sich ungeachtet desselben Auftraggebers Besonderheiten ergeben können, etwa bei der Kostenersatzung oder gegebenenfalls auch in der Rechtsschutzversicherung.

Ein besonderes Problem ergibt sich, wenn für die einzelnen Reisen unterschiedliches Recht gelten würde, also wenn es sich bei dem Mandat Deggendorf noch um ein vor dem 1.1.2021 erteiltes Mandat handelt und bei dem Mandat Passau um ein nach dem 31.12.2020 erteiltes Mandat.

In diesem Fall sind die anfallenden Reisekosten Deggendorf nach den alten Beträgen zu ermitteln und die anteiligen Beträge Passau nach den neuen Beträgen.

An der Abrechnung Passau würde sich demzufolge nichts ändern. Für die Abrechnung Deggendorf wären dann die anteiligen Kosten nach derselben Formel zu berechnen, allerdings mit einem Kilometersatz von 0,30 €/km und den geringeren Abwesenheitspauschalen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

LSG Niedersachsen-Bremen: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Rollstuhlfahrern



Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat entschieden, dass dem Wunsch- und Wahlrecht von Behinderten bei der Hilfsmittelversorgung weiter Raum zu gewähren ist.

Ausgangspunkt war das Verfahren eines 49-jährigen, querschnittsgelähmten Mannes. Er war bislang mit einem Aktivrollstuhl nebst mechanischem Zugerät (Handbike) versorgt. Wegen nachlassender Kraft und zunehmender Schulterbeschwerden beantragte er bei seiner Krankenkasse ein elektrisch unterstütztes Zugerät.

Die Kasse lehnte den Antrag ab und bot dem Mann stattdessen einen Elektrorollstuhl an. Ein elektrisch unterstütztes Zugerät möge zwar wünschenswert, hilfreich und sinnvoll sein. Gleichwohl stelle es eine nicht notwendige Überversorgung dar, weil die Basis-mobilität auch mit einem rein elektrischen Hilfsmittel gesichert werden könne, das nur rd. die Hälfte koste.

Der Mann lehnte einen Elektrorollstuhl jedoch ab. Eine rein passive Fortbewegung sei für ihn keine adäquate Alternative, da selbst der Medizinische Dienst einen Elektrorollstuhl in seinem Falle als „Zumutung“ bewertet habe.

Anders als die erste Instanz hat das LSG die Kasse zur Kostenübernahme verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass ein querschnittsgelähmter Versicherter nicht gegen seinen Willen auf einen rein passiven Elektrorollstuhl zur Erschließung des Nahbereichs verwiesen werden könne, wenn er lediglich eine elektrische Unterstützung benötige. Bei der Prüfung des Anspruchs auf ein solches Hilfsmittel dürfe das Grundbedürfnis der Erschließung des Nahbereichs nicht zu eng gefasst werden. Dies folge aus einer grundrechtsorientierten Auslegung, den Teilhabezielen des SGB IX und der UN-Behindertenrechtskonvention. Dem Wunsch- und Wahlrecht des behinderten Menschen sei volle Wirkung zu verschaffen. Die Leistung müsse dem Berechtigten viel Raum zur eigenverantwortlichen Gestaltung der Lebensumstände lassen und die Selbstbestimmung fördern. Im Falle des Klägers widerspräche eine nicht gewünschte Versorgung mit einem Elektrorollstuhl dem Selbstbestimmungsrecht des Behinderten.

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 13. September 2022 – L 16 KR 421/21,

Vorinstanz: SG Oldenburg

(Quelle: LSG Niedersachsen-Bremen, PM vom 10. Oktober 2022)

MAV | Seminare

2022 NOVEMBER

Ein Unternehmen des
Münchener Anwaltvereins e.V.

Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
November bis Dezember 2022



Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen	5
Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Bau- und Architektenrecht	11
Erbrecht	13
Familienrecht	15
Handels- und Gesellschaftsrecht	17
Gewerblicher Rechtsschutz	20
Insolvenzrecht	21
Medizinrecht	22

Miet- und Wohnungseigentumsrecht	23
Sozialrecht	26
Steuerstrafrecht	28
Steuerrecht	29
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	31
Anmeldeformular	32

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237

Seminarübersicht November 2022 bis Dezember 2022

November 2022

08.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Reform 2023 – Testamentsvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht 15

Live-Online-Seminar in 2 Teilen:

RAin Bettina Schmidt

Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?

Teil 1: 09.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr

Behinderungsgerechte Beschäftigung, Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung und Grundsätze der krankheitsbedingten Kündigung

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 6

Teil 2: 22.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr

Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 7

16.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiOLG Christine Haumer

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht 11

17.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht – Vertragsgestaltung –

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Steuerrecht 17

25.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiArbG Dr. Christian Schindler

Arbeitsrecht aktuell

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht 8

30.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bau- und Architektenrecht oder FA Miet- und WEG-Recht 12

Dezember 2022

02.12.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen - Aktuelle Rechtsprechung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o.FA Handels u. Gesellschaftsrecht 10

06.12.2022: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr

RA Dr. Hilmar Erb

Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht 30

07.12.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht 19

13.12.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

Insolvenzrecht aktuell: Massegenerierung und InsV
Fachanwaltsfortbildung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht

21

15.12.2022: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr

Prof. Dr. Friedemann Stornel

Aktuelles Mietrecht 2022

Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): für FA Miet- und WEG-Recht 24

Vorschau

Januar 2023

24.01.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRiOLG Lars Meinhardt

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Gewerblicher Rechtsschutz

20

26.01.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für wahlweise

FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

31.01.2023: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Prof. Dr. Frank Maschmann

Aktuelle Rechtsfragen der Entgeltgestaltung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Arbeitsrecht

9

Februar 2023

07.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Erkan Ogurtan

Prozesstaktik bei der Regulierung von Personenschäden

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Medizinrecht

22

14.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Clemens Clemente

Typische Probleme bei der Teilungsversteigerung, bei der Auseinandersetzung am Übererlös und bei bestehenbleibenden Rechten, insbesondere Sicherungsgrundschulden

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Familienrecht oder FA Erbrecht

14



Fortbildungsstunden

Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Je nach Dauer des angebotenen Seminars berechnen wir folgende Preise:

Für Anwalt*innen mit Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Für Anwalt*innen ohne Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

(*Preise inkl. MwSt.)

Preise für Mitarbeiter*innen

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie im wenig besetzten Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kieselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar in 2 Teilen

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?

09.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht Behinderungs- bzw. leidensgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den Grundsätzen der krankheitsbedingten Kündigung und den Besonderheiten der Kündigung schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer.

Teil 1 am 09.11.2022:

Behinderungsgerechte Beschäftigung, Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung und Grundsätze der krankheitsbedingten Kündigung

- I. Anspruch des Arbeitnehmers auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung**
 - Inhalt des Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers
 - Bedeutung der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung des Arbeitnehmers
 - Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
 - Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
 - Darlegungs- und Beweislast
 - Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
 - Annahmeverzugslohnanspruch des Arbeitnehmers
 - Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung
- II. Anspruch des Arbeitnehmers auf stufenweise Wiedereingliederung**
- III. Grundsätze einer krankheitsbedingten Kündigung**

Das Seminar gliedert sich zwei Teile, die auch einzeln gebucht werden können. Teil 2 am 22.11.2022 (siehe Seite 8).

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr je Seminarteil Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar in 2 Teilen

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?

22.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

<p>Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.</p> <p>Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.</p> <p>Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.</p> <p>Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht ehinderungs- bzw. leidensgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den Grundsätzen der krankheitsbedingten Kündigung und den Besonderheiten der Kündigung schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer.</p>	<p>Teil 2 am 22.11.2022:</p> <p>Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Feststellung des GdB und Gleichstellung <ul style="list-style-type: none"> – Behinderung iSv § 2 Abs. 1 SGB IX – Schwerbehinderung iSv § 2 Abs. 2 SGB IX – Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen – Gleichgestellte behinderte Menschen iSv § 2 Abs. 3 SGB IX II. Präventionsmaßnahmen iSv § 167 Abs. 1 SGB IX III. Zustimmungsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX IV. Besonderheiten bei der außerordentlichen Kündigung - § 174 SGB IX <p>Das Seminar gliedert sich zwei Teile, die auch einzeln gebucht werden können. Teil 1 am 09.11.2022 (siehe Seite 7).</p> <p>Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.</p>	<p>RAin Bettina Schmidt</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht – Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbstständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019 – erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung
--	--	--

Teilnahmegebühr je Seminarteil Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

25.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht 2022

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durch zuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Es werden wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2021, besprochen und in Kontext zur bisherigen Rechtsprechung gestellt sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2022

- Erleichterungen beim Überstundenprozess bei fehlender Arbeitszeiterfassung?
- Rückzahlungsklauseln - Sonderfall der personenbedingten Eigenkündigung
- Neues zum Urlaubsrecht: Kürzung bei Kurzarbeit null, Mitwirkungsobliegenheit bei Langzeiterkrankung, Urlaubsentgelt bei variabler Vergütung
- Auskunftsanspruch nach DSGVO – Bestimmtheit des Klageantrags
- Betriebsrisiko bei Corona bedingter Betriebsschließung
- Erschütterung des Beweiswerts einer AU-Bescheinigung

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Aktuelle Rechtsfragen der Entgeltgestaltung

31.01.2023, 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Angemessen, motivierend und flexibel soll die Vergütung sein. Insbesondere bei leistungs- und erfolgsabhängigen Sonderzahlungen muss dabei die Rechtsprechung des BAG beachtet werden, um als Arbeitgeber keine bösen Überraschungen zu erleben. Ferner zeigt der Vortrag auf, wie frei der Arbeitgeber bei der Flexibilisierung der Vergütung ist und welche Mitbestimmungsrechte beachtet werden müssen. Ebenfalls wird auf die Neuerungen durch das Nachweisgesetz eingegangen.

Themenschwerpunkte:

1. **Nachweis der Vergütungsbestandteile nach § 2 NachweisG:**
 - Arbeitsvertrag oder Nachweisschreiben?
 - Ersetzung durch Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen?
2. **Sonderzuwendungen: Klauseln bzgl. Kürzung, Stichtag, Rückzahlung**
3. **Gleichbehandlung und Mitbestimmung bei der Vergütungsgestaltung**
4. **Bonuspläne mit Zielvereinbarungen**
5. **Flexibilisierung durch Freiwilligkeits-, Widerrufs- oder Anrechnungsvorbehalt**
6. **Einseitige Leistungsbestimmung als Alternative?**
7. **Entgeltkürzung wegen Low Performance?**
8. **Änderung der Vergütung durch Änderungskündigung und (ablösende) Betriebsvereinbarung?**
9. **Vergütung von Betriebsräten zwischen Begünstigungs- und Benachteiligungsverbot**
10. **Auskunftsanspruch nach dem Entgelttransparenzgesetz: Doch kein zahnlöser Tiger?**

Detailliertere Information:

Struktur von Vergütungssystemen

- Rechtsgrundlagen für die Vergütung
- Grundvergütung und Zusatzvergütung
- laufende und einmalige Zahlungen, Barlohn und Sachlohn

Tarifliche Grundvergütung

- Mitbestimmung bei Stellenbeschreibungen und bei der Eingruppierung
- Einsichtnahme des Betriebsrats in Lohn- und Gehaltslisten
- Gestaltung von Bezugnahmeklauseln

Sonderzuwendungen

- Freie Zwecksetzung: reine Vergütung, Honorierung von Betriebsstreue, beides
- Stichtags- und Rückzahlungsklauseln bei Halteprämien
- Kürzung von Anwesenheitsprämien bei Fehlzeiten
- Gleichbehandlung bei Sonderzuwendungen
- Mitbestimmung bei Sonderzuwendungen

Flexibilisierung der Vergütung

- Bekannte Änderungsvorbehalte: Freiwilligkeits-, Widerrufs-, Anrechnungsvorbehalte
- Was geht wo?
- Richterliche Inhalts- und Ausübungskontrolle
- Wunderwaffe „einseitige Leistungsbestimmung“?
- Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach § 87 I Nr. 10 BetrVG

Änderung ganzer Entgeltordnungen

- Ablösung von „allgemeinen“ arbeitsvertraglichen Vergütungsregelungen durch Betriebsvereinbarung
- Kündigung von Entgelt-Betriebsvereinbarungen ohne Nachwirkung
- Tarifwidrige Entgelt-Betriebsvereinbarungen

Sonderfragen

- Aktuelle strafrechtliche Entscheidungen zur Begünstigung von Betriebsräten
- Konsequenzen der BAG-Entscheidung v. 21.1.2021 - 8 AZR 488/19, NZA 2021, 1011 zum Auskunftsanspruch nach § 10 EntgTG
- EU-Richtlinienvorschlag zur Lohntransparenz v. 4.3.2021

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. "Total Compensation - Handbuch der Entgeltgestaltung", 2. Aufl. 2019

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

02.12.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2021 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den

Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. **Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagenrecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagenrecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2022, 224 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagenrecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

16.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

<p>Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere auch des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/21 – 11/22.</p> <p>1. Bauvertragsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergütungsansprüche, Nachträge - Mängelrechte - Schadensersatzfragen - Abwicklung des Vertrages nach Kündigung - Entschädigung nach § 642 BGB - Besonderheiten bei Bauträgerverträgen - Anspruchssicherung 	<p>2. Architektenrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktuelle Entwicklungen zur HOAI - Zustandekommen des Architektenvertrages - Haftungsfragen - Honorarfragen <p>3. Bauprozessrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktuelle Themen des Bauprozesses (insbesondere Beweisaufnahme, Streitverkündung, selbständiges Beweisverfahren) 	<p>RiOLG Christine Haumer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richterin am Oberlandesgericht, 28.Senat - Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen - Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“ - Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck - Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag - Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“
---	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess

30.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das völlig neu konzipierte Seminar ergänzt die beiden vorhandenen zivilprozessualen Vorträge der Referenten zum Rechtsstreit in 1. und 2. Instanz um typische und immer wiederkehrende Problemstellungen bzw. Verfahrensarten.

Schwerpunkte des Seminars sind:

1. Vergleich im Miet- und Bauprozess

- Aktuelle Rechtsfragen
- Kosten – insbesondere auch bei Beteiligung Dritter
- Vergleichsformulierungen
- Besondere Haftungsfragen

2. Einstweiliger Rechtsschutz

- Aktuelle Probleme
- Sicherheiten im Bauprozess
- § 650d BGB
- § 940a ZPO

3. Besonderheiten des elektronischen Rechtsverkehrs

- beA, insbesondere unter Berücksichtigung der bisher hierzu ergangenen Entscheidungen
- Wiedereinsetzung und elektronische Aktenführung
- Rechtliche Grundlagen und Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz
- Vernehmung von Zeugen im Rahmen einer Videokonferenz

4. Besonderheiten des selbständigen Beweisverfahrens

5. Besondere Kosten und Streitwertfragen

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck'schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Reform 2023 – Testamentsvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis

08.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. Der Betreute als Erblasser
2. Errichtung letztwilliger Verfügungen
3. Fragen der Testierfähigkeit
4. Amtliche Verwahrung von Testamenten
5. Der Betreute als Erbe
6. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
7. Das Erbscheinsverfahren
8. Genehmigungserfordernisse erbrechtlicher Rechtsgeschäfte
9. Das Betreuungsorganisationsgesetz
10. Gesetzliche Vertretung im Zivilprozess
11. Verhältnis Betreuer/Testamentsvollstrecker
12. Anordnung der Testamentsvollstreckung
13. Annahme des Amtes
14. Legitimation des Testamentsvollstreckers
15. Beendigung des Amtes
16. Vergütungsfragen

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RA Dr. Clemens Clemente, München

Typische Probleme bei der Teilungsversteigerung, bei der Auseinandersetzung am Übererlös und bei bestehenbleibenden Rechten, insbesondere Sicherungsgrundschulden

14.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Kenntnisse der Teilungsversteigerung, der Erlösverteilung und der bestehenbleibenden Rechte gehören zum Pflichtprogramm des Familienrechtlers. Sie gehören aber auch zum Pflichtprogramm des Erbrechtlers, da sie im Rahmen der Erbauseinandersetzung eine relevante Rolle spielen können.

Grundstücke sind regelmäßig mit Grundschulden belastet. Grundschulden gehören daher zu den bestehenbleibenden Rechten. „Sachenrecht aus hintersten Abteilungen des Grundschuldwesens“ ist dann ein „kardinaler Punkt“ (so Bothe, Die Teilungsversteigerung, 2. Aufl., Rn. 6). Die Materie ist „sehr komplex und von den Verfahrensbeteiligten – und zum Teil von deren Rechtsberatern – kaum überschaubar“ (so Böttcher/Keller/Schneider/Beeneken, in ihrem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Forschungsbericht „Das ZVG auf dem Prüfstand - Teil I Rechtstatsachen“, S. 307).

Der Referent wird in diesem Seminar die Fallstricke für die Beteiligten aufzeigen. Alle Themen werden anhand zahlreicher Praxisbeispiele erläutert.

Teil I:

- Deckungsgrundsatz
- Bargebot
- bestehenbleibende Rechte
- Grundschuld
- Grundschuldzinsen
 - wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 ZVG, die dazu führen können, dass die Teilungsversteigerung zum Scheitern verurteilt ist
 - erforderliche Maßnahmen im Vorfeld der Teilungsversteigerung

Teil II:

- Ablauf der Teilungsversteigerung und typische Probleme

Teil III:

- typische Probleme bei der Erlösverteilung
- Realisierung der bestehen gebliebenen Rechte

RA Dr. Clemens Clemente

- seit 1983 auf dem Gebiet der Grundschuld, Sicherungsgrundschuld und Hypothek sowie der Zwangs- und Teilungsversteigerung tätig, seit 2014 außerdem auf dem Gebiet des Fremdwährungskredits
- betreut Zwangs- und Teilungsversteigerungen
- Autor des in 4 Auflagen im RWS-Verlag erschienenen Standardwerkes „Recht der Sicherungsgrundschuld“
- Autor von mehr als 100 Veröffentlichungen zum Thema Grundschuld, beginnend mit einem Aufsatz in der NJW 1983, S. 6 ff., und vorläufig endend mit einem Aufsatz in der ZfIR 2021, 349 ff.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Reform 2023 – Testamentsvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis

08.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. Der Betreute als Erblasser
2. Errichtung letztwilliger Verfügungen
3. Fragen der Testierfähigkeit
4. Amtliche Verwahrung von Testamenten
5. Der Betreute als Erbe
6. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
7. Das Erbscheinsverfahren
8. Genehmigungserfordernisse erbrechtlicher Rechtsgeschäfte
9. Das Betreuungsorganisationsgesetz
10. Gesetzliche Vertretung im Zivilprozess
11. Verhältnis Betreuer/Testamentsvollstrecker
12. Anordnung der Testamentsvollstreckung
13. Annahme des Amtes
14. Legitimation des Testamentsvollstreckers
15. Beendigung des Amtes
16. Vergütungsfragen

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

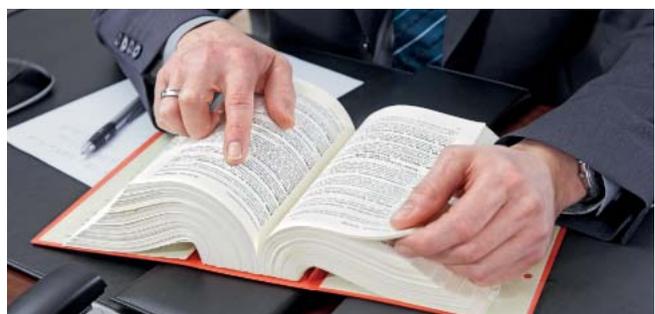
- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RA Dr. Clemens Clemente, München

Typische Probleme bei der Teilungsversteigerung, bei der Auseinandersetzung am Übererlös und bei bestehenbleibenden Rechten, insbesondere Sicherungsgrundschulden

14.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Kenntnisse der Teilungsversteigerung, der Erlösverteilung und der bestehenbleibenden Rechte gehören zum Pflichtprogramm des Familienrechtlers. Sie gehören aber auch zum Pflichtprogramm des Erbrechtlers, da sie im Rahmen der Erbauseinandersetzung eine relevante Rolle spielen können.

Grundstücke sind regelmäßig mit Grundschulden belastet. Grundschulden gehören daher zu den bestehenbleibenden Rechten. „Sachenrecht aus hintersten Abteilungen des Grundschuldwesens“ ist dann ein „kardinaler Punkt“ (so Bothe, Die Teilungsversteigerung, 2. Aufl., Rn. 6). Die Materie ist „sehr komplex und von den Verfahrensbeteiligten – und zum Teil von deren Rechtsberatern – kaum überschaubar“ (so Böttcher/Keller/Schneider/Beeneken, in ihrem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Forschungsbericht „Das ZVG auf dem Prüfstand - Teil I Rechtstatsachen“, S. 307).

Der Referent wird in diesem Seminar die Fallstricke für die Beteiligten aufzeigen. Alle Themen werden anhand zahlreicher Praxisbeispiele erläutert.

Teil I:

- Deckungsgrundsatz
- Bargebot
- bestehenbleibende Rechte
- Grundschuld
- Grundschuldzinsen
 - wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 ZVG, die dazu führen können, dass die Teilungsversteigerung zum Scheitern verurteilt ist
 - erforderliche Maßnahmen im Vorfeld der Teilungsversteigerung

Teil II:

- Ablauf der Teilungsversteigerung und typische Probleme

Teil III:

- typische Probleme bei der Erlösverteilung
- Realisierung der bestehen gebliebenen Rechte

RA Dr. Clemens Clemente

- seit 1983 auf dem Gebiet der Grundschuld, Sicherungsgrundschuld und Hypothek sowie der Zwangs- und Teilungsversteigerung tätig, seit 2014 außerdem auf dem Gebiet des Fremdwährungskredits
- betreut Zwangs- und Teilungsversteigerungen
- Autor des in 4 Auflagen im RWS-Verlag erschienenen Standardwerkes „Recht der Sicherungsgrundschuld“
- Autor von mehr als 100 Veröffentlichungen zum Thema Grundschuld, beginnend mit einem Aufsatz in der NJW 1983, S. 6 ff., und vorläufig endend mit einem Aufsatz in der ZfIR 2021, 349 ff.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht

– Vertragsgestaltung –

17.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Steuerrecht

1. Neue Entwicklungen zur Vertragsgestaltung

- Präsenzlose Beschlussfassungen
- Sittenwidrigkeit einer Hinauskündigungs-klausel bei einem Managermodell, OLG München vom 13.05.2020, 7 U 1844/19, GmbHR 2020, 1182
- Weitere aktuelle Rechtsprechung

2. Optimierung der GmbH-Satzung

- Ausschluss ist „IN“, Einziehung „OUT“, BGH vom BGH v. 4.8.2020 – II ZR 171/19
- Vorsorgliche erneute Einziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund, BGH vom 10.11.2020, II ZR 211/19
- Steuerklauseln
- Satzungsdurchbrechende Beschlüsse und Öffnungsklauseln

3. Gründung, Kapitalmaßnahmen und Umstrukturierung

- Bargründung
- Einbringung eines Betriebs mit und ohne Agio nach § 20 UmwStG
- Kapitalmaßnahmen und ausgewählte Fragen der Satzungsänderung
- Formwechsel

4. KöMoG

- Ertragsteuern – Chancen und Risiken
- Erbschaftsteuer und Nachfolge mit optierten Gesellschaften
- GrESt

5. GmbH-Anteilsübertragung und -nachfolge

- Umstrukturierung und Erbschaftsteuer
- Rückforderungsrechte/Nießbrauch
- Disquotale Gewinnausschüttung aus Anlass des Verkaufs

6. Der GmbH-Geschäftsführer

- Ausgewählte Themen zum Anstellungsvertrag
- Sozialversicherungspflicht/-freiheit: der aktuelle Sachstand
- Kündigungsfristen für Fremdgeschäftsführer, BAG vom 11.06.2020, 2 AZR 374/19, GmbHR 2020, 1070

7. Betriebsaufspaltung

- Aktuelle Rechtsprechung, u.a. BFH v. 28.5.2020 – IV R 4/17
- Vermeidungsgestaltungen
- Betriebsaufspaltung im ErbSt
- Verwaltungsvermögen

8. Grunderwerbsteuer

- Reform der GrESt ab 1.7.2021: share-deals
- Der gleichlautende Ländererlass vom 22.9.2020 zu § 6a GrEStG
- Mittelbare Anteilsvereinigung, BFH vom 27.05.2020, II R 45/17

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

02.12.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2021 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den

Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. **Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagenrecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagenrecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2022, 224 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagenrecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG Auswirkung und Handlungsbedarf für die optimale Betreuung der Mandanten

07.12.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das zum **1.1.2024** in Kraft tretenden MoPeG stellt das Recht der GbR auf eine völlig neue Grundlage und beinhaltet auch wesentliche Änderungen für OHG und KG. Die Neuregelung bringt bedeutsame Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage mit sich. Hierdurch werden viele Streitfragen gelöst, es stellen sich aber auch neue Herausforderungen, insbesondere für Altgesellschaften.

Die Veranstaltung behandelt die Grundstrukturen der Neuregelung. Anhand ausgewählter Einzelfragen werden praxisrelevante Änderungen erläutert, die bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der Reform für die anwaltliche Beratung bedeutsam sind.

A) Einführung

B) Modernisierung des GbR-Rechts

- I. Gesetzgebungsverfahren
- II. Leitlinien der Reform (BT-Drs. 19/27635)
- III. Die rechtsfähige GbR (Außengesellschaft)
 - § 705 II: Gemeinsamer Wille zur Teilnahme am Rechtsverkehr
 - Gesellschaftsregister (§§ 707 ff.)
 - Beseitigung der Gesamthand
 - Gesellschafterhaftung
 - Organschaftliche Vertretung
 - Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis (§ 708)

- Geschäftsführungskompetenz (§ 715)
- Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen
- Vorrang des Ausscheidens gegenüber der Auflösung

IV. Die nicht-rechtsfähige GbR (Innengesellschaft)

- kein Gesellschaftsvermögen (§ 740 I)
- Rechtsbeziehungen allein im Verhältnis der Gesellschafter

C) Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften (OHG und KG)

- Öffnung für Freiberufler (§ 107 I 2 HGB)
- Beschlussfassung in Versammlungen (§ 109 HGB)
- Beschlussmängelrecht
- Entnahmerecht (Streichung von § 122 HGB aF)
- Aufwendungsersatz (Streichung von § 110 HGB aF)
- Austrittskündigung (§ 132 HGB)
- Ausweitung des Informationsrechts eines Kommanditisten (§ 166 HGB)
- Streichung von § 172 V HGB
- Modifizierung von § 176 II HGB (Sonderrechtsnachfolge)

D) Fazit, Fragen

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, derzeit Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2022, C.H.BECK (erscheint demnächst); Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

24.01.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten markenrechtlichen Anspruch. Anhand eines systematischen Überblicks werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

1. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen, insbesondere Anforderungen an die markenmäßige Benutzung
2. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz
3. Einreden / Einwendungen des Verletzers (u.a. Nichtbenutzungseinrede / Erschöpfung)
4. Besonderheiten bei der Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs im Verfügungsverfahren

VRiOLG Lars Meinhardt

- Vors. Richter am OLG München, 6. Zivilsenat (zuständig u.a. für Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche nach Patent-, Kennzeichen-, Lauterkeits- und Urheberrecht zum Gegenstand haben)
- bis Ende 2021 Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Insolvenzrecht aktuell: Massegenerierung und InsVV

13.12.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Bei der Insolvenzanfechtung schränkt die sog. Neuausrichtung des BGH bei § 133 InsO die Möglichkeiten des Insolvenzverwalters ein. Mittlerweile liegen mehrere Entscheidungen des BGH vor, mit denen er seine Rechtsprechung verfeinert hat. Weitere Einschränkungen drohen aufgrund des COVInsAGs. Außerdem: Aktuelle Entwicklungen bei § 15b InsO, der den „guten alten“ § 64 GmbHG ersetzt.

Schließlich: Der Gesetzgeber des SanInsFoG 2021 hat die InsVV reformiert. Wie reüssiert das neue Recht in der Praxis? Was sollte beachtet bei der Beantragung von Zuschlägen und beim Umgang mit Dienstleistern beachtet werden?

I. Insolvenzanfechtung

- Aktuelle Tendenzen
- Rechtsprechung, insb. zu § 133 InsO:
Die sog. Neuausrichtung des BGH

- Das „neue“ Bargeschäft, § 142 InsO
- Probleme bei der Gläubigerbenachteiligung, § 129 Abs.1 InsO
- Insolvenzanfechtung und COVInsAG

II. Update § 15b InsO

- Ordnungsgemäßer Geschäftsgang, § 15b Abs.2 und 3 InsO
- Umgang mit Steuern und SVT-Beiträgen, § 15b Abs.8 InsO
- Umfang des Anspruchs, § 15b Abs.4 InsO

III. InsVV 2021

- Änderungen im Überblick
- Aufgabe des Rechtspflegers
- Berechnungsgrundlage; Regel- und Mindestvergütung; Zu- und Abschläge
- Umgang mit Dienstleistern

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des in 9. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des des in 3. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“ sowie verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher, Privat- und Nachlassinsolvenz“.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Medizinrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Erkan Ogurtan, München

Prozesstaktik bei der Regulierung von Personenschäden

07.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

<p>Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte mit dem Schwerpunkt der Regulierung von Personenschäden nach Behandlungsfehlern oder Verkehrsunfällen. Ziel des Seminars ist die Vermittlung materiellrechtlicher, prozessualer und taktischer Besonderheiten bei Personenschäden nach Behandlungsfehlern oder Verkehrsunfällen. Gegenstand des Seminars ist u.a. die aktuelle Rechtsprechung zu den Schadenspositionen, das „Handwerk“ zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen und die effiziente Gestaltung der Regulierung, insbesondere von Abfindungsvergleichen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Rechtsprechung zu den Schadenspositionen 2. Rechtsprechung zur effizienten außergerichtlichen und gerichtlichen Regulierung 3. Vermeidung von Verfahrensverzögerungen, Prozessrecht und effiziente Gestaltung der Regulierung 4. Tipps für die Gestaltung von Abfindungsvergleichen 	<p>RA Erkan Ogurtan</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwalt für Medizinrecht und Fachanwalt für Sozialrecht – Inhaber einer auf die Regulierung von Personenschäden spezialisierten Kanzlei – daneben von 2017 -2021 Prozessvertretung und Referententätigkeit für die AOK Niedersachsen im Bereich des Krankenhausrechts, sowie 2021 Referent für die Kassenärztliche Vereinigung Bayern – zahlreiche Vorträge zum Prozess-, Personenschadens- und Krankenversicherungsrecht für namhafte Fortbildungsinstitute – Lehrbeauftragter der Fachhochschule der Diakonie Bielefeld
--	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, VRIOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess

30.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das völlig neu konzipierte Seminar ergänzt die beiden vorhandenen zivilprozessualen Vorträge der Referenten zum Rechtsstreit in 1. und 2. Instanz um typische und immer wiederkehrende Problemstellungen bzw. Verfahrensarten.

Schwerpunkte des Seminars sind:

1. Vergleich im Miet- und Bauprozess

- Aktuelle Rechtsfragen
- Kosten – insbesondere auch bei Beteiligung Dritter
- Vergleichsformulierungen
- Besondere Haftungsfragen

2. Einstweiliger Rechtsschutz

- Aktuelle Probleme
- Sicherheiten im Bauprozess
- § 650d BGB
- § 940a ZPO

3. Besonderheiten des elektronischen Rechtsverkehrs

- beA, insbesondere unter Berücksichtigung der bisher hierzu ergangenen Entscheidungen
- Wiedereinsetzung und elektronische Aktenführung
- Rechtliche Grundlagen und Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz
- Vernehmung von Zeugen im Rahmen einer Videokonferenz

4. Besonderheiten des selbständigen Beweisverfahrens

5. Besondere Kosten und Streitwertfragen

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck ´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´schen „Richter-Handbuch“

VRIOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NK BGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Aktuelles Mietrecht 2022

15.12.2022: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Die durch die Covid-19-Pandemie ausgelösten rechtlichen Probleme haben nunmehr auch die obergerichtliche Rechtsprechung eingeholt. Die einschlägige Gesetzeslage (s. nur Art. 240 § 7 EGBGB) hat einen breiten Wertungsspielraum gelassen. Auch werfen die Auswirkungen der Energiekrise und des Klimawandels die Schatten neuer Rechtsprobleme voraus, mit denen zunächst die Instanzgerichte befasst sind. Daneben läuft das „Tagesgeschäft“ mit rechtlichen Alltagsfragen weiter: auch hier zeigen sich zu beobachtende Entwicklungen, denen in der folgenden Übersicht Rechnung zu tragen ist. Die Übersicht bezieht sich auf den Veröffentlichungszeitraum von Ende 2021 bis Mitte 2022. Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bleiben vorbehalten.

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

I. Rund um den Mietvertrag

- Unter welchen Voraussetzungen kann ein Grundstückserwerber in bestehende Mietverträge eintreten, wenn der veräußernde Eigentümer nicht Vermieter ist?
- Ist ein für die Dauer von Sanierungsarbeiten abgeschlossener Mietvertrag (zweckbestimmt) befristet oder (nur) mit einer auflösenden Bedingung versehen?
- Haben Mieter einer Wohngemeinschaft einen Anspruch gegenüber dem Vermieter, einem künftigen Mieterwechsel zuzustimmen?
- Wann ist bei Anmietung von Wohnraum und Garage durch jeweils eigene Mietverträge gleichwohl von einem einheitlichen Mietverhältnis auszugehen?
- Kann der Vermieter einer Eigentumswohnung das Vorkaufsrecht des Mieters nach § 577 BGB dadurch erschweren, dass er dem Erstkäufer einen Preisnachlass (von 10%) für den Fall einräumt, dass die Wohnung nicht mieterfrei geliefert wird, d.h. der Mieter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.
- Zur Geltung einer doppelten Schriftformklausel unter Kaufleuten

II. Mietgebrauch und Gewährleistung

- Mietgebrauch an Gemeinschaftseinrichtungen – wo sind die Grenzen?
- Zutritt zum Mietobjekt: Handlungs- und Duldungspflichten des Mieters – wie ist ein Titel zu vollstrecken?
- Wie wirkt sich die Enthaltungserklärung des Insolvenzverwalters bei der Mieterinsolvenz nach § 108 InsO auf ein Untermietverhältnis aus?
- Pandemiebedingte Beschränkungen des Gewerberaummieters
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus der veränderten Geschäftsgrundlage für den Fortbestand des Mietverhältnisses oder die Miethöhe?
- Führen zulässige Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters dazu, den Sollzustand des Mietobjekts zu verändern?
- Sind vorformulierte flexible Fristenpläne noch wirksam?
- Können Quotenabgeltungsklauseln in Wohnraummietverträgen zumindest individuell vereinbart werden?
- Unter welchen Voraussetzungen gilt eine bestimmte Eigenschaft als zugesichert? Kann bei Vermietung eines Ladenraums in einem EKZ die Vollvermietung zugesichert werden?
- Wie kann sich der Gewerberaummieter vor einer Doppelvermietung schützen? Ist eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Besitzverschaffung an einen Dritten zulässig?
- Baustellenlärm auf Nachbars Grundstück und Gewährleistung: der BGH präzisiert seine Rechtsprechung, insbesondere auch zur Beweislastverteilung.
- Wie sind vertragliche Wohnflächenangaben auszulegen? Welche Bedeutung kommt bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu?
- Genügt bloße Gefahrbesorgnis, um einen Mietmangel zu begründen? Hat der Vermieter im Schadensfall nur die äußeren Mängelercheinungen oder auch die Ursachen des Mangels zu beseitigen?

III. Miete – Betriebskosten – Mietsicherheit

- Kann ein Mieterhöhungsverlangen nach §§ 558 ff. BGB nachträglich ermäßigt werden, ohne dass dadurch neue Fristen (Überlegungs- und Wirkungsfristen) in Lauf gesetzt werden?

Fortsetzung siehe nächste Seite →

→ **Fortsetzung:** Stornel, Aktuelles Mietrecht 2022

- Muss bei vereinbarter Staffelmiete in einem Wohnraummietvertrag die Rüge der unzulässigen Miethöhe (Verstoß gegen die „Mietpreisbremse“) für jede Staffel wiederholt werden?
- Welche formellen Anforderungen sind an ein modernisierungsbedingtes Mieterhöhungsverlangen nach §§ 559 f. BGB zu stellen?
- Wie weit geht die Erläuterungspflicht bei Mieterhöhungen im preisgebundenen Wohnraum?
- Wie lassen sich bei Vermietung von Gewerberaum Kosten für Wartungen, die innerhalb und außerhalb der Mieträume entstehen, umlegen?
- Darf der Mieter die Betriebskostenvorauszahlungen zurückfordern, wenn der Vermieter seiner Abrechnungspflicht nicht nachkommt?
- Kann der Mieter im Rahmen seines Rechts, die Kosten- und Zahlungsbelege einzusehen, die Einsicht in die Originalunterlagen verlangen oder muss er sich – Stichwort: papierloses Büro – mit Kopien begnügen?
- Kann der Mieter angesichts der Corona-Pandemie die Überlassung von Belegkopien verlangen oder kann der Vermieter den Mieter auf eine Belegeinsicht in seinen Geschäftsräumen unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzregelungen verweisen?
- Welche Ansprüche sichert das Vermieterpfandrecht – auch den Anspruch auf eine nicht erfüllte Kautionsforderung? Grenzen für die Abrede zur Höhe einer Kautionsforderung bei der Gewerberaummieta.
- Kann der Vermieter im Fall der Veräußerung des Mietgrundstücks die Mietkaution wegen eigener Ansprüche noch in Anspruch nehmen oder hat der Erwerber einen Anspruch auf deren ungekürzte Aushändigung?
- Ab welchem Zeitpunkt kann der Vermieter zum Schutz des Vermieterpfandrechts vor Entfernung der Sachen des Mieters vom Grundstück treffen? – Welcher Antrag im einstweiligen Verfügungsverfahren empfiehlt sich?
- Kann der Vermieter, zu dessen Gunsten der (inzwischen insolvent gewordene) Mieter ein Sparguthaben als Mietsicherheit verpfändet hat, vom Insolvenzverwalter abgesonderte Befriedigung infolge vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses verlangen, weil das Mietverhältnis nach § 108 InsO gekündigt worden ist?

IV. Vertragsbeendigung und Vertragsabwicklung

- Wie ist der eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzug rechtfertigende Zahlungsrückstand nach § 569 Abs. 3 S. 1 BGB zu berechnen?
- Erfordert eine wirksame Schonfristzahlung auch den Ausgleich von solchen früheren Mietrückständen, die im Kündigungsschreiben nicht aufgeführt sind?
- Kann der Vermieter von Wohnraum jedenfalls dann zu einer ordentlichen Kündigung berechtigt sein, wenn der Mieter jahrelang kleinere Mietbeträge nicht zahlt, obwohl sie in der Summe eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzuges nicht rechtfertigen würden?
- Schließt die (erfolgreiche) Berufung des Mieters auf den corona-pandemie bedingten Wegfall der Geschäftsgrundlage und eine dadurch bedingte Mietsenkung einen Zahlungsverzug auch dann aus, wenn der Mieter sich auf den Wegfall erst nach Ausspruch der Kündigung beruft?
- Ist der Ersteher eines Grundstücks an die mit dem früheren Vermieter mit dem Mieter vereinbarten Kündigungsbeschränkungen gebunden, wenn er von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht nach § 57a ZVG Gebrauch macht?
- Unter welchen Voraussetzungen ist eine Nachlasspflegschaft für die unbekanntenen Erben des verstorbenen Mieters zu bestellen? Steht einer Bestellung entgegen, dass das Nachlassgericht noch mit der Ermittlung von Erben befasst ist?
- Ist zu Lasten des Mieters die Regelung in § 363 BGB anzuwenden, wenn der Vermieter Schadenersatz wegen Beschädigungen der Mietsache verlangt und der Mieter geltend macht, die Schäden seien schon zu Beginn des Mietverhältnisses vorhanden gewesen, obwohl er sie zuvor nicht gerügt, sondern die Miete insoweit vorbehaltlos gezahlt hat?
- Wann endet ein Vorenthalten i.S. von § 546a BGB, wenn die Schlüsselrückgabe auf dem Postweg erfolgt?
- Kann die nach Beendigung des Mietverhältnisses geschuldete Nutzungsentschädigung bei pandemiebedingtem Wegfall der Geschäftsgrundlage entfallen oder ermäßigt werden?
- Zur Reichweite der kurzen Verjährung nach § 548 BGB: Werden von der Regelung auch Ansprüche des Vermieters gegenüber Dritten, die in den Schutzbereich des Mietverhältnisses einbezogen werden, erfasst? Wann führt ein „Einschlafen“ der Verhandlungen zur Beendigung der Verjährungshemmung?

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Sozialrecht

Live-Online-Seminar in 2 Teilen

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?

09.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht Behinderungs- bzw. leidensgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den Grundsätzen der krankheitsbedingten Kündigung und den Besonderheiten der Kündigung schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer.

Teil 1 am 09.11.2022:

Behinderungsgerechte Beschäftigung, Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung und Grundsätze der krankheitsbedingten Kündigung

- I. Anspruch des Arbeitnehmers auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung**
 - Inhalt des Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers
 - Bedeutung der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung des Arbeitnehmers
 - Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
 - Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
 - Darlegungs- und Beweislast
 - Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
 - Annahmeverzugslohnanspruch des Arbeitnehmers
 - Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung
- II. Anspruch des Arbeitnehmers auf stufenweise Wiedereingliederung**
- III. Grundsätze einer krankheitsbedingten Kündigung**

Das Seminar gliedert sich zwei Teile, die auch einzeln gebucht werden können. Teil 2 am 22.11.2022 (siehe Seite 33).

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr je Seminarteil Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar in 2 Teilen

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?

22.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht ehinderungs- bzw. leidensgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den Grundsätzen der krankheitsbedingten Kündigung und den Besonderheiten der Kündigung schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer.

Teil 2 am 22.11.2022:

Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer

- I. Feststellung des GdB und Gleichstellung**
 - Behinderung iSv § 2 Abs. 1 SGB IX
 - Schwerbehinderung iSv § 2 Abs. 2 SGB IX
 - Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
 - Gleichgestellte behinderte Menschen iSv § 2 Abs. 3 SGB IX
- II. Präventionsmaßnahmen iSv § 167 Abs. 1 SGB IX**
- III. Zustimmungsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX**
- IV. Besonderheiten bei der außerordentlichen Kündigung - § 174 SGB IX**

Das Seminar gliedert sich zwei Teile, die auch einzeln gebucht werden können. Teil 1 am 09.11.2022 (siehe Seite 32).

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbstständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr je Seminarteil Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerstrafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung

06.12.2022: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht

Eine Betriebsprüfung ist schon unter „normalen Umständen“ lästig. Heikel wird es, wenn der Betriebsprüfer Unregelmäßigkeiten entdeckt, die zum Verdacht der Steuerhinterziehung führen. Verwaltungsvorschriften zwingen ihn zur Meldung an die Strafverfolgungsbehörde; von der Betriebsprüfung zum Ermittlungsverfahren ist es deshalb oft nur ein kleiner Schritt. Die Feststellungen der Betriebsprüfungsstelle führen zu Steuernachzahlungen und sind Grundlage für die Strafverfolgung. Betriebsprüfung, Veranlagungsverfahren und strafrechtliche Ermittlungen greifen so ineinander.

Entsprechend vielschichtig sind die Aufgaben, die dem Steueranwalt, aber auch dem Strafverteidiger, in der Betriebsprüfung zukommen.

Er wird sich schon frühzeitig gegen potentielle Feststellungen der Betriebsprüfung positionieren mit dem Ziel, ein steuerliches Mehrergebnis zu vermeiden, aber auch mit Blick auf ein drohendes Steuerstrafverfahren.

In unserem Seminar stellen wir Ihnen anhand von Fällen aus unserer Praxis den rechtlichen Rahmen und die Herangehensweise der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden in der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung vor. Einen Schwerpunkt legen wir auf aktuelle Schätzungsmethoden der Behörden - und wie eine erfolgreiche Verteidigung gegen derartige Schätzungen gelingen kann.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht

– Vertragsgestaltung –

17.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Steuerrecht

<p>1. Neue Entwicklungen zur Vertragsgestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsenzlose Beschlussfassungen – Sittenwidrigkeit einer Hinauskündigungs-klausel bei einem Managermodell, OLG München vom 13.05.2020, 7 U 1844/19, GmbHR 2020, 1182 – Weitere aktuelle Rechtsprechung <p>2. Optimierung der GmbH-Satzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausschluss ist „IN“, Einziehung „OUT“, BGH vom BGH v. 4.8.2020 – II ZR 171/19 – Vorsorgliche erneute Einziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund, BGH vom 10.11.2020, II ZR 211/19 – Steuerklauseln – Satzungsdurchbrechende Beschlüsse und Öffnungsklauseln <p>3. Gründung, Kapitalmaßnahmen und Umstrukturierung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bargründung – Einbringung eines Betriebs mit und ohne Agio nach § 20 UmwStG – Kapitalmaßnahmen und ausgewählte Fragen der Satzungsänderung – Formwechsel <p>4. KöMoG</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ertragsteuern – Chancen und Risiken – Erbschaftsteuer und Nachfolge mit optierten Gesellschaften – GrESt 	<p>5. GmbH-Anteilsübertragung und -nachfolge</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umstrukturierung und Erbschaftsteuer – Rückforderungsrechte/Nießbrauch – Disquotale Gewinnausschüttung aus Anlass des Verkaufs <p>6. Der GmbH-Geschäftsführer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgewählte Themen zum Anstellungsvertrag – Sozialversicherungspflicht/-freiheit: der aktuelle Sachstand – Kündigungsfristen für Fremdgeschäftsführer, BAG vom 11.06.2020, 2 AZR 374/19, GmbHR 2020, 1070 <p>7. Betriebsaufspaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aktuelle Rechtsprechung, u.a. BFH v. 28.5.2020 – IV R 4/17 – Vermeidungsgestaltungen – Betriebsaufspaltung im ErbSt – Verwaltungsvermögen <p>8. Grunderwerbsteuer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reform der GrESt ab 1.7.2021: share-deals – Der gleichlautende Ländererlass vom 22.9.2020 zu § 6a GrEStG – Mittelbare Anteilsvereinigung, BFH vom 27.05.2020, II R 45/17 	<p>Notar Dr. Eckhard Wälzholz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht – Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag – Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter
---	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung

06.12.2022: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht

Eine Betriebsprüfung ist schon unter „normalen Umständen“ lästig. Heikel wird es, wenn der Betriebsprüfer Unregelmäßigkeiten entdeckt, die zum Verdacht der Steuerhinterziehung führen. Verwaltungsvorschriften zwingen ihn zur Meldung an die Strafverfolgungsbehörde; von der Betriebsprüfung zum Ermittlungsverfahren ist es deshalb oft nur ein kleiner Schritt. Die Feststellungen der Betriebsprüfungsstelle führen zu Steuernachzahlungen und sind Grundlage für die Strafverfolgung. Betriebsprüfung, Veranlagungsverfahren und strafrechtliche Ermittlungen greifen so ineinander.

Entsprechend vielschichtig sind die Aufgaben, die dem Steueranwalt, aber auch dem Strafverteidiger, in der Betriebsprüfung zukommen.

Er wird sich schon frühzeitig gegen potentielle Feststellungen der Betriebsprüfung positionieren mit dem Ziel, ein steuerliches Mehrergebnis zu vermeiden, aber auch mit Blick auf ein drohendes Steuerstrafverfahren.

In unserem Seminar stellen wir Ihnen anhand von Fällen aus unserer Praxis den rechtlichen Rahmen und die Herangehensweise der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden in der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung vor. Einen Schwerpunkt legen wir auf aktuelle Schätzungsmethoden der Behörden - und wie eine erfolgreiche Verteidigung gegen derartige Schätzungen gelingen kann.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess

30.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das völlig neu konzipierte Seminar ergänzt die beiden vorhandenen zivilprozessualen Vorträge der Referenten zum Rechtsstreit in 1. und 2. Instanz um typische und immer wiederkehrende Problemstellungen bzw. Verfahrensarten.

Schwerpunkte des Seminars sind:

1. Vergleich im Miet- und Bauprozess

- Aktuelle Rechtsfragen
- Kosten – insbesondere auch bei Beteiligung Dritter
- Vergleichsformulierungen
- Besondere Haftungsfragen

2. Einstweiliger Rechtsschutz

- Aktuelle Probleme
- Sicherheiten im Bauprozess
- § 650d BGB
- § 940a ZPO

3. Besonderheiten des elektronischen Rechtsverkehrs

- beA, insbesondere unter Berücksichtigung der bisher hierzu ergangenen Entscheidungen
- Wiedereinsetzung und elektronische Aktenführung
- Rechtliche Grundlagen und Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz
- Vernehmung von Zeugen im Rahmen einer Videokonferenz

4. Besonderheiten des selbständigen Beweisverfahrens

5. Besondere Kosten und Streitwertfragen

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck ´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

MAV Mitt HP XI/2022

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Behinderungsgerechte Beschäftigung, Anspruch ...	6	●	09.11.22	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer	7	●	22.11.22	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schindler, Arbeitsrecht aktuell	8	■	25.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Maschmann, Aktuelle Rechtsfragen der Entgeltgestaltung	9	●	31.01.23	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	10	■	02.12.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	11	■	16.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen ...	12	■	30.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kroiß, Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung ...	13	■	08.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Clemente, Typische Probleme bei der Teilungsversteigerung	14	■	14.02.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kroiß, Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung	15	■	08.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Clemente, Typische Probleme bei der Teilungsversteigerung	16	■	14.02.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Die GmbH im Gesellschafts- u. Steuerrecht – Vertragsgestaltung	17	■	17.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	18	■	02.12.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Seminare 2022

Sicher online

informiert sein

BFH: Unzulässigkeit einer im Jahr 2022 lediglich per Telefax erhobenen Anhörungsrüge

Die Erhebung einer Anhörungsrüge durch einen Rechtsanwalt ist ab dem 01.01.2022 unzulässig, wenn sie entgegen der Verpflichtung aus § 52d Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) nicht als elektronisches Dokument in der Form des § 52a FGO an den Bundesfinanzhof (BFH) übermittelt wird. Der Verstoß gegen die Pflicht aus § 52d Satz 1 FGO führt zur Unwirksamkeit der Rügeerhebung, wie der VIII. Senat des BFH mit Beschluss vom 23.08.2022 – VIII S 3/22 entschieden hat.

Seit dem 01.01.2022 sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte grundsätzlich verpflichtet, Schriftsätze sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen ausschließlich elektronisch an die Justiz zu übermitteln. Im Streitfall hatte ein Rechtsanwalt, der sich in eigener Sache als Rügeführer vertrat, am 21.2.2022 per Telefax eine Anhörungsrüge erhoben (§ 133a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 133a Abs. 2 FGO). Ein Telefax ist aber kein elektronisches Dokument i.S. der §§ 52a, 52d FGO. Unter diesen Begriff fällt eine Datei, die mit Mitteln der Datenverarbeitung erstellt, auf einem Datenträger aufgezeichnet werden kann und (bereits) in dieser Form als Prozesserklärung maßgeblich ist. Das Telefax fällt nicht hierunter, da der Papierausdruck beim Empfänger (BFH) lediglich den Inhalt des übermittelten Dokuments wiedergibt, aber selbst keine Rechtswirksamkeit erzeugt. Auch die weiteren formalen Anforderungen, dass das elektronische Dokument für seine Rechtswirksamkeit mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert (§ 52a Abs. 3 FGO) und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach den Vorgaben des § 52d Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 6 FGO eingereicht werden muss, wurden durch die Übermittlung des unterschriebenen Telefaxes nicht erfüllt. Die Rügeerhebung per Telefax war im entschiedenen Streitfall auch nicht gemäß § 52d Satz 3 FGO als sog. Ersatzeinreichung zulässig. Hierfür hätte der Rügeführer nach der Rügeerhebung unverzüglich glaubhaft machen müssen, ihm sei eine Übermittlung der Rüge als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich gewesen. Er machte nach Hinweis der Geschäftsstelle des VIII. Senats aber nicht geltend, dass vorübergehend ein technisches Übermittlungshindernis bestanden habe.

BFH, Beschluss vom 23.08.2022 - VIII S 3/22

(Quelle: BFH, PM Nr. 037/22 vom 15.09.2022)

BFH: Einlagerung eingefrorener Eizellen als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit vom Beschluss vom 07.07.2022 - V R 10/20 entschieden, dass die isolierte Einlagerung eingefrorener Eizellen jedenfalls dann gemäß § 4 Nr. 14 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes steuerfrei ist, wenn sie im Rahmen eines therapeutischen Kontinuums mit einer Kryokonservierung erfolgt, bei dem Einlagerung und Kryokonservierung zwar durch zwei unterschiedliche Unternehmer durchgeführt werden, für die aber dieselben Ärzte tätig sind.

Im Streitfall war eine Gesellschaft im Bereich der Kryokonservierung zum Zweck der medizinisch indizierten künstlichen Befruchtung in Fällen tätig, in denen eine organisch bedingte Sterilität bei einem der beiden fortpflanzungswilligen Partner vorlag. Die vorgehende bzw. sich anschließende Fruchtbarkeitsbehandlung wurde zwar von einem anderen Unternehmen durchgeführt. Allerdings waren für beide Unternehmen dieselben Personen tätig. Während das Finanzamt die Einlagerung der eingefrorenen Eizellen als umsatzsteuerpflichtig ansah, nahm das Finanzgericht (FG) eine steuerfreie Heilbehandlung an.

Der BFH bestätigte die Entscheidung des FG und verweist darauf, dass er bereits in der Vergangenheit entschieden habe, dass die weitere Lagerung von im Rahmen einer Fruchtbarkeitsbehandlung eingefrorenen Eizellen durch einen Arzt gegen ein vom Patienten gezahltes Entgelt umsatzsteuerfrei ist, wenn damit ein therapeutischer Zweck verfolgt wird, wie er z.B. bei der Herbeiführung einer weiteren Schwangerschaft im Hinblick auf eine andauernde organisch bedingte Sterilität besteht (BFH-Urteil vom 29.07.2015 - XI R 23/13, BFHE 251, 86, BStBl II 2017, 733). Ergänzend führt er aus, dass auch die isolierte Einlagerung eingefrorener Eizellen umsatzsteuerfrei ist.

Der BFH wendet sich damit gegen eine von der Finanzverwaltung vorgenommene Unterscheidung zwischen einer "weiteren Lagerung" und einer "bloßen Lagerung", wobei die Finanzverwaltung für den Fall der bloßen Lagerung eine zur Steuerpflicht führende Regelvermutung aufstellt. Für den BFH ist maßgeblich, dass es in beiden Fällen gleichermaßen um eine Lagerung als umsatzsteuerrechtlich eigenständige Leistung geht. Dass in Bezug auf die Fruchtbarkeitsbehandlung und die Einlagerung Leistungen zweier unterschiedlicher Unternehmer vorlagen, sieht der BFH jedenfalls dann als unerheblich an, wenn für die beiden Unternehmer dieselben Personen tätig sind.

BFH, Beschluss vom 07.07.2022 - V R 10/20

(Quelle: BFH, PM Nr. 041/22 vom 06.10.2022)

FORDERUNGS-
MH
MANAGEMENT



08166 /
99 58 770

VOLLSTRECKUNG FÜR ANWÄLTE & INSOLVENZVERWALTER

-  Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
-  Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
-  Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen

WWW.VOLLSTRECKUNG-FÜR-ANWÄLTE.DE



BGH: Vorfristen überwachen und notieren

Der BGH hat eine wichtige Entscheidung zum anwaltlichen Gebot getroffen, Fristen sorgfältig zu prüfen und zu überwachen, und verlangt explizit, bei anstehenden größeren Schriftsätzen wie einer Berufungsbegründung eine angemessene Vorfrist zu notieren, um nicht in Zeitnot zu geraten.

Der Leitzatz der Entscheidung lautet:

ZPO § 85 Abs. 2, § 233 Satz 1 (B)

Ein Rechtsanwalt hat durch geeignete organisatorische Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass Fristversäumnisse möglichst vermieden werden. Hierzu gehört die allgemeine Anordnung, bei Prozesshandlungen, deren Vornahme ihrer Art nach mehr als nur einen geringen Aufwand an Zeit und Mühe erfordert, wie dies regelmäßig bei Rechtsmittelbegründungen der Fall ist, außer dem Datum des Fristablaufs noch eine grundsätzlich etwa einwöchige Vorfrist zu notieren.

Nach Auffassung des Gerichts, darf ein Rechtsanwalt zwar die Berechnung und Notierung von Fristen einer gut ausgebildeten, als zuverlässig erprobten und sorgfältig überwachten Bürokraft übertragen. Er hat aber durch geeignete organisatorische Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass Fristversäumnisse möglichst vermieden werden.

Hierzu gehört nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung die allgemeine Anordnung, bei Prozesshandlungen, deren Vornahme ihrer Art nach mehr als nur einen geringen Aufwand an Zeit und Mühe erfordert, wie dies regelmäßig bei Rechtsmittelbegründungen der Fall ist, außer dem Datum des Fristablaufs noch eine grundsätzlich etwa einwöchige Vorfrist zu notieren. Die Vorfrist dient dazu sicherzustellen, dass auch für den Fall von Unregelmäßigkeiten und Zwischenfällen noch eine ausreichende Überprüfungs- und Bearbeitungszeit bis zum Ablauf der zu wahrenden Frist verbleibt. Die Eintragung einer Vorfrist bietet eine zusätzliche Fristensicherung. Sie kann die Fristwahrung in der Regel selbst dann gewährleisten, wenn die Eintragung einer Rechtsmittelbegründungsfrist versehentlich unterblieben ist (BGH, Beschluss vom 6. Oktober 2020 - XI ZB 17/19, juris Rn. 9 mwN).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde deshalb wegen der unterbliebenen Eintragung einer Vorfrist nicht gewährt.

BGH, Beschluss vom 20. September 2022 - VI ZB 17/22 -

Vorinstanzen:

OLG München
LG München I

(Quelle: BGH, Beschluss vom 20. September 2022 - VI ZB 17/22)

BGH: Maßnahmen, die Rechtsinhaber vor Geltendmachung eines Anspruchs auf Einrichtung von Websperren zu ergreifen haben, konkretisiert

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, unter welchen Voraussetzungen Rechtsinhaber von Internetzugangsanbietern nach § 7 Abs. 4 TMG die Sperrung des Zugangs zu Internetseiten beanspruchen können.

Die Beklagte ist ein Telekommunikationsunternehmen. Die Klägerinnen sind Wissenschaftsverlage. Sie verlangen von der Beklagten, dass diese den Zugang zu den Internetseiten von zwei Internetdiensten sperrt, auf denen - nach Darstellung der Klägerinnen - wissenschaftliche Artikel und Bücher bereitgehalten werden, an denen ihnen die ausschließlichen Nutzungsrechte zustehen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, die Klägerinnen hätten entgegen § 7 Abs. 4 TMG nicht die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, der Verletzung ihrer Rechte abzuwehren. Es sei ihnen zumutbar gewesen, vor Inanspruchnahme der Beklagten den in der Europäischen Union (Schweden) ansässigen Host-Provider der beiden Internetdienste gerichtlich auf Auskunft in Anspruch zu nehmen, um anschließend mit den erlangten Informationen gegen die Betreiber der Internetdienste vorzugehen.

Die Beurteilung des Berufungsgerichts hält der rechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand.

Für den Rechtsinhaber besteht dann im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuwehren, wenn zumutbare Anstrengungen zur Inanspruchnahme der Beteiligten, die die Rechtsverletzung selbst begangen oder zu ihr durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben, gescheitert sind oder ihnen jede Erfolgsaussicht fehlt. Der Access-Provider, der lediglich allgemein den Zugang zum Internet vermittelt, haftet nur subsidiär gegenüber denjenigen Beteiligten, die (wie der Betreiber der Internetseite) die Rechtsverletzung selbst begangen oder (wie der Host-Provider) zur Rechtsverletzung durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben und daher wesentlich näher an der Rechtsgutsverletzung sind.

Als Maßnahme der Sperrung kommt die von den Klägerinnen begehrte DNS(Domain-Name-System)-Sperrung in Betracht. Mit dieser wird die Zuordnung zwischen dem in die Browserzeile eingegebenen Domainnamen und der IP-Adresse des Internetdiensts auf dem DNS-Server des Access-Providers verhindert, so dass der Domainname nicht mehr zur entsprechenden Internetseite führt, die allerdings unter ihrer IP-Adresse weiterhin erreichbar ist.

Welche Anstrengungen zur Inanspruchnahme des Betreibers der Internetseite und des Host-Providers zumutbar sind, ist eine Frage des Einzelfalls. Der Rechtsinhaber ist in zumutbarem Umfang dazu verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der vorrangig in Anspruch zu nehmenden Beteiligten anzustellen. Die außergerichtliche Inanspruchnahme eines bekannten Betreibers der Internetseite oder Host-Providers auf Entfernung der urheberrechtsverletzenden Inhalte ist dem Rechtsinhaber im Regelfall ebenfalls zumutbar. Mit Blick auf eine gerichtliche Durchsetzung von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen ist allerdings in besonderem Maß zu berücksichtigen, dass dem Rechtsinhaber keine Maßnahmen auferlegt werden dürfen, die zu einer unzumutbaren zeitlichen Verzögerung seiner Anspruchsdurchsetzung führen. Ein Ver-

fahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen innerhalb der Europäischen Union ansässige Betreiber oder Host-Provider hat der Rechtsinhaber jedoch grundsätzlich anzustrengen. Grundsätzlich zumutbare Anstrengungen können im Einzelfall unterbleiben, wenn ihnen aus vom Anspruchsteller darzulegenden Gründen jede Erfolgsaussicht fehlt.

Nach diesen Maßstäben ist die Beurteilung des Berufungsgerichts, es wäre den Klägerinnen zumutbar gewesen, vor der Inanspruchnahme der Beklagten den Host-Provider der betroffenen Internetdienste in Schweden gerichtlich auf Auskunft in Anspruch zu nehmen, nicht frei von Rechtsfehlern. Die Feststellungen des Berufungsgerichts zur Rechtslage in Schweden lassen offen, ob den Klägerinnen in Schweden ein Rechtsbehelf des einstweiligen Rechtsschutzes für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Drittauskunft gegen den dort ansässigen Host-Provider zur Verfügung gestanden hätte.

Das Berufungsurteil erweist sich jedoch aus anderen Gründen als richtig. Von den Klägerinnen ist jedenfalls der Versuch zu verlangen, vor einem deutschen Gericht im Wege der einstweiligen Verfügung einen Auskunftsanspruch gegen den schwedischen Host-Provider geltend zu machen. Es besteht kein Anlass zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Die Klägerinnen haben umfassend zu den von ihnen ergriffenen Maßnahmen vorgetragen. Der Grundsatz des fairen Verfahrens gebietet es nicht, den Klägerinnen durch eine Zurückverweisung die Möglichkeit zu verschaffen, bisher unterbliebene Ermittlungsmaßnahmen erst noch zu veranlassen.

BGH, Urteil vom 13. Oktober 2022 - I ZR 111/21 - DNS-Sperre

Vorinstanzen:

LG München I - Urteil vom 25. Oktober 2019 - 21 O 15007/18

OLG München - Urteil vom 27. Mai 2021 - 29 U 6933/19

Die maßgebliche Vorschrift lautet auszugsweise:

§ 7 Abs. 4 TMG

Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuwehren, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3 die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein.

(Quelle: BGH, PM Nr. Nr. 145/2022 vom 13.10.2022)

BVerfG: Verfassungsbeschwerde betreffend den „NSU-Prozess“ erfolglos

Mit jetzt veröffentlichtem Beschluss vom 30. September 2022 hat die 2. Kammer des Zweiten Senats eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, die sich gegen ein Strafurteil des Oberlandesgerichts München vom 11. Juli 2018 und zwei Beschlüsse des Bundesgerichtshofs vom 12. August 2021 und vom 22. September 2021 richtete. Die Beschwerdeführerin hat weder dargelegt noch ist es aus sich heraus ersichtlich, dass sie in ihren Rechten auf die Gewährung rechtlichen Gehörs, aus dem allgemeinen Gleichheitssatz in seiner Ausprägung als Willkürverbot oder auf die Entscheidung durch den gesetzlichen Richter verletzt ist.

Sachverhalt:

Das Oberlandesgericht verurteilte die Beschwerdeführerin unter anderem wegen mittäterschaftlicher und mitgliedschaftlicher Beteiligung an mehreren Mordtaten einer rechtsterroristischen Vereinigung zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe und stellte die besondere Schwere der Schuld fest. Die Beschwerdeführerin ging gegen das Urteil mit der Revision vor, wobei ihre Verteidiger insbesondere die Einordnung ihres Handelns als Mittäterschaft angriffen. Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs verwarf die Revision durch Beschluss nach § 349 Abs. 2 StPO. Mit weiterem Beschluss wies er eine gegen diesen Verwerfungsbeschluss gerichtete Anhörungsrüge der Beschwerdeführerin zurück.

Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung ihres Rechts auf die Gewährung rechtlichen Gehörs, eine willkürliche Anwendung des § 349 Abs. 2 StPO und eine Verletzung ihres Rechts auf die Entscheidung durch den gesetzlichen Richter. Sie macht insbesondere geltend, es verletze sie in ihren durch die Verfassung garantierten Rechten, dass der Bundesgerichtshof über ihre Revision durch Beschluss und nicht nach einer mündlichen Verhandlung durch Urteil entschieden habe.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

I. Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, weil die Annahmenvoraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht erfüllt sind.

Anzeige



Mittagsrunden 2022

Online-Veranstaltungen mit den MAV Seminaren

23.11.2022 | 12:30 bis 14:00 Uhr

Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht

Dr. Dietmar Kurze

Teilnahmegebühr: je € 30,- (für Mitglieder des MAV: kostenlos)

Weitere Informationen und **Anmeldung** zu den einzelnen Seminaren: www.schweitzer-online.de
Weitere Veranstaltungen (ggf. vor Ort) sind in Planung

Schweitzer Fachinformationen | München

Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-160



1. Eine Verletzung ihres Prozessgrundrechts auf die Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art. 103 Abs. 1 GG zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf.

a) Art. 103 Abs. 1 GG garantiert den Beteiligten an einem gerichtlichen Verfahren, dass sie Gelegenheit erhalten, sich vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung zu dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt zu äußern. Aus Art. 103 Abs. 1 GG folgt jedoch nicht unmittelbar ein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung. Es ist Sache des Gesetzgebers, zu entscheiden, in welcher Weise rechtliches Gehör gewährt werden soll. Daher begegnet die Möglichkeit, im strafrechtlichen Revisionsverfahren eine Revision nach § 349 Abs. 2 StPO durch Beschluss – also ohne vorherige Durchführung einer mündlichen Verhandlung – zu verwerfen, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Verfahren der strafrechtlichen Revision hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass der Revisionsführer in seiner Revisionsbegründung und in der Gegenerklärung zum Antrag des Generalbundesanwalts Gelegenheit bekommt, sich umfassend zu äußern, wodurch seinem Anspruch auf die Gewährung rechtlichen Gehörs ausreichend Rechnung getragen wird.

Diese Maßstäbe stehen im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, die als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte heranzuziehen ist. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verlangt Art. 6 Abs. 1 EMRK zwar grundsätzlich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. In Rechtsmittelverfahren gilt dieser Grundsatz aber nicht uneingeschränkt. Hat in der ersten Instanz eine öffentliche Verhandlung stattgefunden, kann es aufgrund der Besonderheit des betreffenden Verfahrens gerechtfertigt sein, dass in der zweiten oder dritten Instanz von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wird. Betrifft das Rechtsmittelverfahren nur Rechtsfragen, kann – je nach Ausgestaltung des Verfahrensrechts – von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

b) Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist eine Gehörsverletzung weder dargetan noch aus sich heraus ersichtlich.

aa) Die Beschwerdeführerin legt einen Gehörsverstoß nicht hinreichend substantiiert dar. Unabhängig davon, dass die Beschwerdeführerin allenfalls fragmentarisch mitteilt, was sie in einer anberaumten Revisionshauptverhandlung weiter vorgetragen hätte und welche Folgen sich daraus für die angegriffenen Entscheidungen ergeben hätten, geht sie nicht darauf ein, dass sie im Revisionsverfahren umfassend schriftlich dazu vorgetragen hat, weshalb aus ihrer Sicht eine Mittäterschaft nicht gegeben sei. Eine Auseinandersetzung mit diesem Umstand wäre aber notwendig gewesen, weil der 3. Strafsenat in seiner Entscheidung über die Anhörungsgrüge bekräftigt hat, er habe das umfangreiche Revisionsvorbringen der Beschwerdeführerin zur Frage der Mittäterschaft bei seinen Beratungen gewürdigt, das Vorbringen aber nicht für überzeugend erachtet. Der Substantiierungspflicht genügt ein Beschwerdeführer bei der Rüge eines Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 1 GG nur, wenn der Begründung der Verfassungsbeschwerde entnommen werden kann, was er bei ausreichender Gewährung rechtlichen Gehörs vorgetragen hätte. Rügt er einen Gehörsverstoß durch das Absehen von einer mündlichen Verhandlung in der Revisionsinstanz, muss er darlegen, dass er sein Gehörsrecht nur bei Durchführung einer Hauptverhandlung habe ausüben und er sein Revisionsvorbringen nicht ausreichend schriftlich habe deutlich machen können.

bb) Die Beschwerdeführerin zeigt in der Sache einen Gehörsverstoß ebenfalls nicht auf. Ihre Argumentation steht unter der Prämisse, dass der Bundesgerichtshof – für sie überraschend – von seiner

ständigen Rechtsprechung zur Mittäterschaft abgewichen sei. Diese Prämisse trifft indes nicht zu, denn der Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 12. August 2021 entspricht der bisherigen Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme.

Der 3. Strafsenat hat klargestellt, dass er an seiner bisherigen Rechtsprechung festhalte, wonach bei vereinigungsbezogenen Taten Mittäterschaft an diesen Taten nicht schon mit der bloßen Mitgliedschaft in der Vereinigung begründet werden könne. Außerdem hat er die Annahme, die Beschwerdeführerin sei Mittäterin gewesen – unter Verweis auf seine ständige Senatsrechtsprechung – auf nach seiner Ansicht vom Oberlandesgericht revisionsrechtlich rechtsfehlerfrei getroffene Feststellungen zu den objektiven Tatbeiträgen der Beschwerdeführerin und zu ihrem Tatinteresse gestützt. Auf der objektiven Ebene des § 25 Abs. 2 StGB darauf abzustellen, dass die Beschwerdeführerin maßgeblichen Einfluss auf die Planung der Taten sowie auf den gemeinsamen Tatentschluss und den weiteren Willen ihrer beiden Komplizen zur Tatbegehung genommen habe, erscheint jedenfalls plausibel; davon auszugehen, dass der Zusicherung der Aufrechterhaltung der Legitimierung eine bestimmende Bedeutung für die Herbeiführung der Taterfolge zugekommen sei, ist daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Soweit der Bundesgerichtshof betont hat, es sei vor diesem Hintergrund unerheblich, dass die Beschwerdeführerin einen tatherrschaftsbegründenden Beitrag im Ausführungsstadium der Taten nicht geleistet habe, weil sie durch die sinnstiftende und handlungsleitende Zusicherung, die bürgerliche Fassade der Gruppe aufrechtzuerhalten und zu gegebener Zeit das Bekennervideo zu versenden, die serienmäßige Tatbegehung durch die anderen Mitglieder der Terrorgruppe erst ermöglicht habe, begegnet diese Argumentation keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Dass auch eine andere einfachrechtliche Bewertung dieser Tatbeiträge möglich gewesen wäre, begründet keinen Gehörsverstoß, denn die Kritik an der angegriffenen Entscheidung zeigt nicht auf, dass die Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung der Breite vertretbarer Rechtsauffassungen nicht mit der Qualifikation ihrer Tatbeiträge als mittäterschaftliches Handeln zu rechnen brauchte.

2. Eine Verletzung des Willkürverbotes aus Art. 3 Abs. 1 GG durch die Anwendung des § 349 Abs. 2 StPO ist ebenfalls nicht dargetan.

a) Ein Gericht verwirft die Revision nach § 349 Abs. 2 StPO, wenn das Rechtsmittel ohne Anführung neuer Gesichtspunkte Rechtsfragen aufwirft, die bereits durch die höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichend geklärt sind und eine Revisionshauptverhandlung zur Wahrung rechtsstaatlicher Garantien nicht geboten ist. In diese ständige Rechtsanwendungspraxis fügt sich der angegriffene Verwerfungsbeschluss ein. Der 3. Strafsenat hat seiner Entscheidung die vom Oberlandesgericht aus seiner Sicht rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen zugrunde gelegt und seine ständige Senatsrechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme auf diese Feststellungen angewandt. In verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise hat er ausgeführt, weshalb er die Beschwerdeführerin nach dieser Rechtsprechung als Mittäterin einordnet. Er hat dabei die Argumentation der Beschwerdeführerin nicht aus dem Blick verloren und – verfassungsrechtlich tragfähig – sowohl im Verwerfungsbeschluss als auch im Beschluss über die Anhörungsgrüge klargestellt, dass die von der Beschwerdeführerin angeführten Entscheidungen seinem Ergebnis nicht entgegenstünden. Es ist damit nicht ersichtlich, dass die Annahme des 3. Strafsenats, die Revision der Beschwerdeführerin sei „offensichtlich unbegründet“ im Sinne der Rechtsprechung zu § 349 Abs. 2 StPO, bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht.

b) Der Vortrag der Beschwerdeführerin ist jedenfalls nicht geeignet, eine willkürliche Anwendung des § 349 Abs. 2 StPO aufzuzeigen. Er erschöpft sich im Ergebnis in einer eigenen Auslegung des § 349 Abs. 2 StPO, wonach das Kriterium der offensichtlichen Unbegründetheit nur dann eigenständige Bedeutung erlangen könne, wenn es nicht nur auf die Einstimmigkeit der Senatsmitglieder ankomme. Die Beschwerdeführerin legt allerdings nicht dar, dass das Verständnis von einer offensichtlichen Unbegründetheit der Revision, wie es der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zugrunde liegt, nicht mehr nachzuvollziehen wäre und es von Verfassungs wegen – etwa zur Wahrung des Fairnessgebots – zwingend geboten wäre, ihrer Rechtsauffassung zu folgen.

3. Der Beschwerdeführerin wurde der gesetzliche Richter nicht im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG entzogen.

a) Soweit die Beschwerdeführerin die unterlassene Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union rügt, zeigt sie nicht auf, dass der Bundesgerichtshof eine solche Vorlage in einer Weise unterlassen hat, die nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichtes einen Verfassungsverstoß begründet. Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn der Bundesgerichtshof in dem angegriffenen Beschluss über die Anhörungsrüge nachvollziehbar darauf abstellt, es erschließe sich nicht, wie die von der Beschwerdeführerin begehrte Auslegung des unionsrechtlichen Begriffs der „kriminellen Vereinigung“ durch den Gerichtshof der Europäischen Union zur Bewertung der Stärke des Tatinteresses hätte beitragen können.

b) Der Rüge, der Bundesgerichtshof habe die Aufgabenverteilung zwischen Revisions- und Instanzgericht missachtet, bleibt ebenfalls der Erfolg versagt. Zwar kann Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG auch verletzt sein, wenn ein an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebundenes Revisionsgericht eine nach dem Stand des Verfahrens gebotene Zurückverweisung unterlässt. Dem angegriffenen Beschluss vom 12. August 2021 lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass der Bundesgerichtshof eigene Feststellungen in der Sache getroffen hat.

II. Die Verfassungsbeschwerde wird auch im Übrigen nicht zur Entscheidung angenommen.

1. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich formal auch gegen das Strafurteil des Oberlandesgerichts. Inhaltlich setzt sich die Beschwerdeführerin jedoch nur mit den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs auseinander. Eine Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten legt sie nicht in nachvollziehbarer Weise dar.

2. Soweit die Beschwerdeführerin ihre Verfassungsbeschwerde auf den die Anhörungsrüge betreffenden Zurückweisungsbeschluss erweitert hat, ist sie ebenfalls nicht zur Entscheidung anzunehmen. Da der angegriffene Verwerfungsbeschluss die Beschwerdeführerin nicht in ihrem Recht auf die Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt, begegnet der angegriffene Zurückweisungsbeschluss gleichfalls keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

BVerfG, Beschluss vom 30. September 2022, 2 BvR 2222/21

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 82/2022 vom 24. Oktober 2022)

EGMR: Bedingte Honorarvereinbarungen nicht mit EMRK vereinbar

Die britischen Regelungen über bedingte Honorarvereinbarungen können gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK (https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_deu.pdf) unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit sowie gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 verstoßen. So entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 11. Oktober 2022 in der Sache *Coventry v. The United Kingdom* (Beschwerde-Nr. 6016/16, in Englisch). Die bedingten Erfolgshonorare (conditional fee arrangement - CFA) fallen dem unterliegenden Prozessgegner zur Last und können dazu führen, dass dieser für Kosten aufkommen muss, die der Finanzierung völlig anderer, erfolglos verlaufener Rechtsstreitigkeiten des Klägers dienen. Der Antragsteller vor dem EGMR war in einem Schadenersatzprozess unterlegen und hatte gemäß dem gegen ihn ergangenen Kostenbeschluss das 80-fache der eigentlichen Schadenersatzsumme zu zahlen. In Bezug auf nicht versicherte Beklagte stellte der Europäische Gerichtshof in dem Fall einen Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit aus Art. 6 Abs. 1 EMRK fest. Der Gerichtshof stützt seine Entscheidung auf die Gefahr einer frühzeitigen Beilegung des Rechtsstreits durch den (unversicherten) Beklagten, obwohl dieser an sich gute Erfolgsaussichten in der Streitsache hat. Ferner ist für den Gerichtshof das unverhältnismäßig starke Ungleichgewicht maßgebend, das zwischen einem durch eine Rechtsschutzversicherung abgesicherten Kläger, der mit seinem Anwalt zudem ein bedingtes Erfolgshonorar vereinbart hat und einem unversicherten Beklagten besteht.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 34/2022 vom 14.10.2022)

EuGH: Doppelbestrafungsverbot nicht auf Unionsbürger beschränkt

In seinen Schlussanträgen zu der Rs. C-435/22 vertritt Generalanwalts Collins die Ansicht, dass der Schutz durch das in Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens in Verbindung mit Art. 50 der Grundrechtecharta aufgestellte Verbot der Doppelbestrafung jeder Person zusteht, unabhängig davon, ob sie die Unionsbürgerschaft im Sinne von Art. 20 AEUV besitzt. Im vorliegenden Fall befindet sich ein serbischer Staatsangehöriger infolge einer Red Notice von Interpol auf Basis eines Haftbefehls eines US-amerikanischen Gerichts in Auslieferungshaft in Deutschland. Da sich das Auslieferungersuchen der Behörden auf Taten bezieht, derentwegen der Betroffene bereits rechtskräftig in Slowenien verurteilt wurde und diese Strafe vollstreckt wurde, müsse nach dem Grundsatz *ne bis in idem* die Auslieferung verweigert werden. Dass er als Drittstaatsangehöriger aus Serbien kein Recht auf Freizügigkeit nach Art. 21 I AEUV genießt, stehe der Geltung des Doppelbestrafungsverbots nicht entgegen. Mit Verweis auf das Urteil des EuGH in der Rs. C-505/19 (vgl. EiÜ 17/21; 39/20) dürfe aufgrund des gegenseitigen Vertrauens im Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts eine Person nicht mehrfach wegen derselben Straftaten verfolgt werden. Der Generalanwalt lehnte das Argument des vorliegenden Oberlandesgerichts München, Deutschland sei aus einem bilateralen Abkommen zur Auslieferung verpflichtet, ab. Trotz des bestehenden Vertrages mit den USA könne der Verstoß gegen Unionsrecht nicht unter Berufung auf Art. 315 I AEUV gerechtfertigt werden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 34/2022 vom 14.10.2022)

Interessantes

EU-Parlament verleiht Sacharow-Preis 2022 dem tapferen ukrainische Volk, vertreten durch seinen Präsidenten, die gewählten Führer und die Zivilgesellschaft



Die Präsidentin des Europäischen Parlaments, Roberta Metsola, gab am 19.10.2022 im Plenarsaal des Europäischen Parlaments in Straßburg den Preisträger für das Jahr 2022 bekannt, nachdem die Konferenz der Präsidenten des Europäischen Parlaments (Präsident und Fraktionsvorsitzende) dies beschlossen hatte.

„Dieser Preis ist für die Ukrainer, die vor Ort kämpfen. Für diejenigen, die gezwungen waren zu fliehen. Für diejenigen, die Angehörige und Freunde verloren haben. Für alle, die aufstehen und für das kämpfen, woran sie glauben. Ich weiß, dass die tapferen Menschen in der Ukraine nicht aufgeben werden, und wir werden es auch nicht tun“, sagte sie.

Der unprovokierte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der im Februar 2022 begonnen wurde, verursacht dem ukrainischen Volk enorme Kosten in Form von verlorenen Menschenleben und zerstörten Städten und Dörfern. Das ukrainische Volk kämpft nicht nur für den Schutz seiner Heimat, seiner Souveränität, seiner Unabhängigkeit und seiner territorialen Integrität, sondern verteidigt auch Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und europäische Werte auf den Schlachtfeldern „gegen ein brutales Regime, das versucht, unsere Demokratie zu untergraben und unsere Union zu schwächen und zu spalten“, so die Abgeordneten.

In der Nominierung wird der ukrainische Präsident Wolodymyr Selenskyj für seine Tapferkeit, seine Ausdauer und seine Hingabe an sein Volk gelobt. Darüber hinaus wird die Rolle von Einzelpersonen, Vertretern zivilgesellschaftlicher Initiativen und staatlicher und öffentlicher Einrichtungen erwähnt, wie zum Beispiel der Staatliche Rettungsdienst (SES) der Ukraine, Julia Pajewska (Gründerin der medizinischen Evakuierungseinheit „Tairas Engel“), Oleksandra Matwijtschuk (Menschenrechtsaktivistin), die zivile Widerstandsbewegung „Gelbes Band“ und Iwan Fedorow (Bürgermeister der ukrainischen Stadt Melitopol, die derzeit von russischen Streitkräften besetzt ist).

Neben dem ukrainischen Volk waren Julian Assange, Mitbegründer von Wikileaks sowie Die Wahrheitskommission in Kolumbien final nominiert. Mehr zu den diesjährigen Finalisten lesen Sie unter <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/eu-affairs/20221007STO42528/sacharow-preis-2022-die-finalisten>.

Die Verleihung des Sacharow-Preises wird am 14. Dezember in Straßburg stattfinden.

Der Sacharow-Preis für geistige Freiheit wird seit 1988 jährlich an Personen und Organisationen verliehen, die sich für Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen. Er wurde nach dem sowjetischen Physiker und politischen Dissidenten Andrei Sacharow benannt und ist mit 50.000 Euro dotiert.

Im Jahr 2021 ging der Preis an den russischen Oppositionsführer Alexei Nawalny für seinen Kampf gegen Korruption und Menschenrechtsverletzungen durch den Kreml.

(Quelle: Europäisches Parlament, PM vom 19.10.2022, <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20221017IPR43706/volk-der-ukraine-gewinnt-sacharow-preis-2022-des-europaischen-parlaments>)

Fachgespräch zwischen Bundesrechtsanwaltskammer und Bundesfinanzhof

Heute haben sich Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht sowie der Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer mit Vertretern des Bundesfinanzhofs zu einem mehrstündigen Fachgespräch im Bundesfinanzhof getroffen.

Der Präsident des Bundesfinanzhofs Dr. Hans-Josef Thesling hieß die Delegation herzlich willkommen und betonte die große Bedeutung eines regelmäßigen Meinungsaustausches mit der Anwaltschaft, die als Prozessvertreter der Steuerbürger eine wichtige Funktion im finanzgerichtlichen Verfahren wahrnimmt.

Gegenstand des Fachgesprächs waren unter anderem die Meldepflicht von Steuergestaltungsmodellen sowie die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch Berufsausübungsgesellschaften nach der Neuregelung des § 31b BRAO ab dem 01.08.2022. Ebenso wurden Fragen des materiellen Steuerrechts erörtert.

Der gegenseitige Meinungsaustausch wurde von beiden Seiten als fruchtbar angesehen und soll fortgesetzt werden.

(Quelle: BFH, PM Nr. 042/22, 06. Oktober 2022)

Personalia

Uta Fölster ist neue Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Nachdem die bisherige Schlichterin, Elisabeth Mette, ihr Amt aus gesundheitlichen Gründen überraschend niederlegen musste, übernahm Uta Fölster am 15. Oktober 2022 als neue Schlichterin die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Sie war u. a. Pressesprecherin der Berliner Justiz und des Bundesverfassungsgerichts, Präsidentin des Amtsgerichts Berlin-Mitte und zuletzt von 2008 bis 2021 Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts.

Nach Dr. h. c. Renate Jaeger, Monika Nöhre, Prof. Dr. Reinhard Gaier und zuletzt Elisabeth Mette, tritt Fölster das Amt der Schlichterin zu Recht mit viel Selbstbewusstsein und Engagement an: „Ich freue mich sehr auf die neue Aufgabe. Meine langjährige Erfahrung als Richterin hat mich auch gelehrt, dass eine von Einvernehmen und gegenseitigem Nachgeben gekennzeichnete Streitentscheidung eher dauerhaften Rechtsfrieden zu gewährleisten vermag als ein

gerichtliches Urteil. Um es mit den Worten der ehemaligen Präsidentin des BVerfG, Jutta Limbach, zu sagen: Man sollte es immer für möglich halten, dass sich die Vernunft möglicherweise auch auf der anderen Seite befindet. Das ist eine kluge Einsicht, der man sich bei Streitigkeiten stets vergewissern sollte. Diese Einsicht hat nach meinem Eindruck auch die Einrichtung und Ausgestaltung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft geprägt. Kostenfrei und rechtlich qualifizierte Unterstützung bei einer neutralen Stelle in Anspruch nehmen zu können, um einen vermögensrechtlichen Streit zwischen Rechtsanwalt und Mandant ohne nervenaufreibenden und zeitraubenden Aufwand beizulegen, ist ein Angebot, das man vernünftigerweise nicht ausschlagen sollte.“ so Fölster.

Martin Dreßler folgt auf Wolfgang Sailer

Neuer stellvertretender Schlichter ist seit dem 1.10.2022 **Martin Dreßler**. Er war bis Anfang 2022 Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg und langjähriger Pressesprecher der Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit. Zudem ist er Vorsitzender einer tariflichen Schlichtungsstelle für eine kirchliche Institution. Dreßler folgt auf Wolfgang Sailer, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D., dessen vierjährige Amtszeit turnusgemäß endete.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG). Sie existiert seit 2011 und schlichtet vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten bis zu einem Wert von 50.000 Euro.

(Quelle: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, PM vom 15.10.2022)

Teresa Ott ist neue Hate-Speech-Beauftragte der Bayerischen Justiz

Der Vorsitzende der 93. Justizministerkonferenz und bayerische Justizminister **Georg Eisenreich** vollzog den Wechsel des Hate-Speech-Beauftragten der Bayerischen Justiz. Er verabschiedete Oberstaatsanwalt **Klaus Dieter Hartleb**, der Richter am Oberlandesgericht München wird. Gleichzeitig führte er Staatsanwältin **Teresa Ott** als neue Hate-Speech-Beauftragte ein.



Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle, Oberstaatsanwalt Klaus Dieter Hartleb, Teresa Ott, Staatsminister Georg Eisenreich, Foto: Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Eisenreich zum bisherigen Hate-Speech-Beauftragten Hartleb: „Wer die Meinungsfreiheit und die Demokratie schützen will, muss

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Programm 2022

Dienstag, 08.11.2022 „Bedeutung des Sozialrechts für den Einzelnen, Wirtschaft und Gesellschaft“

Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des Bundessozialgerichts

Dienstag, 06.12.2022 „100 Jahre Rechtsanwältinnen“

Mechtild Düsing, Rechtsanwältin, Münster

Änderungen vorbehalten.

Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift: Münchener Juristische Gesellschaft e.V., c/o Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München, Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06, e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de www.m-j-g.de.

strafbaren Hass im Netz konsequent bekämpfen. Bayerns Erfolge im Kampf gegen Hass und Hetze im Netz sind dem großen Einsatz unserer Ermittlerinnen und Ermittler zu verdanken. Unsere 22 Sonderdezernenten und Ihr tatkräftiges Handeln als erster Hate-Speech-Beauftragter Deutschlands haben hierzu einen wesentlichen Beitrag geleistet. Herzlichen Dank für all das, was Sie und Ihre Kollegen in den vergangenen Jahren für die Justiz geleistet haben. Für die Zukunft wünsche ich Ihnen alles Gute.“

Teresa Ott, zuletzt Vertreterin von Klaus Dieter Hartleb, wurde als neue Hate-Speech-Beauftragte eingeführt. Eisenreich: „Ihren bisherigen Aufgaben haben Sie sich stets mit großer Fachkompetenz und Tatkraft gewidmet. Sie haben das Projekt von Beginn an begleitet und konnten in den vergangenen Jahren wertvolle Erfahrung im Kampf gegen Hate Speech sammeln. Für Ihre neuen Aufgaben wünsche ich Ihnen alles Gute.“

Deutschlands erster Hate-Speech-Beauftragter wurde von Bayerns Justizminister Georg Eisenreich zum 1. Januar 2020 zentral für die bayerische Justiz und Sonderdezernate bei allen 22 bayerischen Staatsanwaltschaften für die Bekämpfung von Hate Speech eingerichtet. Die Hate-Speech-Spezialisten haben in zwei Jahren insgesamt 3.965 Verfahren wegen Hasskriminalität im Internet geführt.

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 189/22 vom 12. Oktober 2022)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Kammerversammlung der RAK München

Nachdem die Kammerversammlung RAK München in Präsenz in den letzten beiden Jahren aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt werden musste und die notwendigen Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung eingeholt wurden, findet diese 2022 am

**Dienstag, 22. November 2022 um 14.00 Uhr
in der Alten Kongresshalle, Am Bavariapark 14 in 80339 München**

wieder als Präsenzveranstaltung statt.

(Quelle: RAK München)

Verkehrsanwälte Info



Schätzung des Grundhonorars des Sachverständigen aufgrund des arithmetischen Mittels des HB V-Korridors und der BVSK-Befragung/Schätzung der Nebenkosten aufgrund der BVSK-Befragung

Das AG Coburg legt in seinem Urteil vom 05.07.2022 – 11 C 1793/22 – im Rahmen der Schätzung des Grundhonorars des Sachverständigen nach § 287 ZPO die Beträge zugrunde, die sich aus der Bildung des arithmetischen Mittels des HB V-Korridors und der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zeitnäheren BVSK-Umfrage ergeben.

Die Angemessenheit und Ortsüblichkeit der abgerechneten Nebenkosten schätzt das AG Coburg anhand der Werte der BVSK-Befragung, wobei das Gericht auch hier die zeitlich nähere Befragung, nämlich diese aus dem Jahr 2020, zugrunde legt. Selbst wenn ein Gutachten elektronisch erstellt und versandt wird, sind die Schreibkosten ohne Abzug von Druckkosten erstattungsfähig.

Siehe hierzu auch das Urteil des AG Coburg vom 16.08.2022 – 15 C 1350/22.

Auch das AG Köln schätzt in seinem Urteil vom 27.08.2022 – 271 C 65/22 – das Grundhonorar nach dem HB V-Korridor der BVSK-Tabelle 2020. Bei einem Totalschadensfall richtet sich die maßgebliche Schadenshöhe nach dem Wiederbeschaffungswert brutto. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Nebenkosten legt das AG

Köln im Rahmen seiner Schätzung nach § 287 ZPO die BVSK-Honorarbefragung 2020 als Schätzgrundlage zugrunde.

AG Coburg 11 C 1793/22 vom 05.07.2022
https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Ag-Coburg-11-C-1793-22-Juli-22.pdf

AG Coburg 15 C 1350/22 vom 16.08.2022
https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Ag-Coburg-15-C-1350-22-Aug-22.pdf

AG Koeln 271 C 65/22 vom 27.08.2022
https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Ag-Koeln-271-C-65-22-August-22.pdf

Haftungsquote von 100 % bei Unfall anlässlich eines Spurwechsels

Das AG Bonn kommt in seinem Urteil – 118 C 94/21 – zu dem Ergebnis, dass bei einem Unfall anlässlich eines Spurwechsels wegen der hohen Sorgfaltsanforderungen des § 7 Abs. 5 StVO grundsätzlich von einer vollen Haftung des Spurwechslers auszugehen ist. Die Abwägung der Verursachungsbeiträge führt zu einer Haftungsquote von 100 % zu Lasten der Beklagten. Die auf Seiten der Klägerin lediglich zu berücksichtigende – und mit 20 % zu beziffernde – Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs tritt vor diesem Hintergrund vollständig hinter den vorwerfbaren Verstößen des Beklagten zu 2) zurück. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Beklagte zu 2) seine Pflicht zur doppelten Rückschau nach § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO missachtet hat. Außerdem hat der Beklagte zu 2) gegen § 9 Abs. 5 StVO verstoßen. § 9 Abs. 5 StVO schützt nicht nur den Gegenstand sondern auch den Folgeverkehr. Bei einer Kollision mit dem nachfolgenden Verkehr greift der Anscheinsbeweis gegen den Abbiegenden. Außerdem hat der Beklagte zu 2) gegen die Sorgfaltspflichten beim Fahrstreifenwechsel (§ 7 Abs. 5 Satz 1 StVO) verstoßen. Schon der Beweis des ersten Anscheines spricht für eine Missachtung der Sorgfaltspflichten des Spurwechslers, wenn es im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Spurwechsel zu einer Kollision kommt. Das Gericht hat erhebliche Zweifel daran, dass die Klägerin gegen das Abstandsgebot (§ 4 Abs. 1 Satz 1 StVO) verstoßen hat.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Ag-Bonn-118-C-94-21-Juli-22.pdf

Neues vom DAV

Anwälte als „Enabler“: DAV kritisiert tendenziöse Befragung

Strafrechtlich sanktionierte Steuerhinterziehung und die legale Beratung von Mandant*innen im Rahmen der Gesetze müssen strikt getrennt werden. Der DAV kritisiert in seiner Antwort (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-58-22-konsultation-zu-vermittlern-aggressiver-steuerplanung>) auf die öffentliche Konsultation zu einer möglichen Richtlinie zum Vorgehen gegen Vermittler von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung die tendenziöse Befragung durch die EU-Kommission (https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13488-Steuerhinterziehung-aggressive-Steuerplanung-in-der-EU-Vorgehen-gegen-Vermittler-Enabler_-de) (vgl. bereits EiÜ 26/22 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-26-2022>).

Der DAV lehnt die geplante Richtlinie grundsätzlich ab, da die Anwaltschaft unter Generalverdacht gestellt würde. Die Kommission sollte vielmehr die Mitgliedstaaten auffordern, ihre Steuergesetze präziser und weniger lückenreich auszugestalten. Der „Geist des Gesetzes“, von der EU-Kommission explizit genannt, darf kein Grund für Regulierung von Anwälten als „Enabler aggressiver Steuergestaltung“ sein; es zählen rechtsverbindliche und -sichere Vorgaben. Ein Richtlinienvorschlag könnte in der ersten Jahreshälfte 2023 veröffentlicht werden.

DAV kritisiert: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) lässt keine Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu

Der DAV übt in seiner Stellungnahme zum Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des LSG Niedersachsen-Bremen zum AsylbLG Kritik daran, dass durch die typisierende Umschreibung des nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personenkreises auch Personen einbezogen werden, bei denen von einer längeren Aufenthaltsdauer auszugehen ist, obwohl das Gesetz nur Personen erfassen soll, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten. Zudem lassen die Regelungen keine Ausnahmen und damit keine Berücksichtigung der von den typisierenden Annahmen des Gesetzgebers abweichenden tatsächlichen Verhältnisse zu. Dieser unterstellt einseitig Minderbedarfe und blendet nachvollziehbar begründete und durch empirische Erkenntnisse untermauerte Mehrbedarfe aus.

beA-Schriftsatz: Gericht muss Kopierkosten für Papierabschriften selbst tragen

Die Partei reicht ihren Schriftsatz formwirksam per beA ein und soll dann für die Kopierkosten des Gerichts aufkommen? Dem hat das Oberverwaltungsgericht Münster einen Riegel vorgeschoben. Fertigt das Gericht für andere Verfahrensbeteiligte erforderliche Abschriften in Papierform an, dürfen die Kopierkosten nicht der einreichenden Partei aufgebürdet werden. Mehr dazu im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/OVG-Muenster-beA-Schriftsatz-Kopierkosten>.

Mit dem Zivilprozess in die Zukunft

Verschiedene Projekte beschäftigen sich zurzeit damit, wie der Zivilprozess der Zukunft aussehen soll. Dazu diskutierte der Deutsche Anwaltverein mit Experten aus Anwaltschaft, Politik und Wissenschaft zum aktuellen Stand.

„Die Pandemie hat uns gezeigt, wie wichtig eine fortschreitende Digitalisierung der Gerichtsabläufe sowie die elektronische Kommunikation aller Verfahrensbeteiligten und Akteure mit der Justiz ist“, so Benjamin Strasser, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz (BMJ), der stellvertretend für Minister Marco Buschmann die Teilnehmenden begrüßte. Auch DAV-Präsidentin Edith Kindermann stellt klar, welche Rolle die Digitalisierung angesichts sinkender Verfahrenszahlen spielt: „Es geht bei diesen Themen um den Zugang zum Recht.“ Digitale Transformation beschränke sich nicht nur auf das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Das Vorhaben ist vielschichtig und muss in zahlreichen kleinen Schritten angegangen werden. „Angesichts der Komplexität wird es nicht ein großes Reformvorhaben geben können“, so die Rechtsanwältin und Notarin. „Wir dürfen nicht nur unter Juristen miteinander diskutieren: Die Fragen, die sich durch die Digitalisierung auftun, brauchen einen interprofessionellen Ansatz.“ So seien auch technischer Sachverstand und Expertise in Kommunikationsdynamiken vonnöten. Am Ende muss nichtsde-

strotz ein einheitliches Gesamtkonzept stehen – länderspezifische Insellösungen zerfasern den Prozess und schaffen neue Barrieren. Um Erfolg zu haben, muss es die Menschen mitnehmen.

Verschiedene Projekte auf dem Weg

Mehr als 400 Teilnehmende verfolgten vor Ort oder digital die Impulsvorträge zur Strukturierung im Spannungsfeld zwischen Parteiherrschaft und Richtermacht, der Bewältigung von Masseverfahren, Möglichkeiten und Grenzen von Videoverhandlung und der Abwägung von Digitalisierungsinteressen und Verfahrensgrundsätzen. Die jeweils anschließende Gelegenheit zur Diskussion wurde rege genutzt und zeigte auf, wie die verschiedenen Themen zusammenhängen.

Abschließend stellte Dr. Katharina von Rosenstiel die Konzepte des Bundesjustizministeriums für ein Online-Klagetool vor. Bisher handelt es sich dabei zwar nur um eine Erprobung neuer Möglichkeiten für eng begrenzte Fragestellungen. Die aus dem Projekt gewonnenen Erkenntnisse könnten jedoch auch Erfahrungen für weitere Digitalisierungsmöglichkeiten erbringen. Wie genau diese aussehen – ob es Teilnahmepflichten gibt und wer Klage erheben kann – ist dabei zwar noch offen. Ein bundeseinheitliches Videoportal der Justiz soll jedoch spätestens bis 2023 einsatzbereit sein, so der Staatssekretär Strasser.

Versicherungsschutz für die Kanzlei: Wie prüfen und ergänzen?

Seit dem 1. August 2022 brauchen alle Berufsausübungsgesellschaften einen eigenen Versicherungsschutz, selbst „Scheingesellschaften“. Das bedeutet: Kontakt mit dem Versicherer aufnehmen, Versicherungsbedingungen klären und wenn nötig anpassen. Wie der Einstieg reibungslos gelingt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/versicherungspflicht-der-berufsausuebungsgesellschaft-was-zu-tun-ist>) und was bei doppelstöckigen Gesellschaften und ausländischen Kanzleien gilt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/versicherungspflicht-berufsausuebungsgesellschaft-spezialfaelle>), lesen Sie in den Haftpflichtfragen im Anwaltsblatt.

Anwaltsvergütung und Kostenrisiken: Worüber müssen Anwalt*innen informieren?

Geld kann ein unliebsames Thema sein. Anwalt*innen müssen grundsätzlich nicht ungefragt über die Entgeltlichkeit ihrer Tätigkeit, die Höhe der gesetzlichen Vergütung, das Kostenrisiko prozessualer Schritte oder über das Prinzip der Kostentragungs- und Erstattungspflichten informieren. Doch wann gibt es Informationspflichten? Tipps für eine gute Kommunikation beim Thema Geld im Mandat finden Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/ueber-geld-reden-anwaltsverguetung-und-kostenrisiken>.

„Auf ein Wort“ – neue Videobotschaft der DAV-Präsidentin

RVG-Erhöhung, beA, Berufsausübungsgesellschaften, Digitalisierung: In ihrer Quartalsansprache an die Mitglieder der örtlichen Anwaltsvereine zeigt die DAV-Präsidentin Edith Kindermann die Vielfalt einiger Themen auf, die den DAV in Ihrem Interesse derzeit umtreiben. Warum ist etwa Geldwäsche ein Thema für die gesamte Anwaltschaft, nicht nur für Kolleg*innen mit Sammelanderkonten? Und was hat die Energiekrise mit Prozesskostenhilfe zu tun? **Schalten Sie ein!** <https://www.youtube.com/watch?v=Dk-oiIV8BCo>

Buchbesprechungen

Strafrecht

Park, Durchsuchung und Beschlagnahme Einzeldarstellung

5. Auflage, 2022, XXXVIII, 356 S., Softcover
C.H.BECK, Euro 95,00
ISBN 978-3-406-75805-8

Das Werk ist Teil der Reihe:
NJW Praxis; Band 97



Mit der nunmehr 5. Auflage von „Durchsuchung und Beschlagnahme“ bietet der Fachanwalt für Straf- und Steuerrecht und Honorarprofessor an der Universität Münster Dr. Tido Park hilfreiche, praxisbezogene Verhaltensanweisungen für Verteidiger, die sich an der neuesten Rechtsprechung und Gesetzgebung orientieren. So werden beispielsweise die erweiterten Möglichkeiten der Zurückstellung der Beschuldigten-Benachrichtigung von der Beschlagnahme und die daraus resultierenden Konsequenzen durch das 2021 verabschiedete Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften besprochen. Im Vergleich zur Voraufgabe wurde auch die Reihe der Delikte, die Grundlage für eine Online-Durchsuchung sein können, erweitert. Hierbei lässt der Autor auch immer wieder die relevanten aktuellen Gerichtsentscheidungen zu den Eingriffsmaßnahmen der Durchsuchung mit einfließen, die für den Praktiker eine hilfreiche Handlungsdoktrin in Form essenzieller Neuerungen darstellen.

Ebenfalls relevant für den Praktiker sind die detailliert ausgeführten Kapitel zur „Durchführung der Durchsuchung“ und zur „Durchführung der Beschlagnahme“, die insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in den Vordergrund stellen. Dankenswerter

weise fand aus Aktualitätsgründen sogar noch das BGH-Urteil (Februar 2022) zur Verwertbarkeit von EncroChat-Daten Einzug in die neueste Buchaufgabe.

Dem Verfasser ist es – auch wegen der genauen Begriffsklärungen zu Beginn der einzelnen Kapitel – stets gelungen, eine durchaus komplexe, vielschichtige Thematik in verständliche, pragmatische Sprache zu fassen ohne dabei den wissenschaftlichen Kontext aus dem Auge zu verlieren. Hierbei werden auch immer wieder die jeweiligen Grenzen der Rechtmäßigkeit eingreifender Maßnahmen anschaulich aufgezeigt.

Aufgrund der gelungenen Gratwanderung, ein komplexes Thema auf das Essentielle zu beschränken ohne dabei Wesentliches zu vernachlässigen, ist „Durchsuchung und Beschlagnahme“ sowohl ein zweckdienlicher Leitfaden für den Berufseinsteiger, als auch im Sinne einer tiefen Weiterbildung eine weit darüber hinausreichende Handreichung für den Profi mit langjähriger Berufserfahrung. Dabei lässt bereits das klar strukturierte Inhaltsverzeichnis den stringenten, logischen Aufbau erkennen, dank dem sich die Abhandlung auch als schnelles Nachschlagewerk für die einzelnen Teilgebiete anbietet.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass das Werk die Rechte der Verdächtigen bzw. Beschuldigten anschaulich thematisiert. Neben der dogmatischen Abhandlung von Verwertungsverboten gibt es sinnvolle Checklisten über die Rechtmäßigkeitsprüfung der Maßnahmen unter Beachtung von häufig bewusst gewählten Extremsituationen (Gefahr im Verzug, Nachtzeiten), aber auch Verhaltensempfehlungen zu jedem Themenpunkt ohne unnötige Ausschweifung.

Insgesamt betrachtet erfasst die vorliegende Abhandlung das zu behandelnde Thema in seiner ganzen Komplexität, wobei sogar mehrere Zielgruppen (Verteidiger, Staatsanwalt, Polizei) gleichzeitig bedient werden. Sicher richtet sich das Werk aber an den Praktiker. Im Nebeneffekt erzeugen Aufbau, Sprache und Themenbögen des Fachbuches bei der Lektüre ein gewisses Maß an unerwarteter Spannung, ohne dabei von der Sachlichkeit abzuweichen und den Charakter eines juristischen Nachschlage- und Lehrwerkes aus dem Fokus zu verlieren.

Rechtsanwältin Michaela Landgraf, München

BGB

NOMOS Kommentar BGB Schulze u.a., Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar

11. Auflage 2022, 3276 Seiten, gebunden, mit Online-Zugang
Nomos Verlagsgesellschaft, Euro 69,00
ISBN 978-3-8487-8407-3



In diesem NOMOSKommentar werden neben den einschlägigen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Einführungsgesetzes dazu (EGBGB) die Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates über die auf „vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht“, ROM I, II und die Verordnung zur „Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts“, ROM III, sowie die „Verordnung zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechtes und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterrechts, EuGüterRVO“ kommentiert.

125 Jahre nach Erscheinen des BGB gibt es im Schuldrecht tiefgehende Änderungen. Der Abschnitt über „Schuldverhältnisses aus Verträgen“ enthält einen neuen, weiteren Titel.

Im Kaufrecht gibt es zahlreichen Veränderungen durch neue Bestimmungen über Sachen mit digitalen Elementen.

Wie die Autoren in ihrem Vorwort schreiben, ist es ihnen ein Anliegen „die juristische Pra-

xis, Rechtswissenschaft und Ausbildung auf diese Neuerungen schon unmittelbar vor deren Inkrafttreten vorbereiten und bei der Anwendung der neuen Vorschriften ebenso wie der anderen Teile des Bürgerlichen Gesetzbuchs Orientierung bieten“.

Besonderen Wert legen die Autoren deshalb auf die Erläuterung „neuer Begrifflichkeiten“ wie z.B. „digitale Produkte“, §327 I BGB, „Bereitstellung personenbezogener Daten“, §§312 Ia, 327 III BGB, „Funktionalität“ oder „Integration in die digitale Umgebung“, „Aktualisierungspflichten“ oder „Vertragsbeendigung“.

Das Kaufrecht hat durch die neuen, geänderten Bestimmungen über Sachen mit digitalen Elementen weitreichende Veränderungen erfahren, siehe dazu die §§ 434, 475b, 475c BGB.

Im besonderen Schuldrecht werden die geänderten Bestimmungen im Schenkungsrecht, im Miet- und Werkvertragsrecht ausführlich dargestellt. Besondere Berücksichtigung erfahren in dieser Neuauflage außerdem die Gesetze im Familienrecht zur Änderung des Versorgungsausgleichs, zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Am 01.01.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Es bringt eine grundlegende Neustrukturierung des Rechts der Betreuung Volljähriger, des Rechts der Vormundschaft über Minderjährige und des Pflegschaftsrechts mit sich.

Auf die bevorstehenden Änderungen geht der Kommentar insoweit ein, als er in einer Synopse im Rahmen der Vorbemerkungen zu §§1896 – 1908k BGB gegenüberstellt, wo bisherige Regelungsinhalte zukünftig zu finden sind.

Die gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten bedingt eine Neufassung des § 1358b BGB. Auch der Text des § 1358 n.F. ist in Kursivschrift bereits in dieser Kommentarausgabe enthalten.

Eine Kommentierung der vorbezeichneten Änderungen, bzw. geänderten Vorschriften erfolgt in dieser Auflage nicht.

Der Kommentar liegt gut in der Hand, die Schriftgröße ist angenehm, die Sprache verständlich. Die Kommentierungen sind nachvollziehbar und hilfreich.

Besonders gefällt mir, dass nicht nur die Gesetzestexte erläutert werden, sondern darüber hinaus wo immer möglich auf die Bedeutung der jeweiligen Vorschrift für den

Ratsuchenden hingewiesen wird. Außerdem hat jeder Käufer einen persönlichen kostenlosen online-Zugang und damit Zugriff auf den Volltext sowie die darin zitierten Gesetze und die Rechtsprechung.

Fazit: Dieser NOMOS-Handkommentar ist wegen der klaren, übersichtlichen Darstellung und den nachvollziehbaren Kommentierungen allen Kollegen sehr zu empfehlen.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

BGB zum Erbrecht

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 11: Erbrecht, §§ 1922-2385, §§ 27-35 BeurkG 9. Auflage. 2022, XLVII, 2538 S. Verlag C.H.BECK, Euro 319,00 (Einführungspreis bis zum Erscheinen aller Bände, danach ca. Euro 344,00) es besteht Gesamtabnahmeverpflichtung ISBN 978-3-406-76681-7



Was hat sich geändert? Ein angenehmer Rückschritt ist, dass die 9. Auflage wieder über Lesebändchen verfügt. Optisch wurde die Neuauflage etwas aufgehübscht und wirkt prägnant und sachlich, was der Münchener Kommentar inhaltlich aber immer schon war. Das Autorenteam blieb weitestgehend unverändert. Ansonsten: viel! Der Erbrechtsband des Münchener Kommentars erhebt den Anspruch auf ein hohes fachliches Niveau bei möglichst praxisgerechter Darstellung. Der aktuelle Band beschränkt sich daher nicht nur darauf, die Voraufgabe zu aktualisieren sowie Rechtsprechung und Literatur auf den neuesten Stand zu bringen. Es wurde vorrangig darauf geachtet, die für die tägliche juristische Arbeit wichtigen Probleme zu fokussieren und für sie Lösungen vorzuschlagen. Der Münchener Kommentar betreibt jedoch nicht nur "Vergangenheitsbe-

wältigung", sondern richtet seinen Blick auch in die Zukunft. Künftige Gesetzesänderungen und ihre Auswirkungen auf das Erbrecht wurden daher in die Kommentierung mit einbezogen. Das gilt insbesondere für das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts mit Inkrafttreten per 1. Januar 2023 und das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts zum 1. Januar 2024, die bereits berücksichtigt wurden.

Das Erbrecht ist zwar ein eigenes Fachgebiet, steht aber in enger Beziehung zu den anderen Rechtsgebieten. Neben der Darstellung der komplexen Materie des Erbrechts mit der gebotenen Tiefe machte es sich der Münchener Kommentar zur Aufgabe, auch die Bezüge zu benachbarten Rechtsmaterien herzustellen. Daher wird der Darstellung des Erbschaftssteuerrechts und anderer steuerlicher Bezüge ein gebührender Platz eingeräumt. Steuerliche Bewertungen und im Zusammenhang mit dem Nachlass stehende steuerrechtliche Auswirkungen spielen beispielsweise bei der Bewertung des Pflichtteils eine nicht unbedeutende Rolle.

Das AGB-Recht wiederum spielt eine bedeutende Rolle im Zusammenhang mit dem digitalen Nachlass. Die Bezüge zum Beurkundungsrecht einschließlich der Änderungen, die durch das elektronische Urkundenarchiv veranlasst sind, wurden ebenso angemessen berücksichtigt. Insbesondere werden die einschlägigen Vorschriften des Beurkundungsgesetzes in einem eigenen Teil kommentiert.

Analog gestorben – was passiert mit dem digitalen Nachlass? Die tägliche Praxis zeigt uns, dass es genügend Probleme vor und nach dem Tod gibt, die durch entsprechende Beratung im Idealfall entweder vermieden oder dann zumindest möglichst optimal für die Betroffenen einer Lösung zugeführt werden. Die Digitalisierung bietet unbestreitbar Vorteile, hält aber insbesondere auch im Erb- und Nachlassrecht genügend Fallstricke vor. Werfen die sozialen Netzwerke schon zu Lebzeiten zahlreiche Fragen auf, bauen sich nach dem Tod mitunter schier unüberwindbare Hürden auf. Wie die Kommentierung zeigt, befinden sich Rechtsprechung und Literatur auf diesem Gebiet erst am Anfang, während die Digitalisierung in der Praxis offensichtlich bereits weit vorausgeeilt ist. Es bleibt spannend, wie sich die Digitalisierung auch im Erbrecht nicht nur im Rahmen der AGB und der Konten bei den sozialen Medien auswirken wird.

Auch diese Neubearbeitung wird dem Anspruch auf hohes fachliches Niveau und möglichst praxisgerechte Darstellung gerecht. In bewährter Weise bietet der vorliegende Band des Münchener Kommentars im Erbrecht klare Linien, aber auch umfassende

Information, um sich seine eigene Meinung zu bilden.

Egal ob bei der Beratung oder bei bereits eingetretenem Erbfall finden hier alle angesprochenen Beteiligten aus Richterschaft, Anwaltschaft, Notariaten und Behörden eine belastbare Stütze zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Essay

Ferdinand von Schirach: Nachmittage Hardcover mit Schutzumschlag, 176 S. Erschienen am 24. August 2022 Penguin Random House Verlagsgruppe Euro 22,00 ISBN: 978-3-630-87723-5



Ferdinand von Schirach hat eine kleine Textsammlung veröffentlicht »Nachmittage«, eine Mischung aus Tagebuch und Erzählungen. Man ist in einem Nachmittag durch und findet eine Menge intelligenter und bewegender Einsichten. Er lobt Lampedusas »Leoparden« und zeigt einen Weg auf, Alberto Giacometti besser zu verstehen, den er zitiert: »In der Leere tastend versuche ich den unsichtbaren weißen Faden des Wunderbaren zu ergreifen«.

Wir begleiten ihn auf Lesereisen in Tokio, New York, Paris usw., wobei die Schilderungen nur sehr kurz geraten und nirgendwo ausufern. Mit großem Geschick versteckt er Liebeskummer zwischen den Zeilen. Bei den kurzen Erzählungen kommt es ihm unter allen Umständen auf den Plot an. Z.B. in folgender Geschichte: In Norddeutschland treibt ein Exhibitionist sein Unwesen und die Frau eines Tierarztes glaubt auf einem Phantombild ihren Mann als den Schuldigen zu erkennen. Während

der Fahrt in die gemeinsame Praxis überfällt sie ihn mit dieser Anschuldigung, woraufhin er frontal auf einen Baum zufährt und stirbt. Tage später wird der wirkliche Täter entdeckt. Oder: Auf einer Party in Pamplona regt sich eine Dame der Gesellschaft, deren Mann sie vor kurzem wegen eines Modells verlassen hat, darüber auf, dass der Gastgeber, ein häßlicher 80-jähriger Mann von einer jungen Frau begleitet wird, die sie für seine soundsovielte Ehefrau hält. In Wirklichkeit aber ist es die Enkeltochter.

Für Ferdinand von Schirach ist es charakteristisch, dass man nie weiß, ob er als Anwalt, autobiografisch oder als Erzähler schreibt. Da der Leser weiß, dass der Autor Anwalt war und die Literatur insgesamt immer von der spannenden Frage lebt, ob der Autor über sich selbst schreibt (was er nie vermeiden kann, auch wenn er sich selbst in mehrere Perspektiven und Personen aufteilt), ist es Sache des Autors, klarzustellen, ob er eine Reportage oder eine Erzählung schreibt. von Schirach lässt diesen Unterschied auch in seinen anderen Büchern häufig bewusst im Dunkeln, vielleicht ein berechtigter Kunstgriff, denn er erhöht die Spannung.

Wenn es keinen Plot gibt, enden diese Texte irgendwo im nirgendwo. Auch diese Abbrüche sind geplant: die Erwartung soll enttäuscht, wir sollen zum Denken angeregt werden. So z.B. bei dem Goethe Zitat: »Der Mensch ist zu einer beschränkten Lage geboren; einfache, nahe, bestimmte Zwecke vermag er einzusehen. Sobald er aber ins Weite kommt, weiß er weder, was er will, noch was er soll.«[1] Man kann das auf den Klimawandel beziehen, auf den Ukraine Krieg, auf alle möglichen Lagen, in denen wir uns nicht zurechtfinden. Wir müssen es selbst herausfinden.

[1] Goethe, Wilhelm Meisters Lehrjahre, 1795/6., 6. Buch, Bekenntnisse einer schönen Seele, C.H. Beck Hamburger Ausgabe 11. Aufl. 1982, Bd. VII, S. 406 (35).

Prof. Dr. Benno Heussen, München

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener AnwaltVerein e.V.



August Macke (DE *1887 – FRA 1914), Mädchen unter Bäumen, 1914, Öl auf Leinwand, 119,5 x 159 cm, Inv. Nr. 13466, 1964 als Schenkung von Sofie und Emanuel Fohn erworben, Bayerische Staatsgemäldesammlungen - Sammlung Moderne Kunst in der Pinakothek der Moderne München

MAV-Führung:

MIX & MATCH DIE SAMMLUNG NEU ENTDECKEN

Pinakothek der Moderne | Kunst
Donnerstag, 10. November 2022, um 18.15 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppennzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek-der-moderne.de/besuch-planen/>

Anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der Pinakothek der Moderne konzipierten die Kurator*innen der Sammlung Moderne Kunst gemeinsam die Neuhängung der Sammlung unter dem Titel MIX & MATCH.

Diese von Neugierde und Experimentierfreude geprägte Präsentation löst sich von der historischen Abfolge von Stilen und lädt in epochen- und medienübergreifenden Themenräumen und unkonventionellen Gegenüberstellungen zur Neuentdeckung der Sammlung ein. Ausgehend von Schlüsselwerken aus den Bereichen Gemälde, Skulptur, Fotografie, Videokunst, Installation und Grafik werden für die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts relevante Themen wie Gemeinschaft, Migration, Arbeit, Umwelt oder Gewalt und Konflikt beleuchtet.

In 25 Räumen auf über 3.500 Quadratmetern sind etwa 300 Werke und serielle Arbeiten aus 120 Jahren Kunstgeschichte zu sehen. Mit Werken von u.a. Etel Adnan, Max Beckmann, Aenne Biermann, David Claerbout,

Peter Doig, Katharina Grosse, On Kawara, Ernst Ludwig Kirchner, Maria Lassnig, Albert Renger-Patzsch und Jeff Wall.

Als gattungs- und epochenübergreifende Präsentation folgt MIX & MATCH sowohl der interdisziplinären Gründungsidee der Pinakothek der Moderne als auch dem Bewusstsein für Diversität und Wandel in unserer unmittelbaren Gegenwart. Entsprechend ist MIX & MATCH auch keine statische Präsentation. Empfindliche Werke auf Papier oder textile Arbeiten werden in regelmäßigen Abständen ausgewechselt. Durch diese Umhängungen entstehen neue Dialoge und es können deutlich mehr Exponate aus den reichen Sammlungsbeständen gezeigt werden; einige von ihnen sind bislang noch nie präsentiert worden. Ein wiederholter Besuch ist daher lohnenswert.

(Text: Ausstellungsankündigung, Die Pinakotheken)

31

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Mix & Match. Die Sammlung neu entdecken

mit Dr. Kvech-Hoppe, 10.11.2022, 18.15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

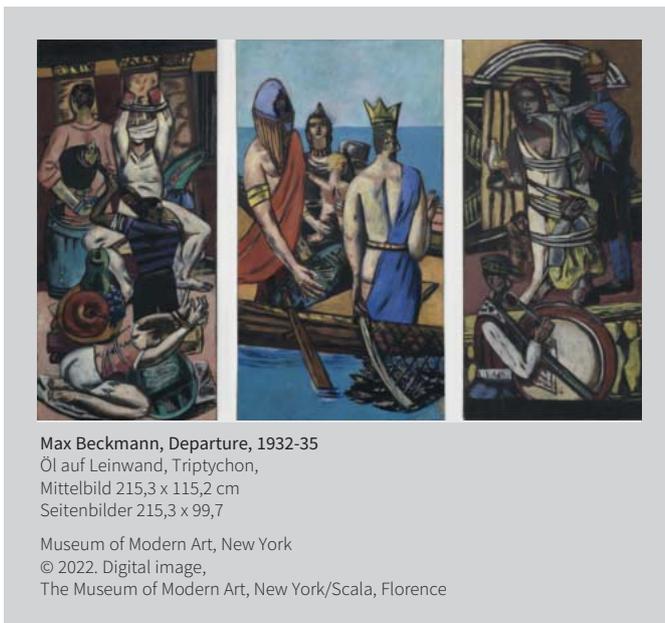
PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



MAV-Führung:

**Max Beckmann –
Departure**

Pinakothek der Moderne | Kunst
Donnerstag, 01. Dezember 2022, um 18.00 Uhr
Treffpunkt: Rotunde

Führung mit Dr. Angelika Grepmair-Müller

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek-der-moderne.de/besuch-planen/>

Die groß angelegte monografische Ausstellung widmet sich erstmals dem Thema der Reise, das für Max Beckmann (1884–1950) in einem biografischen wie symbolischen Sinn von existentieller Bedeutung war.

Sein Leben war geprägt durch tragische Erfahrungen von Krieg und Entwurzelung, von Transit und Exil, aber auch von mondänen Urlaubsreisen, von Freiheitsdrang und Reisesehnsucht - inspiriert durch Lektüre und Mythos. Seinem ersten Triptychon verlieh Beckmann den vieldeutigen Titel DEPARTURE, der namensgebend für diese groß angelegte monografische Sonderausstellung ist.

Etwa 100 Leihgaben aus bedeutenden privaten und öffentlichen Beckmann-Sammlungen in Europa und den USA wie das Triptychon DEPARTURE aus dem MoMA zeigen die enorme Bandbreite der Bildmotive und -ideen des Reisens und ergänzen den größten europäischen

Gemäldebestand Beckmanns, der sich in der Sammlung Moderne Kunst befindet.

Mithilfe der 2015 erfolgten Schenkung der Familiennachlässe Max Beckmanns an das Max Beckmann Archiv der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen können erstmals auch zahlreiche unbekanntes Materialien und Dokumente wie Fotoalben und Filme präsentiert werden, die einen neuen und aktuellen Blick auf den Künstler und die Privatperson Max Beckmann ermöglichen – eine in dieser Zusammenschau nur in München realisierbare Ausstellung.

MAX BECKMANN – DEPARTURE
 Sammlung Moderne Kunst, Pinakothek der Moderne, Säle 21-26
 Eröffnung 24. November 2022, 19.00 Uhr
 Ausstellungsdauer: 25. November 2022 – 12. März 2023

Anmeldung bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Max Beckmann – Departure

mit Dr. Grepmair-Müller, 01.12.2022, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

..... Name Vorname
..... Straße PLZ, Ort
..... Telefon/Fax E-Mail
..... Unterschrift Kanzleistempel



Palastkrippe, Marmorpalast mit Anbetung der Könige (Ausschnitt)

Giuseppe Sammartino, Lorenzo Mosca, Neapel, 2. Hälfte 18. Jh.

Majolika, glasiert, bemalt, Holz, Werg, H. 30–40 cm (Figuren)

Geschenk des Kommerzienrats Max Schmederer 1904

©Bayerisches Nationalmuseum, Bastian Krack

MAV-Führung:

Krippenkunst

Bayerisches Nationalmuseum
Prinzregentenstraße 3, 80538 München

Donnerstag, 08. Dezember 2022, um 18.15 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.bayerisches-nationalmuseum.de/besuch>

Das Bayerische Nationalmuseum zählt zu den größten Museen in Deutschland. Das Schatzhaus an der Eisbachwelle präsentiert herausragende Kunst von der Spätantike bis zum Jugendstil und erzählt auf einzigartige Weise europäische Kulturgeschichte in Bayern.

In seinem Besitz befindet sich die künstlerisch wertvollste und in dieser Qualität weltweit führende Sammlung zur Krippenkunst in Süddeutschland, dem Alpenraum und Süditalien.

Die anrührend kleinen oder beeindruckend großen, dramatisch inszenierten Krippen mit tausenden von Bestandteilen laden zu einer Entdeckungsreise durch 300 Jahre Kulturgeschichte dieses Andachtsbildes ein. Die phantasievollen Figuren und Krippenbilder sind ein emotionaler Genuss für Jung und Alt und ein Höhepunkt für Besucher.

Die Krippensammlung ist von November bis Anfang Mai geöffnet.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Krippenkunst

mit Dr. Kvech-Hoppe, 08.12.2022, 18.15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleg*innen	34	Dienstleistungen	36
Bürogemeinschaften	34	Übersetzungsbüros.....	37
Vermietung	35	Praktika	37
Kanzleiverkauf	36	Anzeigeneinformationen	37
Kanzleinachfolge.....	36		
Termins-/Prozessvertretung	36	Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de .	
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen	36		

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen Dezember 2022:
14. November 2022**

Stellenangebote an Kolleg*innen

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
(m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



FASP Finck & Partner
Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Nußbaumstraße 12 • 80336 München
089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

Jugendstil-Prachtbau U4 Prinzregentenplatz

Wir führen seit 1997 in sehr repräsentativen Räumen eine großzügig ausgestattete Kanzlei in unmittelbarer Nähe zum Prinzregentenplatz (U4). Unsere Schwerpunkte liegen im Zivilrecht, im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht. Sie haben die Möglichkeit, sich mit einem aus 7 Personen bestehenden Kollegium auf hohem fachlichem Niveau in herzlicher Atmosphäre auszutauschen. Natürlich freuen wir uns auch über Personen anderer Berufe, welche Interesse an einer Zusammenarbeit haben.

Angeboten wird ein ruhiges, helles und freundliches Arbeitszimmer mit ca. 29 qm, die Mitbenutzung des gut organisierten Bürobetriebes sowie aller Gemeinschaftsräume. Falls gewünscht, kann eigenes Personal mitgebracht oder unser hoch qualifiziertes Sekretariat mitgenutzt werden.

Wenn Sie noch am Anfang Ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit stehen, können wir mit Ihnen auch über eine finanziell kreative Lösung nachdenken.

**Kontakt: Gollob Rechtsanwälte, RAin Holzmannstetter,
Keplerstraße 1, 81679 München, Tel.: 089 / 4195233,
E-Mail: info@gollob-jur.de, www.gollob-jur.de**

Bürogemeinschaften

Mehrere Zimmer in Bürogemeinschaft ab sofort in Briener Str. zu vermieten.

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft, die aus fünf AnwaltInnen im Bereich des Familien-, Miet-, Arbeits-, allgemeinen Zivil- und des öffentlichen Rechts besteht. Wir belegen ein gesamtes Gebäude mit 4 Stockwerken (Hofgebäude 1) in der Briener Straße 48, München, mit einer Gesamtfläche von ca. 255 m².

Wir bieten einer/einem Anwaltskollegin/en oder mehreren KollegInnen mit eigenem Mandantenstamm (jeweils auf einer Etage) je ein großes Anwaltszimmer im 2. OG mit ca. 38 m² und ein Zimmer mit ca. 6,4 m² sowie im 3. OG mit ca. 40 m² und ein Zimmer mit ca. 18,75 m² sowie ein Nebenzimmer mit ca. 4,5 m². Die Mitbenutzung des Besprechungsraums im EG sowie der Teeküche ist im Preis inbegriffen.

Die Komplettinklusive miete pro m² (inkl. Nebenkosten, Reinigung, Strom und MwSt.) beträgt derzeit 24,28 €.

Die Atmosphäre in der Bürogemeinschaft ist kollegial, mit einer guten fachlichen Zusammenarbeit.

Anfragen bitte an die RA-Kanzlei Mai unter 089-219092760 oder per E-Mail an kanzlei@ra-mai.de

Repräsentative Büroräume in Bürogemeinschaft im Zentrum von Rosenheim

In einer familienrechtlich orientierten Rechtsanwaltskanzlei bieten wir 1 bis 2 schöne Räume mit ca. 30 m² bzw. ca. 14 m² an. Die Nutzung der modernen Kanzlei-Infrastruktur ist nach Absprache möglich.

Ansprechpartnerin: Rechtsanwältin Gabriele Hölzl,
Tel. 08031 / 35333-0, info@rechtsanwaeltin-hoelzl.de

Bürogemeinschaft/Untervermietung

Ab sofort ist in meinem Büro in **Wolfratshausen** im 2. OG eines Bürogebäudes im Gewerbegebiet ein schönes Anwaltszimmer (ca. 20 m²) und ein Sekretariatsarbeitsplatz frei, Stellplatz inklusive. Die Miete ist Verhandlungssache. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht. Mittelfristig ist die Übernahme des Mietvertrags möglich.

Wir sind schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des Immobilienrechts tätig (Fachanwalt Miet & WEGR). Ein Immobilienverband hat seinen Sitz im Büro, Mitarbeit sowie spätere Übernahme des Vorsizes ist denkbar.

Ggf. ist das Angebot interessant für einen (jungen) Kollegen (m/w/d), der sich selbstständig machen will.

Bei Interesse bitte ich um Kontaktaufnahme unter 0172/888 20 44 oder unter ra@jorg-roth.de

Ein oder zwei Zimmer in Bürogemeinschaft mit Steuerberater

Steuerberatungskanzlei im südlichen Innenstadtbereich (Sendling) bietet **ab 01.01.2023** ein oder zwei helle Zimmer (**ca. 16 und 17 qm**) zu günstigen Konditionen (**Kaltmiete 13,50 €/qm zzgl. NK**) an. Es handelt sich um ein jeweils voll möbliertes (Schreibtisch, Bürostuhl, Aktenschränke) Einzel- und Doppel- oder Besprechungszimmer inkl. der Mitbenutzung der Gemeinschaftsflächen (Empfang, Teeküche, Garderobe usw.). Darüber hinaus verfügt die Kanzlei über ein großzügiges Archiv. Ein Aufzug ist vorhanden. Auf Wunsch kann ggf. ein Tiefgaragenstellplatz angemietet werden. Die Kanzlei liegt äußerst verkehrsgünstig unmittelbar an der **U-Bahn Haltestelle Partnachplatz der Linie U6**.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Hr. RA/StB Öller unter **089/599767960** oder **s.oeller@oeller-kanzlei.de**.

Großzügige, architektonisch besonders gestaltete Kanzlei (im EG mit eigenem Eingang, 129 m²) mit Ausblick ins Grüne – Nähe Odeonsplatz / Englischer Garten

In unserer **2-er Bürogemeinschaft** scheidet mein bisheriger Bürokollege (Untermieter) demnächst aus.

Ich **suche** daher für ihn **eine/n Nachfolger*in (RA/StB/WP)**, der/die möglichst ab dem **01.01.2023** mit mir in (wie bisher) angenehmer Atmosphäre die von wechselseitiger Kooperationsbereitschaft geprägte Bürogemeinschaft fortführen möchte.

Ich **biete**: 1 Anwaltszimmer (23,8 m²), 1 Sekretariat (9,2 m²), ein Besprechungszimmer u. Nebenräume (bis aufs Anwaltszi. alles mit Grundausstattung) zur Mitbenutzung sowie (optional) 1 oder 2 TG-Stellplätze.

Alternativ könnten auch gleichzeitig **zwei Nachfolger*innen** eintreten und das Besprechungszimmer (17,2 m²) in ein 2. Anwaltszimmer umgewandelt werden.

Preis (je nach Gestaltung auf Grundlage der Hauptmiete: € 18,40 / m² u. Mt. nettokalt) auf Anfrage sowie ggf. € 80,00 / Mt. pro Stellplatz.

Kontakttaufnahme unter rechtsanwalt3@gmx.de oder Tel.: 0160 / 873 27 03: RA Andreas Bühler

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 44 / November 2022 an den MAV.

München - Stachus

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei vermietet in der Münchner Innenstadt nahe altem botanischen Garten 2 Büroräume (ca. 12qm/Raum), auch einzeln, verbunden mit der Mitnutzung von Konferenzraum, Sekretariat und den sonstigen Allgemeinräumen ... Preis auf Anfrage.

Wert gelegt wird auf kollegialen, freundschaftlichen Umgang.

Angebote unter Chiffre Nr. 45 / November 2022 an den MAV erbeten.

**Untervermietung**

Rechtsanwaltskanzlei in repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den gewerblichen Rechtsschutz bietet nach Wegzug eines Kooperationspartners einen (unmöblierten) Raum zur Untermiete an. Auch die Nutzung unserer Infrastruktur ist möglich.

Wir freuen uns über alle Anfragen von Anwaltskollegen. Besonders freuen wir uns über Anfragen von Kollegen, mit denen eine kollegiale Zusammenarbeit möglich ist. Wir sind im Wirtschaftsrecht, besonders dem Vertriebsrecht und dem gewerblichen Rechtsschutz national und international tätig und wurden in beiden Bereichen vom Handelsblatt als „Best Lawyers“ ausgezeichnet.

Verfügbar ab dem 1. März 2023

Bitte wenden Sie sich an Herrn Carnapete für mehr Informationen: info@ariathes.eu

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Thomas Carnapete
Prinzregentenplatz 14
81675 München
www.ariathes.eu

Kanzleisitz - Zentrum München – Anwaltskanzlei

Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und/oder Mitnutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache ab EUR 250,- monatlich netto.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 46 / November 2022 an den MAV.

**Vermietung**

Wir sind eine mittelständisch ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit derzeit sechs Berufsträgern. Die Kanzlei verfügt über moderne und helle Büroräume mit Blick über den Hirschgarten in einem repräsentativen Bürogebäude (Lift und Tiefgarage vorhanden). Sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Tram, S-Bahn und Bus) als auch mit dem PKW sind wir sehr gut zu erreichen.

Aufgrund altersbedingten Rückzugs eines unserer Kollegen bieten wir einen Büroraum (Eckzimmer) mit ca. 20 m² zur Miete an. Die vorhandene Büroausstattung kann nach Vereinbarung übernommen werden. Ebenso ist die Mitbenutzung der Kanzleiinfrastruktur (Sekretariat oder Sekretariatsarbeitsplatz, Besprechungszimmer, EDV etc.) nach Vereinbarung möglich.

Unser Verständnis der anwaltlichen Zusammenarbeit ist geprägt von einem kollegialen Umgang, einer angenehmen Arbeitsatmosphäre, wechselseitiger Unterstützung in Mandatsfragen sowie im Rahmen der Urlaubsvertretung.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, kontaktieren Sie bitte Herrn Rechtsanwalt Dr. Kroll oder Herrn Rechtsanwalt Wulf bitte unter info@bestelmeyer-rae.de

Kanzleiverkauf**Nachfolger gesucht**

Seit 50 Jahren bestehende und gut eingeführte Einzelkanzlei mit Schwerpunkt Familien- und Erbrecht in München-Bogenhausen Nähe U-Bahnstation Prinzregentenplatz aus gesundheitlichen Gründen des bisherigen Inhabers **zum 01.03.2023 zu verkaufen**. Übergabe erfolgt in Abstimmung mit dem Erwerber.

Angebote erbeten unter Chiffre Nr. 47 / November 2022 an den MAV.

Kanzleiverkauf

Für meine seit mehr als 30 Jahren bestehende und gut eingeführte Fachanwaltskanzlei (Fachanwalt Verkehrsrecht) in München suche ich aus Altersgründen eine(n) geeignete(n) Nachfolger(in).

Die schönen Kanzleiräume befinden sich in zentraler Lage, Einrichtung und EDV-Ausstattung können ganz oder teilweise übernommen werden.

Eine Einarbeitung in laufende Fälle und evtl. auch weitergehende Mitarbeit für einen gewissen Zeitraum ist möglich. Der Übergabezeitpunkt ist verhandelbar.

Anfrage bitte an: RAMue58@gmx.de

Kanzleinachfolge**Nachfolger gesucht**

Gut eingeführte Einzelkanzlei in Kreisstadt (25 km südlich von München) in sehr guter Lage zu verkaufen.

Die Miete ist angemessen und der Mietvertrag kann fortgeführt werden.

Die Übergabe erfolgt in Abstimmung mit dem Erwerber.

Anfrage bitte an: obbkkanzlei@web.de

Termins- und Prozessvertretung**BELGIEN UND DEUTSCHLAND****PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:**CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338

oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Kanzlei- und Büroservice

Wir verfügen über langjährige Berufserfahrung und bieten auf selbständiger Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten, wie Schreibarbeiten, vorbereitender Buchhaltung sowie in Mahn- und Vollstreckungsverfahren, an. Schauen Sie gerne auf unserer Homepage unter www.kanzleiundbueroservice.de vorbei oder rufen Sie gerne an unter 0171/6914630 (Julia Futterer) oder 0162/7912536 (Stefanie Schmidhuber-Szegedi).

zuverlässig – kompetent – effizient – flexibel

Übersetzungsbüros

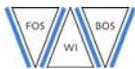
DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**Fachübersetzungen****Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen****SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU****Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
 Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
 Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München
 Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
 Fax: 089-36 10 60 41
 E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

**FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN
ITALIENISCH / DEUTSCH****Recht / Technik****Andrea Balzer**

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)
 Rindermarkt 7, 80331 München
 Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
 info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Praktika



Therese-von-Bayern-Schule
 Staatliche FOSBOS Wirtschaft
 Fachoberschule und Berufsbildende Oberschule
 München

**Wir suchen Praktikumsstellen**

- im wirtschaftlichen oder rechtlichen Bereich
- in München oder näherer Umgebung für unsere Fachoberschüler/innen in den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.

**Wir bieten:**

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 3 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
 Schriftgröße 8 Pt
 Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
 Schriftgröße 8 Pt
 Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
 Schriftgröße 8 Pt
 Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.
 (Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.

(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
 Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm

Farbe 1c (schwarz),
 farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
 pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
 aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
 bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
 Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen
 Dezember 2022: 14. November 2022**

Entscheidungen einfach
finden – mit dem RA-MICRO
Entscheidungsfinder.



Für Sie
weitergedacht

Jetzt informieren:
ra-micro.de

Infoline: 030 43598 801

RA-MICRO

